



LIFE+ Natur und biologische Vielfalt

Leitfaden für Antragsteller 2010

Der vorliegende Leitfaden gilt für die Erstellung von Projektvorschlägen zur Vorlage bei der Europäischen Kommission im Rahmen von *LIFE+ Natur und biologische Vielfalt*. Er soll die Antragsteller beim Erstellen des Projektvorschlags und beim Ausfüllen der Antragsformulare unterstützen.

Diese Übersetzung dient Informationszwecken. Bei etwaigen Widersprüchen ist die englische Fassung maßgeblich.

Inhaltsverzeichnis

1. EINFÜHRUNG ZU LIFE+	3
1.1 WAS IST LIFE+?	3
1.2 PRIORITÄRE MAßNAHMEN UND PROJEKTE FÜR DIE KOFINANZIERUNG IM RAHMEN VON LIFE+	4
1.3 WIE, WO UND WANN REICHT MAN EINEN PROJEKTVORSCHLAG EIN?	5
1.4 WIE WERDEN LIFE+-PROJEKTE AUSGEWÄHLT?	7
1.5 BEREITZUSTELLENDEN ADMINISTRATIVE UND FINANZIELLE INFORMATIONEN	9
1.6 ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN FÜR ALLE LIFE+-ANTRAGSTELLER	11
1.7 SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN	19
2. LIFE+ NATUR UND BIOLOGISCHE VIELFALT	20
2.1 WAS IST LIFE+ NATUR UND BIOLOGISCHE VIELFALT?	20
2.2 LIFE+ NATUR	26
2.3 LIFE+ BIOLOGISCHE VIELFALT	42
3. TECHNISCHE ANTRAGSFORMULARE.....	52
TEIL A – ADMINISTRATIVE DATEN	52
TEIL B – TECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG UND GESAMTKONTEXT DES PROJEKTS	57
TEIL C – DETAILLIERTE TECHNISCHE BESCHREIBUNG DER VORGESCHLAGENEN MAßNAHMEN	64
4. FINANZANTRAGSFORMULARE.....	71
5. CHECKLISTE ZUR ZULÄSSIGKEIT	81
6. ANHÄNGE	84
ANHANG 1: LISTE DER NAMEN UND KONTAKTADRESSEN DER FÜR LIFE+ ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN BEHÖRDEN	84
ANHANG 2: KONTAKTADRESSE DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION	98
ANHANG 3: KALENDER DES BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHRENS FÜR LIFE+ 2010	99
ANHANG 4: WICHTIGE LINKS.....	100

1. Einführung zu LIFE+

1.1 Was ist LIFE+?

LIFE+ ist das europäische Finanzierungsinstrument für die Umwelt, für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013. Die Rechtsgrundlage für LIFE+ bildet die **Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007**, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L149 vom 9. Juni 2007.

LIFE+ deckt sowohl die Betriebskosten der GD Umwelt als auch die Kofinanzierung von Projekten ab. Gemäß Artikel 6 der LIFE+-Verordnung müssen mindestens 78 % der Haushaltsmittel von LIFE+ für projektmaßnahmenbezogene Zuschüsse verwendet werden (= LIFE+-Projekte).

Während des Zeitraums 2007-2013 wird die Europäische Kommission pro Jahr eine Aufforderung zur Einreichung von LIFE+-Projektvorschlägen veröffentlichen. Für die Kofinanzierung von Projekten im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von LIFE+-Vorschlägen im Jahr 2010 wurde ein verfügbarer Betrag von 243 243 603 EUR festgelegt. Für diesen vierten Aufruf (LIFE+ 2010) endet die Frist für die Einreichung der Projektvorschläge bei den nationalen Behörden am **1. September 2010, vor 17.00 Uhr Ortszeit**. Die nationalen Behörden müssen dann sämtliche Projektvorschläge an die Europäische Kommission weiterleiten, bei der diese bis spätestens **4. Oktober 2010, 17.00 Uhr, Brüsseler Ortszeit**, eingehen müssen.

Der vorliegende Leitfaden für Antragsteller gilt nur für diese vierte Aufforderung zur Einreichung von LIFE+-Projektvorschlägen („LIFE+ 2010“).

LIFE+ steht öffentlichen und/oder privaten Stellen, Akteuren und Einrichtungen offen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union registriert sind. Projektvorschläge können entweder von einem einzelnen Begünstigten oder einer Projektpartnerschaft eingereicht werden; Projektpartnerschaften umfassen einen koordinierenden Begünstigten und einen oder mehrere mitwirkende Begünstigte. Diese Projektpartnerschaften dürfen sowohl national als auch transnational zusammengesetzt sein, aber die Maßnahmen dürfen ausschließlich auf dem Hoheitsgebiet der 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union stattfinden.

1.2 Prioritäre Maßnahmen und Projekte für die Kofinanzierung im Rahmen von LIFE+

LIFE+ zielt auf die Kofinanzierung von Maßnahmen im Bereich der Naturerhaltung (LIFE+ Natur und biologische Vielfalt) sowie in weiteren Umweltbereichen von europäischem Interesse ab (LIFE+ Umweltpolitik und Verwaltungspraxis). Eine dritte Komponente von LIFE+ zielt spezifisch auf die Kofinanzierung von Informations- und Kommunikationsaktivitäten für die Umwelt ab (LIFE+ Information und Kommunikation). Im Einzelnen können im Rahmen von LIFE+ die folgenden Arten von Projekten unterschieden werden:

1. LIFE+ Natur und biologische Vielfalt

- Best-Practice- und/oder Demonstrationsprojekte, die zur Umsetzung der Ziele der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie beitragen (Richtlinien des Rates 79/409/EWG und 92/43/EWG).
- Demonstrations- und/oder Innovationsprojekte, die zur Umsetzung der Ziele der Mitteilung der Kommission KOM(2006) 216 endgültig: „*Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 – und darüber hinaus*“ beitragen.

2. LIFE+ Umweltpolitik und Verwaltungspraxis

- Demonstrations- und/oder Innovationsprojekte im Zusammenhang mit einem der „*prioritären Maßnahmenbereiche*“, wie im Dokument „LIFE+ Umweltpolitik und Verwaltungspraxis, Leitfaden für Antragsteller 2010“ niedergelegt.
- Projekte, die zum Monitoring des Umweltzustands der Wälder in der Europäischen Union beitragen.

3. LIFE+ Information und Kommunikation

- Informationsmaßnahmen und Sensibilisierungskampagnen im Zusammenhang mit der Umsetzung, Aktualisierung und Entwicklung der europäischen Umweltpolitik und -gesetzgebung, wie im Dokument „LIFE+ Information und Kommunikation, Leitfaden für Antragsteller 2010“ niedergelegt.
- Sensibilisierungskampagnen zur Verhütung von Waldbränden und Ausbildungsmaßnahmen für am Waldbrandschutz beteiligte Personen.

Projekte, die im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2010 finanziert werden sollen, dürfen ausschließlich auf dem Hoheitsgebiet der Europäischen Union stattfinden.

1.3 Wie, wo und wann reicht man einen Projektvorschlag ein?

LIFE+-Projektantragsteller müssen ihre Projektvorschläge bei der zuständigen nationalen Behörde des Mitgliedstaats einreichen, in dem der koordinierende Projektantragsteller registriert ist. In **Anhang 1** befindet sich eine Liste der Namen und Kontaktadressen der für LIFE+ zuständigen nationalen Behörden in den 27 Mitgliedstaaten. Die nationalen Behörden müssen die Projektvorschläge bis spätestens **1. September 2010, 17.00 Uhr Ortszeit**, erhalten haben.

Die nationalen Behörden müssen dann die LIFE+-Projektvorschläge an die Kommission weiterleiten, bei der sie bis spätestens **4. Oktober 2010, 17.00 Uhr, Brüsseler Ortszeit**, eingehen müssen. Die nationalen Behörden dürfen die LIFE+-Projektvorschläge ausschließlich unter der in Anhang 2 angegebenen Adresse an die Europäische Kommission weiterleiten. **Von den Projektantragstellern direkt an die Europäische Kommission eingesandte Projektvorschläge werden nicht berücksichtigt.**

Die Projektvorschläge und der gesamte obligatorische Anhang sind an die Europäische Kommission auf CD-ROM oder DVD in einem elektronischen Format weiterzuleiten. Die Projektbegünstigten müssen für jeden einzelnen LIFE+-Projektvorschlag eine separate CD-ROM/DVD verwenden. Die CD-ROM/DVD sollte klar und deutlich mit dem vollständigen Titel des Projektvorschlags beschriftet werden. Der Projektvorschlag selbst muss in Form von **zwei** reinen Schwarz-Weiß-PDF-Dokumenten und **einer** Excel-Datei eingereicht werden, einschließlich aller technischen Formulare und Finanzformulare (wobei allerdings bei Karten im Formular B2b für Projektvorschläge im Rahmen von LIFE+ Natur und biologische Vielfalt auch Farbe zulässig ist). Die drei Unterlagen sollten wie folgt gestaltet sein:

(1) Ein erstes PDF-Dokument, das die Formulare A1 bis A7 (zuzüglich A8 für Projektvorschläge im Rahmen von LIFE+ Natur und biologische Vielfalt sowie für Projektvorschläge im Rahmen von LIFE+ Information und Kommunikation, die auf die Waldbrandverhütung abzielen) enthält. Diese Formulare sind zu scannen und als eine einzige PDF-Datei der originalen, ausgedruckten und (soweit zutreffend) unterzeichneten A4-Papierformulare einzureichen. Der Antragsteller gewährleistet, dass die PDF-Datei gut lesbar ist (maximale Auflösung 300 dpi; höhere Auflösungen sind beim Scannen zu vermeiden, um die Dateigröße im Rahmen zu halten).

(2) Ein zweites PDF-Dokument, das alle sonstigen technischen Formulare (d. h. die Formulare B und C) enthält. Diese Formulare sind als ein einziges PDF-Dokument einzureichen, das direkt aus der elektronischen Datei der Antragsformulare zu erzeugen ist (d. h. nicht gescannt, sondern konvertiert), um eine möglichst geringe Dateigröße und eine möglichst hohe Qualität zu erzielen.

(3) Eine Excel-Datei, die die ausgefüllten Finanzantragsformulare enthält.

Die Projektvorschläge müssen auf einem Schwarz-Weiß-Drucker ausgedruckt werden können und das Format A4 aufweisen. Soweit Antragsformulare unterzeichnet sind, wird den Antragstellern dringend empfohlen, sich zu vergewissern, dass die Unterschriften auf einem Ausdruck des Formulars nach wie

vor erkennbar sind. Als Ausnahme können zum Anhang des Projektvorschlags gehörende **Karten** in Form von separaten PDF-Dokumenten eingereicht werden, die direkt aus ihrem jeweiligen Originalformat gespeichert worden sind und eindeutig mit „maps“ (Dateiname) bezeichnet werden sollten. Diese Kartendateien im Anhang können in den Formaten A4 oder A3 eingereicht werden und dürfen Farben enthalten.

Außerdem muss ein obligatorischer Finanzanhang eingereicht werden, dessen Zusammensetzung davon abhängt, ob es sich beim koordinierenden Begünstigten und eine öffentliche Stelle handelt oder nicht. Diese Dokumente müssen in Form einer separaten Excel-Datei („Vereinfachter Jahresabschluss“) eingereicht werden, bzw. in Form von mehreren separaten druckbaren PDF-Dateien im Format A4 (für Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Bericht des Wirtschaftsprüfers bzw. Gewinn- und Verlustrechnung mit Testat des Wirtschaftsprüfers sowie die so genannte „Selbsteinstufung als öffentliche Stelle“). Weitere Einzelheiten zum obligatorischen Finanzanhang entnehmen Sie bitte dem Abschnitt 1.5, unten.

Zusätzliche von den Antragsstellern eingereichte Dokumente/Anhänge, welche nicht erforderlich sind, (z. B. Broschüren, Lebensläufe, Zusatzinformationen usw.) werden weder hochgeladen noch berücksichtigt, so dass die Antragsteller keinerlei derartiges Material auf der CD-ROM/DVD speichern sollten.

Den zuständigen nationalen Behörden wird dringend empfohlen, sich vor der Weiterleitung der Projektvorschläge an die Kommission zu vergewissern, dass die CD-ROM/DVD geöffnet und gelesen werden kann, dass sie sämtliche erforderlichen elektronischen Dateien enthält und dass die Antragsformulare und -dateien richtig ausgefüllt und vollständig sind.

1.4 Wie werden LIFE+-Projekte ausgewählt?

Bei der folgenden Beschreibung handelt es sich um eine kurze Zusammenfassung des Bewertungsverfahrens, nähere Einzelheiten finden sich im „Leitfaden für die Bewertung von LIFE+-Projektvorschlägen 2010“.

Die für LIFE+ zuständigen nationalen Behörden leiten Projektvorschläge bis zum **4. Oktober 2010, 17.00 Uhr**, an die Europäische Kommission weiter, die sie als eingegangen registriert und dem jeweiligen koordinierenden Antragsteller eine Eingangsbestätigung übermittelt.

Das LIFE-Referat der Generaldirektion Umwelt ist für das Bewertungsverfahren zuständig. Es prüft die Projektvorschläge im Hinblick auf die Kriterien für Zulässigkeit, Ausschluss und Förderfähigkeit sowie auf die Auswahl- und Vergabekriterien, um dem LIFE+-Ausschuss schließlich eine Liste der Projektvorschläge zur Kofinanzierung gemäß den im Bewertungsleitfaden niedergelegten Kriterien zu unterbreiten.

Während der **Phase der Prüfung im Hinblick auf die Kriterien für Zulässigkeit, Ausschluss und Förderfähigkeit** prüft die Europäische Kommission, ob die eingereichten Projektvorschläge vollständig sind und das vorgeschriebene Format aufweisen. Sofern ein Projektvorschlag für unvollständig befunden wird¹, kann sich die Europäische Kommission per E-Mail direkt an den betreffenden koordinierenden Begünstigten wenden und diesen auffordern, die fehlenden Informationen innerhalb einer Frist von **5 Arbeitstagen** nachzureichen. **Die vom Antragsteller in Formular A2 als E-Mail-Adresse des Ansprechpartners angegebene E-Mail-Adresse wird seitens der Europäischen Kommission für die genannte und für sämtliche späteren Mitteilungen an den Antragsteller verwendet (so dass es sich unbedingt um ein E-Mail-Konto handeln sollte, das gültig und aktiv ist sowie über die gesamte Dauer des Bewertungsverfahrens täglich auf Posteingang überprüft wird).** Nur die Projektvorschläge, die als vollständig und im vorgeschriebenen Format eingereicht beurteilt werden, werden für die anschließende Auswahlphase zugelassen.

Während der **Auswahlphase** prüft die Europäische Kommission, ob die eingereichten Projektvorschläge die allgemeinen technischen und finanziellen Auswahlkriterien erfüllen, wie im Bewertungsleitfaden niedergelegt. Nur Projektvorschläge, die aufgrund der Bewertung die Auswahlkriterien erfüllen, werden für die Vergabephase zugelassen.

Während der **Vergabephase** erhält jeder Projektvorschlag eine Punktebewertung auf der Grundlage der folgenden 6 Vergabekriterien, die für alle drei Bereiche der LIFE+-Projektfinanzierung gelten:

1. Technische Kohärenz und Qualität (max. 15 Punkte, mindestens 8 Punkte)
2. Finanzielle Kohärenz und Qualität (max. 15 Punkte, mindestens 8 Punkte)
3. Beitrag zu den allgemeinen Zielen von LIFE+ (max. 25 Punkte, mindestens 12 Punkte)

¹ Nähere Informationen über die Art der Dokumente und/oder fehlenden Informationen, welche die Europäische Kommission vom koordinierenden Begünstigten nach der am 4. Oktober 2010 endenden Frist nachfordern kann, entnehmen Sie bitte dem *Leitfaden für die Bewertung von LIFE+ Projektvorschlägen 2010*.

4. Europäischer Mehrwert, Komplementarität und optimale Nutzung der EU-Finanzierung (max. 30 Punkte, mindestens 15 Punkte)
5. Transnationaler Charakter (max. 5 Punkte, keine Mindestpunktzahl vorgeschrieben)
6. Einhaltung der nationalen jährlichen Prioritäten und der Vorgaben für den nationalen Mehrwert, wie durch die jeweilige für LIFE+ zuständige nationale Behörde festgelegt (max. 10 Punkte, keine Mindestpunktzahl vorgeschrieben)

Aufgrund der Anzahl der für die einzelnen Projektvorschläge endgültig vergebenen Punkte erstellt die Europäische Kommission dann eine umfassende Liste mit Projektvorschlägen, die für die Überarbeitungsphase zugelassen werden. Diese umfassende Liste berücksichtigt die Qualität der Projektvorschläge und darüber hinaus auch, dass (1) mindestens 50 % der LIFE+-Haushaltsmittel in Projekte für Natur und biologische Vielfalt fließen müssen, dass (2) die Projekte zwischen den EU-Mitgliedstaaten gemäß den Richtbeträgen für die nationalen Zuteilungen aufgeteilt werden sollten, wie im *Leitfaden für die Bewertung von LIFE+-Projektvorschlägen 2010* niedergelegt, und dass (3) mindestens 15 % der LIFE+-Haushaltsmittel idealerweise für transnationale Projekte verwendet werden sollten.

Während der **Überarbeitungsphase** fordert die Kommission die auf der oben genannten umfassenden Liste aufgeführten koordinierenden Begünstigten auf, ihre Projektvorschläge zu überarbeiten, um sie vollständig mit den technischen und finanziellen Bestimmungen der LIFE+-Verordnung, mit den für alle LIFE+-Projekte geltenden Gemeinsamen Bestimmungen sowie mit dem LIFE+-Leitfaden für Antragsteller in Einklang zu bringen. Dies kann gegebenenfalls eine Verringerung des Budgets eines Projekts, des EU-Finanzbeitrags und/oder des vorgeschlagenen EU-Kofinanzierungssatzes für dieses Projekt sowie die Änderung oder Streichung bestimmter Maßnahmen und der dafür veranschlagten Kosten zur Folge haben.

Auf Basis der Ergebnisse der Überarbeitung unterbreitet die Kommission dann dem LIFE+-Ausschuss zur Stellungnahme eine engere Auswahl von zu finanzierenden Projektvorschlägen sowie eine „Reserveliste“ mit weiteren Projektvorschlägen.

Der LIFE+-Ausschuss setzt sich aus Vertretern der 27 Mitgliedstaaten zusammen, den Vorsitz führt die Kommission. Soweit der Ausschuss eine positive Stellungnahme abgibt sowie innerhalb der Grenzen der verfügbaren Mittel, entscheidet die Kommission dann über eine Liste von Projekten zur Kofinanzierung. Nach Genehmigung durch das Europäische Parlament werden die Finanzhilfvereinbarungen dann den einzelnen erfolgreichen koordinierenden Begünstigten zur Unterschrift zugesandt.

Auf der Grundlage des voraussichtlichen zeitlichen Ablaufs, wie im LIFE+-Bewertungsleitfaden 2010 niedergelegt, wird die Unterzeichnung der einzelnen Finanzhilfvereinbarungen von **Mitte Juli bis Ende August 2011** erwartet (detaillierter Zeitplan siehe **Anhang 3**).

Der frühestmögliche Termin für den Beginn von Projekten ist der **1. September 2011**.

1.5 Bereitzustellende administrative und finanzielle Informationen

In der LIFE+-Verordnung ist niedergelegt, dass es sich bei den Antragstellern um öffentliche und/oder private Stellen, Akteure oder Einrichtungen handeln muss, die in der Europäischen Union registriert sind. Im vorliegenden Leitfaden für Antragsteller werden die Antragsteller in drei Arten von Begünstigten eingeteilt: (1) *öffentliche Stellen*², (2) *private gewerbliche Einrichtungen*³ und (3) *private nicht-gewerbliche Einrichtungen* (einschließlich NRO)⁴.

Der Terminus „öffentliche Stellen“ bezieht sich auf die nationalen Behörden, ungeachtet ihrer Organisationsform – zentrale, regionale oder lokale Struktur – sowie auf die verschiedenen, von diesen abhängigen Einrichtungen, soweit letztere im Auftrag und unter der Verantwortung der betreffenden nationalen Behörde tätig sind.

Jeder koordinierende Begünstigte, der sich in seinem Projektvorschlag selbst als öffentliche Stelle eingestuft hat (Antragsformular A2), muss als Finanzanhang eine vollständig ausgefüllte sowie mit Datum und Unterschrift versehene Erklärung einreichen (die so genannte „Selbsteinstufung als öffentliche Stelle“), in der erklärt wird, dass der koordinierende Begünstigte eine öffentliche Stelle ist.

Jeder Begünstigte muss (durch Ausfüllen der Antragsformulare A2 oder A5) seinen Rechtsstatus belegen und bestätigen, dass er gemäß den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in der EU registriert ist. Außerdem muss jeder Begünstigte (durch Unterzeichnen der Antragsformulare A3 oder A4) erklären, dass auf ihn keine der in den Artikeln 93(1) und 94 der EU-Haushaltsordnung aufgeführten Situationen zutrifft.

Darüber hinaus muss jeder koordinierende Begünstigte, bei dem es sich nicht um eine *öffentliche Stelle* handelt, sprich: die Begünstigten der Arten (2) und (3), im Anhang zu seinem Projektvorschlag belegen, dass er das in Artikel 176⁵ der EU-Haushaltsordnung niedergelegte Auswahlkriterium erfüllt, nämlich dass:

„Der Antragsteller muss über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit er seine Tätigkeit während der Dauer der Durchführung der geförderten Maßnahme [...] aufrechterhalten [...] kann.“

Daher muss jeder koordinierende Begünstigte, bei dem es sich nicht um eine *öffentliche Stelle* handelt, als Anhang zu seinem LIFE+-Projektvorschlag die folgenden Verwaltungs- und Finanzdokumente einreichen:

1. Die jüngste Bilanz sowie die jüngste Gewinn- und Verlustrechnung. Dieses Dokument muss dem LIFE+-Projektvorschlag als gescannte, im Format A4 ausdrückbare PDF-Datei beigefügt werden. Sofern der koordinierende Begünstigte noch keine Bilanz und noch keine Gewinn- und Verlustrechnung vorlegen kann, weil die Einrichtung

² Einschließlich öffentlicher Einrichtungen, die für die Zwecke des vorliegenden Leitfadens als öffentliche Stellen betrachtet werden

³ Einschließlich vergleichbarer gewerblicher Akteure, die für die Zwecke des vorliegenden Leitfadens als private gewerbliche Einrichtungen betrachtet werden.

⁴ Einschließlich vergleichbarer nicht-gewerblicher Akteure, die für die Zwecke des vorliegenden Leitfadens als private nicht-gewerbliche Einrichtungen betrachtet werden

⁵ Weitere Einzelheiten über die Bewertung dieses Kriteriums finden sich im *Leitfaden für die Bewertung von LIFE+ Projektvorschlägen 2010*.

erst kürzlich gegründet worden ist, muss ein Managementplan (der mindestens 12 Monate in die Zukunft reicht) vorgelegt werden, dessen Finanzdaten gemäß den durch die nationale Gesetzgebung vorgeschriebenen Normen ermittelt wurden.

2. Sofern der EU-Beitrag einen Betrag von 300 000 EUR überschreitet, muss der jüngsten Bilanz sowie der jüngsten Gewinn- und Verlustrechnung entweder ein *Bericht eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers* beigefügt werden, in dem bestätigt wird, dass diese Aufstellungen ein wahrheitsgemäßes und ausgewogenes Bild der finanziellen Situation des koordinierenden Begünstigten vermitteln, oder aber es muss *ein Testat von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer* beigefügt werden, dass die Bücher ein zutreffendes und ausgewogenes Bild der finanziellen Situation des koordinierenden Begünstigten vermitteln. Dieses Dokument muss dem LIFE+-Projektvorschlag als gescannte, im Format A4 ausdrückbare PDF-Datei beigefügt werden. Im Falle einer kürzlich gegründeten Einrichtung beruht das beigefügte Testat des Wirtschaftsprüfers auf dem Managementplan, in dem die Finanzdaten gemäß den einschlägigen nationalen Bestimmungen ermittelt und dargelegt werden.
3. Ein „Vereinfachter Jahresabschluss“; der koordinierende Begünstigte muss die Excel-Tabelle ausfüllen, die im Antragspaket enthalten ist. Dieses Dokument muss ordnungsgemäß ausgefüllt und dem LIFE+-Projektvorschlag als Excel-Datei beigefügt werden.

Die vorstehenden Anhänge sind der Kommission in jedem Fall vorzulegen, unabhängig davon, ob sie nach dem innerstaatlichen Recht des Mitgliedstaats des koordinierenden Begünstigten für die betreffende Art der Einrichtung vorgeschrieben sind oder nicht.

1.6 Allgemeine Empfehlungen für alle LIFE+-Antragsteller

Das vorliegende Kapitel beantwortet einige häufig gestellte Fragen zur Gestaltung eines Projektvorschlags und gilt für alle drei Bereiche von LIFE+. Spezifische Leitlinien und Empfehlungen zum Ausfüllen der technischen und finanziellen Formulare für LIFE+ Natur und biologische Vielfalt finden sich in den anschließenden Kapiteln.

1.6.1 In welcher Sprache kann der Projektvorschlag eingereicht werden?

LIFE+-Projektvorschläge dürfen in jeder beliebigen EU-Amtssprache eingereicht werden, mit Ausnahme von Irisch und Maltesisch. Die Kommission empfiehlt jedoch, den technischen Teil des Projektvorschlags auch oder ausschließlich auf Englisch auszufüllen.

Formular B1 („Zusammenfassende Beschreibung des Projekts“) muss stets auf Englisch eingereicht werden. Es kann **zusätzlich** auch in der Sprache des Projektvorschlags eingereicht werden.

1.6.2 Wer kann einen Projektvorschlag einreichen?

Ein Projektvorschlag kann von jeder beliebigen in der Europäischen Union niedergelassenen juristischen Person eingereicht werden, d. h. von (1) öffentlichen Stellen, (2) privaten gewerblichen Einrichtungen und (3) privaten nicht-gewerblichen Einrichtungen (einschließlich NRO).

Jeder koordinierende Begünstigte, bei dem es sich nicht um eine öffentliche Stelle handelt, muss mit dem Projektvorschlag Belege über seine Finanzkraft während des Projektzeitraums sowie über seine Fähigkeit, die im Budget des Projektvorschlags veranschlagten Beträge zu verwalten, einreichen. Derartige Begünstigte müssen daher zusammen mit ihren Projektvorschlägen eine Reihe von zusätzlichen Dokumenten einreichen (weitere Einzelheiten siehe **Kapitel 5**). Die Nichteinreichung dieser zusätzlichen Dokumente hat den Ausschluss des Projektvorschlags zur Folge.

1.6.3 Wer kann an einem Projekt teilnehmen?

Sobald ein Projektvorschlag zur Kofinanzierung angenommen worden ist, liegt die rechtliche und finanzielle Verantwortung für die Umsetzung des Projekts beim koordinierenden Begünstigten. Der koordinierende Begünstigte ist der alleinige Ansprechpartner für die Kommission und berichtet als einziger der Begünstigten der Kommission direkt über den technischen und finanziellen Fortschritt des Projekts.

Der koordinierende Begünstigte erhält von der Kommission den EU-Finanzbeitrag und sorgt für dessen Verteilung, wie in den mit den mitwirkenden Begünstigten geschlossenen Partnerschaftsvereinbarungen niedergelegt (soweit vorhanden, siehe unten). Der koordinierende Begünstigte muss direkt an der technischen Umsetzung des Projekts und an der Verbreitung der Projektergebnisse beteiligt sein.

Der koordinierende Begünstigte muss einen Teil der Projektkosten tragen und somit einen finanziellen Beitrag zum Projektbudget leisten. Er kann daher keine 100%-ige Erstattung der ihm entstehenden Kosten erhalten. Auch darf er im Rahmen des Projekts nicht als Untervertragsnehmer eines mitwirkenden Begünstigten fungieren.

Zusätzlich zum koordinierenden Begünstigten kann ein LIFE+-Projektvorschlag auch einen oder mehrere mitwirkende Begünstigte und/oder einen oder mehrere Kofinanzierer für das Projekt umfassen.

Ein **mitwirkender Begünstigter** muss gemäß den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in der Europäischen Union registriert sein. Er muss stets einen technischen Beitrag zum Projektvorschlag leisten und ist somit für die Umsetzung einer oder mehrerer Projektmaßnahmen verantwortlich. Ein mitwirkender Begünstigter muss auch einen finanziellen Beitrag zum Projekt leisten. Er darf im Rahmen des Projekts nicht als Untervertragsnehmer des koordinierenden Begünstigten oder eines anderen mitwirkenden Begünstigten fungieren. Ferner muss er dem koordinierenden Begünstigten sämtliche erforderlichen Dokumente liefern, damit dieser seiner Berichtspflicht an die Kommission nachkommen kann.

Projekte mit Partnerschaften zwischen Begünstigten werden nur befürwortet, soweit sich durch diese Projektpartnerschaften ein Mehrwert für das Projekt ergibt. Eine sinnvolle Zusammenarbeit ist beispielsweise dann zu erwarten, wenn die Partnerschaft die Machbarkeit oder den Demonstrationscharakter des Projektvorschlags, seinen europäischen Mehrwert und/oder die Übertragbarkeit seiner Ergebnisse und der gezogenen Lehren stärkt.

Es gibt keinerlei Verpflichtung, in einen LIFE+-Projektvorschlag mitwirkende Begünstigte einzubinden. Ein Projektvorschlag, der keine weiteren Mitwirkenden außer dem koordinierenden Begünstigten selbst umfasst, ist durchaus förderfähig. Andererseits sollte ein Begünstigter nicht zögern, andere Begünstigte einzubinden, wenn sich auf diese Weise ein Mehrwert für das Projekt erzielen lässt.

Öffentliche Einrichtungen, deren Kapital im öffentlichen Besitz ist und die als Umsetzungsinstrumente oder Technische Dienste einer öffentlichen Verwaltung betrachtet werden und deren Verwaltungskontrolle unterliegen, tatsächlich jedoch eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, müssen Begünstigte des Projektes werden falls die öffentlichen Verwaltung beabsichtigt, die Umsetzung gewisser Projektmaßnahmen auf diese Einrichtungen zu übertragen. Dies betrifft beispielsweise die "Empresas públicas" in Spanien, wie z.B. TRAGSA or EGMASA, und die Regionalen Entwicklungsagenturen in Griechenland.

Ein **Projektkofinanzierer** trägt zum Projekt ausschließlich durch Finanzmittel bei, hat keinerlei technische Zuständigkeiten und kann nicht in den Genuss des EU-Finanzbeitrags kommen. Auch darf er im Rahmen des Projekts nicht als Untervertragsnehmer eines mitwirkenden Begünstigten fungieren.

Projektvorschläge im Rahmen von LIFE+ Natur und biologische Vielfalt, die eine Kofinanzierung aus der freien Wirtschaft beinhalten, können in der Bewertungsphase eine höhere Punktzahl erhalten.

Für bestimmte Aufgaben mit festgelegter Dauer darf ein Projektvorschlag auch die Verwendung von **Untervertragsnehmern** vorsehen. Untervertragsnehmer können nicht als Begünstigte fungieren und umgekehrt. Untervertragsnehmer liefern externe Dienstleistungen für die Projektbegünstigten, welche die erbrachten Leistungen vollständig bezahlen. Untervertragsnehmer sollten im Projektvorschlag nicht namentlich genannt werden; sollte dies dennoch geschehen, muss trotzdem Artikel 8 der Gemeinsamen Bestimmungen beachtet werden (insbesondere Absatz 8 (4) über die Auswahl von Untervertragsnehmern).

Eine detaillierte Beschreibung der Regelungen hinsichtlich des koordinierenden Begünstigten, der mitwirkenden Begünstigten, der Kofinanzierer und der Untervertragsnehmer findet sich in den Artikeln 3 bis 8 der für alle LIFE+-Projekte geltenden Gemeinsamen Bestimmungen.

1.6.4 Was ist das optimale Budget für ein LIFE+-Projekt?

Es gibt keine festgelegte Mindestgröße für Projektbudgets. Die Begünstigten sollten sich allerdings bewusst sein, dass die Europäische Kommission die Kofinanzierung von großen und anspruchsvollen LIFE+-Projektvorschlägen mit einem erheblichen Budget bevorzugt. In der Vergangenheit lag die durchschnittliche Höhe der bewilligten Zuschüsse bei über 1 Million EUR.

Bei der Erstellung eines Projektbudgets sollten die Begünstigten auch die Obergrenzen für die LIFE+-Zuteilungen pro Mitgliedstaat berücksichtigen. Ein Projektvorschlag aus einem einzigen Mitgliedstaat, der einen EU-Finanzbeitrag erfordern würde, welcher die nationale Zuteilung für den betreffenden Mitgliedstaat überschreitet, hat möglicherweise eine verringerte Chance, für die LIFE+-Kofinanzierung ausgewählt zu werden (zu den nationalen Zuteilungen siehe *Leitfaden für die Bewertung von LIFE+-Projektvorschlägen 2010*).

1.6.5 Was ist der Höchstsatz der EU-Finanzierung im Rahmen von LIFE+?

Der Höchstsatz der EU-Kofinanzierung für LIFE+-Projekte beläuft sich auf 50 % der förderfähigen Gesamtkosten.

In Ausnahmefällen kann jedoch bei Projektvorschlägen im Rahmen von *LIFE+ Natur*, deren Schwerpunkt konkrete Erhaltungsmaßnahmen für **vorrangige** Arten oder Lebensräume im Sinne der Vogelschutz- bzw. der Habitat-Richtlinie sind, ein Kofinanzierungssatz von bis zu 75 % der gesamten förderfähigen Kosten gewährt werden.

1.6.6 Wie hoch sollte der Beitrag der Antragsteller zum Projektbudget sein?

Es wird erwartet, dass der (koordinierende) Begünstigte und (soweit zutreffend) etwaige mitwirkende Begünstigte einen angemessenen finanziellen Beitrag zum Projektbudget leisten. Der finanzielle Beitrag des Begünstigten wird als Beleg für sein finanzielles Engagement bei der Umsetzung der Projektziele betrachtet, so dass ein sehr niedriger finanzieller Beitrag daher als nicht vorhandenes oder mangelndes Engagement ausgelegt werden kann.

Ein Projektvorschlag kann in der Auswahlphase abgelehnt werden, wenn sich der finanzielle Beitrag eines der Begünstigten zum Budget des Projektvorschlags auf 0 EUR beläuft.

Darüber hinaus muss in Fällen, in denen öffentliche Stellen als koordinierender und/oder mitwirkender Begünstigter an einem Projekt beteiligt sind, die Summe ihrer finanziellen Beiträge zum Projektbudget die Summe der Lohn- und Gehaltskosten ihrer mit der Durchführung des Projekts betrauten Mitarbeiter (um mindestens 2 %) überschreiten.

Schließlich wird erwartet, dass alle Begünstigten eines Projekts einen Anteil vom EU-Finanzbeitrag erhalten, der im Verhältnis zu den jeweiligen voraussichtlich anfallenden Kosten steht. Sofern der finanzielle Beitrag eines Begünstigten größer oder gleich den jeweiligen anfallenden Kosten wäre, kann dies darauf hinweisen,

dass die Maßnahmen dieses Begünstigten ohnehin durchgeführt worden wären, selbst ohne LIFE+-Kofinanzierung. Derartige Maßnahmen können daher während der Überarbeitungsphase aus dem Projekt gestrichen werden.

1.6.7 Was ist der optimale Termin für den Beginn und was die optimale Dauer für ein Projekt?

Bei der Erstellung der Zeitplanung für das Projekt sollten sich die Begünstigten bewusst sein, dass der erwartete Zeitpunkt für die Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarungen für die LIFE+ 2010 Projekte Mitte 2011 liegt. Der frühestmögliche Termin für den Beginn dieser Projekte ist daher der **1. September 2011**. Sämtliche Kosten, die vor diesem Anfangsdatum anfallen, gelten nicht als förderfähig und können daher auch nicht in das Projektbudget aufgenommen werden.

Es gibt keine im Voraus festgelegte Projektdauer für LIFE+-Projekte. Allgemein formuliert muss die Projektdauer so bemessen werden, dass alle Maßnahmen eines Projekts abgeschlossen und alle seine Ziele erreicht werden können. Die meisten Projekte dauern 2-5 Jahre.

Die Erfahrungen aus früheren LIFE-Programmen haben aufgezeigt, dass es bei vielen Projekten Schwierigkeiten gab, sämtliche Maßnahmen innerhalb der vorgeschlagenen Projektdauer abzuschließen, meistens aufgrund unvorhergesehener Verzögerungen und Schwierigkeiten während des Projekts. Den Begünstigten wird daher dringend angeraten, eine ausreichende Sicherheitsmarge (beispielsweise 6 Monate) in den Zeitplan ihres Projektvorschlags einzubauen.

Die Begünstigten sollten sich auch bewusst sein, dass für ein Projekt, bei dem alle Maßnahmen vor dem erwarteten Enddatum abgeschlossen worden sind, der Abschlussbericht vorzeitig eingereicht werden kann und die Abschlusszahlung bereits vor dem in der Finanzhilfvereinbarung niedergelegten offiziellen Projektenddatum erhältlich sein kann.

1.6.8 Wo kann ein LIFE+-Projektvorschlag stattfinden?

Vorschläge, die im Rahmen der Aufforderung 2010 eingereicht werden, dürfen ausschließlich auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union stattfinden. Es ist nicht gestattet, dass außerhalb des EU-Territoriums Maßnahmen stattfinden oder Kosten anfallen. Die einzige Ausnahme von dieser Regel kann für einen begrenzten Betrag an Reisekosten und Aufenthaltskosten zur Teilnahme an Konferenzen, Workshops oder vergleichbaren Veranstaltungen gewährt werden, sofern diese für das Erreichen der Projektziele zweckdienlich sind und im Projektvorschlag ausdrücklich vorgesehen oder durch die Kommission ausdrücklich genehmigt worden sind.

Vorschläge zur Umsetzung der Ziele spezifischer Bestimmungen des europäischen Umweltrechts sind nur dann für eine LIFE+-Kofinanzierung förderfähig, wenn die Maßnahmen in dem Teil des Hoheitsgebiets der betreffenden EU-Mitgliedstaaten durchgeführt werden, in dem diese spezifischen Bestimmungen gelten. Aus diesem Grunde sind Projekte zur Umsetzung der Ziele der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie der EU im Rahmen von LIFE+-Natur in den französischen Überseedepartements nicht förderfähig, Projekte im Rahmen von LIFE+ Biologische Vielfalt zur Umsetzung der Ziele des Aktionsplans zur Erhaltung der biologischen Vielfalt können jedoch dort durchgeführt werden.

1.6.9 Welcher Projektbegünstigte sollte mit dem Projektmanagement betraut werden?

Es wird erwartet, dass das Projektmanagement von den Mitarbeitern des koordinierenden Begünstigten geleistet wird. Bei schlüssiger Begründung kann es jedoch einem Untervertragsnehmer übertragen werden, der unter der direkten Kontrolle des koordinierenden Begünstigten steht. Etwaige abweichende Regelungen des Projektmanagements müssen entsprechend erläutert und begründet werden. Ferner wird dringend angeraten, für jedes Projekt einen Projektmanager auf Vollzeitbasis abzustellen.

Die Begünstigten sind zwar nicht verpflichtet, ins Budget des Projektvorschlags Kosten für Projektmanagement aufzunehmen, trotzdem sollte im Projektvorschlag klar beschrieben werden, wer für das Projektmanagement zuständig sein wird, wie viele Mitarbeiter und wie viel Zeit für diese Aufgabe vorgesehen sind und wer während des Projektzeitraums Entscheidungen zum Projekt fällen wird (d. h. wie und durch wen das Projektmanagement kontrolliert wird).

Sofern eine mit dem Begünstigten verbundene Stelle die technische und/oder finanzielle Verwaltung des Projekts erledigt, ist unbedingt zu beachten, dass diese Einrichtung einer der mitwirkenden Begünstigten des Projekts sein **MUSS**, damit ihre Kosten für die Kofinanzierung förderfähig sind.

1.6.10 In welchem Ausmaß sind Lohn- und Gehaltskosten von Beschäftigten des öffentlichen Diensts für eine LIFE+-Kofinanzierung förderfähig?

In Artikel 5(5) der LIFE+-Verordnung heißt es dazu: „Die Gehälter der Beamten⁶ können nur in dem Maße finanziert werden, in dem sie sich auf die Durchführung von Aufgaben beziehen, die die betreffende Behörde nicht auch unabhängig von der Durchführung des betreffenden Projekts wahrgenommen hätte. Das betreffende Personal muss speziell für ein Projekt abgeordnet werden und gegenüber den bereits vorhandenen ständigen Bediensteten einen zusätzlichen Kostenfaktor darstellen.“

Folglich können Lohn- und Gehaltskosten von Begünstigten, bei denen es sich um öffentliche Stellen handelt, nur dann als förderfähige Kosten des Projekts betrachtet werden, wenn die betreffenden Mitarbeiter für das Projekt speziell abgestellt werden, d. h., aus den betreffenden Verträgen/Personalakten muss hervorgehen, dass die betreffenden Personen x Wochen/Monate lang an dem Projekt gearbeitet haben.

Außerdem muss die Summe der von der betreffenden öffentlichen Stelle geleisteten finanziellen Beiträge zum Projektbudget die Summe der Lohn- und Gehaltskosten ihrer für das Projekt abgestellten Mitarbeiter um mindestens 2 % übersteigen. Dies wird sowohl während der Auswahlphase als auch zum Zeitpunkt der Abschlusszahlung geprüft.

Die Kosten für zeitlich befristete Mitarbeiter, die speziell für die Dauer des Projekts eingestellt werden und die sich ausschließlich der Umsetzung dieses Projekts widmen, werden bei der Berechnung der oben genannten Mindestsumme für den Beitrag der öffentlichen Stelle nicht berücksichtigt, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

⁶ Der Begriff „Beamter“ ist hier weit gefasst zu verstehen und bezieht Angestellte und sonstige unbefristete Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes mit ein.

(a) Die Verträge derartiger Mitarbeiter beginnen nicht vor dem Datum der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung, noch enden sie nach dem Enddatum des Projekts.

(b) In den Verträgen wird das LIFE+-Projekt ausdrücklich genannt.

(c) Die betreffenden Mitarbeiter werden ausschließlich für die Umsetzung der im LIFE+-Projekt vorgesehenen Aufgaben eingesetzt.

1.6.11 Fremdvergabe von Projektmaßnahmen

Die Begünstigten müssen über die technische und finanzielle Kapazität und Kompetenz zur Durchführung der vorgeschlagenen Projektmaßnahmen verfügen. Daher wird erwartet, dass der Anteil des Projektbudgets für externe Unterstützung unter 35 % bleibt. Ein höherer Anteil kann nur akzeptiert werden, wenn der Projektvorschlag dafür eine angemessene Begründung liefert.

Wenn es sich bei dem Begünstigten um eine öffentliche Stelle handelt, müssen sämtliche Fremdvergaben (einschließlich einer etwaigen Fremdvergabe des Projektmanagements) gemäß den einschlägigen Regelungen für öffentliche Ausschreibungen sowie im Einklang mit den EU-Richtlinien über öffentliche Ausschreibungsverfahren erfolgen.

Bei Beträgen über 125 000 EUR müssen auch private Begünstigte konkurrierende Angebote von mehreren möglichen Untervertragsnehmern einholen und den Auftrag dem Anbieter erteilen, der das beste Preis-Leistungs-Verhältnis aufweist; dabei sind die Prinzipien der Transparenz und der Gleichbehandlung zu berücksichtigen und Interessenkonflikte zu vermeiden.

1.6.12 Unter welchen Umständen bevorzugt LIFE+ transnationale Projekte?

In der LIFE+-Verordnung heißt es hierzu: „Die Kommission berücksichtigt insbesondere staatenübergreifende Projekte, wenn die staatenübergreifende Zusammenarbeit wesentlich ist, um den Umweltschutz [...] sicherzustellen.“ Ein transnationaler Projektvorschlag sollte daher nur dann eingereicht werden, wenn der Projektvorschlag hinreichende Argumente für einen Mehrwert dank des transnationalen Ansatzes liefert. Wenn dies belegt werden kann, erhält der Projektvorschlag in der Auswahlphase eine höhere Punktbewertung und hat somit eine bessere Chance, für die Kofinanzierung ausgewählt zu werden.

Bei der Erstellung eines transnationalen Projektvorschlags müssen die Begünstigten klar festlegen, welchen Anteil der Projektkosten jeder von ihnen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten ausgeben wird.

1.6.13 Wie umfangreich sollte ein LIFE+-Projektvorschlag sein?

Ein Projektvorschlag sollte so knapp und klar wie möglich abgefasst sein. Vermeiden Sie umfangreiche Projektvorschläge und geben Sie keine allzu detaillierten Beschreibungen von Projektgebieten, Umwelttechnologien, Artenlisten usw. Die technischen Antragsformulare eines LIFE+-Projektvorschlags (d. h. die LIFE+-Antragsformulare, Teil B und C) sollten normalerweise nicht mehr als 50 Seiten umfassen.

Es sollten allerdings für sämtliche Projektmaßnahmen klare und detaillierte Beschreibungen geliefert werden. Karten sollten beigefügt werden, soweit dies zur Verdeutlichung der geografischen Lage der vorgeschlagenen Maßnahmen dienlich

ist. Etwaige doppelte Aufzählungen von Informationen auf den technischen Formularen und den Finanzformularen sollten vermieden werden. Finanzinformationen sollten soweit möglich ausschließlich auf den Finanzformularen angegeben werden.

Broschüren, Lebensläufe und ähnliche Dokumente sollten nicht eingereicht werden; falls doch beigelegt, werden sie ignoriert.

1.6.14 Wiederkehrende Tätigkeiten sind im Rahmen von LIFE+ nicht förderfähig

Die LIFE+-Verordnung (Artikel 3.2) schließt die Förderung von wiederkehrenden Tätigkeiten ausdrücklich aus. Als „wiederkehrende Tätigkeit“ wird für die Zwecke des vorliegenden Leitfadens für Antragsteller jede „laufende Tätigkeit“ betrachtet.

Aus diesem Grunde sollten in das Budget eines LIFE+-Projektvorschlags keinerlei wiederkehrende Gebietskontrollen sowie keinerlei Monitoringsmaßnahmen (außer zur Beurteilung der Auswirkungen des Projekts) oder Managementaktivitäten, die vor Projektbeginn bereits durchgeführt wurden und die nach Projektende (mit derselben Intensität, mit denselben Verfahren und Hilfsmitteln ...) fortgesetzt werden müssen, aufgenommen werden.

Falls unklar ist, ob eine im Vorschlag enthaltene Maßnahme eine wiederkehrende Tätigkeit darstellt oder nicht, sollte der Antragsteller umfassend begründen, warum er die Maßnahme einbezogen hat und sie für nicht wiederkehrend hält.

Allerdings können im Rahmen von LIFE+-Natur Investitionen, die erforderlich sind, um wiederkehrende Managementaktivitäten zu ermöglichen, durchaus vollständig förderfähig sein. In derartigen Fällen bleiben jedoch die Kosten für die Verwendung der betreffenden Hilfsmittel, wie oben dargelegt, nicht förderfähig, soweit sie wiederkehrende Tätigkeiten betreffen. Der Neuetablierung einer wiederkehrenden konkreten Managementaktivität und deren Durchführung während einer zeitlich begrenzten Testperiode können ebenfalls förderfähig sein (für weitere Einzelheiten siehe Kapitel 2 des vorliegenden Leitfadens).

In Ausnahmefällen können jedoch wiederkehrende Tätigkeiten mit einem klaren Demonstrationswert als förderfähig betrachtet werden. In derartigen Fällen muss der Projektvorschlag den Demonstrationscharakter klar erläutern und begründen.

Außerdem kann eine gewisse Flexibilität im Hinblick auf wiederkehrende Maßnahmen für Projekte zur Entwicklung und Umsetzung von Gemeinschaftszielen für ein breit angelegtes, harmonisiertes, umfassendes und langfristiges Monitoring von Wäldern und ökologischen Wechselwirkungen angewendet werden, soweit es sich dabei nicht um eine Finanzierung von laufenden Maßnahmen handelt.

1.6.15 Komplementarität mit anderen EU-Finanzierungsinstrumenten muss gewährleistet sein

Artikel 9 der LIFE+-Verordnung schreibt vor: „[Es] werden keine Maßnahmen finanziell gefördert, die den Kriterien der Förderungswürdigkeit und dem Hauptanwendungsbereich anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft [...] entsprechen, oder die für den gleichen Zweck Unterstützung aus diesen erhalten.“ Dies betrifft unter anderem Finanzierungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds, dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, dem Europäischen

Fischereifonds und dem Siebten Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration.

Es ist daher unbedingt erforderlich, dass sich die Begünstigten, bevor sie ihren Projektvorschlag bei der Europäischen Kommission einreichen, gründlich vergewissern, dass die in ihrem Projekt vorgeschlagenen Maßnahmen nicht bereits durch andere europäische Fonds **finanziert werden bzw. finanziert werden könnten**. Die Begünstigten müssen eine entsprechende Erklärung unterzeichnen.

Die Begünstigten müssen die Europäische Kommission über jedwede entsprechende Finanzierung, die sie aus dem Haushalt der Gemeinschaft erhalten haben, sowie über jedwede laufenden Anträge auf Finanzierung aus dem Haushalt der Gemeinschaft informieren. Die Begünstigten müssen sich auch vergewissern, dass sie derzeit keine Betriebskostenzuschüsse von LIFE+ (oder von anderen EU-Programmen) für laufende Maßnahmen erhalten.

Außerdem kann von der zuständigen nationalen Behörde während der Überarbeitungsphase des Projekts auch verlangt werden, die Koordination und die Komplementarität der LIFE+-Finanzierung mit sonstigen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft sicherzustellen.

1.6.16 Anstrengungen zur Verbesserung der CO₂-Bilanz des Projekts

Von sämtlichen Begünstigten wird erwartet, dass sie darlegen, wie sie im Rahmen des vernünftig Machbaren eine optimale CO₂-Bilanz Ihres Projekts gewährleisten wollen. Die Anstrengungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen über die gesamte Projektdauer sind im Projektvorschlag detailliert zu beschreiben. Allerdings müssen sich die Begünstigten bewusst sein, dass Ausgaben zur Verringerung des Ausstoßes an Treibhausgasen nicht als förderfähige Kosten betrachtet werden.

1.6.17 Rolle der nationalen jährlichen Prioritäten

Artikel 6 der LIFE+-Verordnung räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, nationale jährliche Prioritäten („nationale Jahresarbeitsprioritäten“) zu unterbreiten; für 2010 hat rund die Hälfte der Mitgliedstaaten diese Möglichkeit genutzt.

Bei der Kommission eingereichte Projektvorschläge, welche diese nationalen jährlichen Prioritäten erfüllen, können in der Bewertungsphase einen höheren Punktestand erhalten, was ihnen anschließend einen Vorteil verschaffen kann, wenn es darum geht, die Richtbeträge für die nationalen Zuteilungen zu erreichen. Andererseits können Projekte, die nicht den nationalen jährlichen Prioritäten des betreffenden Mitgliedstaats entsprechen, durchaus auch aus Qualitätsgründen allein ausgewählt werden.

Die nationalen jährlichen Prioritäten sind unter folgender Internetadresse verfügbar:

<http://ec.europa.eu/environment/life/funding/lifepius2010/call/index.htm#nap>

1.7 Schutz personenbezogener Daten

Die in ihrem Projektvorschlag enthaltenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift und sonstige Kontaktdaten der Begünstigten und der Kofinanzierer, werden in einer Datenbank mit der Bezeichnung „ESAP“ gespeichert, die den Gemeinschaftsorganen sowie einem Team externer Bewerter zugänglich ist, welches durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung gebunden ist. ESAP wird ausschließlich zur Verwaltung der Bewertung der LIFE+-Projektvorschläge verwendet.

Bei den erfolgreichen Projekten werden die genannten personenbezogenen Daten in eine weitere Datenbank, BUTLER, übertragen, die den Gemeinschaftsorganen sowie einem externen Monitoringteam zugänglich ist, welches durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung gebunden ist. BUTLER wird ausschließlich zur Verwaltung von LIFE-Projekten verwendet.

Eine Zusammenfassung jedes Projekts, einschließlich des Namens und der Kontaktdaten des koordinierenden Begünstigten, wird auf der LIFE-Website veröffentlicht und der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Zu einem bestimmten Zeitpunkt wird der koordinierende Begünstigte aufgefordert, die Richtigkeit dieser Zusammenfassung zu überprüfen.

Die Kommission oder ihre Vertragsnehmer können die personenbezogenen Daten von nicht erfolgreichen Antragstellern auch für Anschlussmaßnahmen im Zusammenhang mit zukünftigen Anträgen nutzen.

Während dieses gesamten Prozesses werden die Kommission und ihre Untervertragsnehmer die „Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr“ einhalten. Insbesondere haben Sie ein Recht auf Auskunft und auf Berichtigung von bei uns gespeicherten Daten zu Ihrer Person.

Durch die Einreichung eines Projektvorschlags erklären Sie sich damit einverstanden, dass die in Ihrem Projektvorschlag enthaltenen personenbezogenen Daten wie oben dargelegt verarbeitet und veröffentlicht werden. Es erfolgt keinerlei Verwendung personenbezogener Daten zu anderen als den oben beschriebenen Zwecken.

2. LIFE+ Natur und biologische Vielfalt

2.1 Was ist LIFE+ Natur und biologische Vielfalt?

Die LIFE+-Verordnung⁷

LIFE+ ist das EU-Finanzierungsinstrument für die Umwelt, zur Unterstützung Umweltpolitik der Gemeinschaft im Zeitraum 2007-2013. LIFE+ ist in drei Teilbereiche untergliedert:

- (1) LIFE+ Natur und biologische Vielfalt
- (2) LIFE+ Umweltpolitik und Verwaltungspraxis
- (3) LIFE+ Information und Kommunikation

Der vorliegende Leitfaden bezieht sich ausschließlich auf ***LIFE+ Natur und biologische Vielfalt***.

LIFE+ Natur und biologische Vielfalt zielt spezifisch auf Beiträge zur Umsetzung der Gemeinschaftspolitik und des Gemeinschaftsrechts für den Bereich Natur und biologische Vielfalt ab. Ferner müssen sämtliche finanzierten Maßnahmen einen europäischen Mehrwert liefern und Komplementarität zu den Maßnahmen aufweisen, die im Zeitraum 2007-2013 durch andere Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft finanziert werden können. Es gibt zwei verschiedene Arten von Projekten: Projekte im Rahmen von ***LIFE+-Natur*** und Projekte im Rahmen von ***LIFE+ Biologische Vielfalt***.

Ein Projektvorschlag muss entweder ein Projekt im Rahmen von ***LIFE+-Natur*** oder ein Projekt im Rahmen von ***LIFE+ Biologische Vielfalt*** sein. **Eine Mischung aus den beiden Projektarten ist nicht zulässig.**

Projekte im Rahmen von LIFE+-Natur leisten einen Beitrag zur **Umsetzung der Vogelschutz- und/oder der Habitat-Richtlinie⁸**, auch auf lokaler und regionaler Ebene, und unterstützen die Weiterentwicklung und Umsetzung des Natura-2000-Netzes, auch in Bezug auf Lebensräume und Arten in Küsten- und Meeresgebieten (Artikel 4 (2) und Anhang II (1) der LIFE+-Verordnung). Den Schwerpunkt bilden langfristig nachhaltige Investitionen in Natura-2000-Gebiete sowie die Erhaltung der Arten und Lebensräume, auf welche die genannten Richtlinien abzielen.

Projekte im Rahmen von LIFE+-Natur müssen „Projekte vorbildlicher Praxis“ oder „Demonstrationsprojekte“ sein (Artikel 3.2a der LIFE+-Verordnung).

Projekte im Rahmen von LIFE+ Biologische Vielfalt leisten einen Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Mitteilung der Kommission „Eindämmung des Verlusts der

⁷ Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 149 vom 9. Juni 2007

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_149/l_14920070609de00010016.pdf

⁸ Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten;

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF>

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF>

biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 – und darüber hinaus“⁹ sowie der Mitteilung der Kommission "Optionen für ein Biodiversitätskonzept und Biodiversitätsziel der EU für die Zeit nach 2010"¹⁰.

Projekte im Rahmen von LIFE+ Biologische Vielfalt müssen „**Demonstrationsprojekte**“ oder „**innovative Projekte**“ sein (Artikel 3.2b der LIFE+-Verordnung). Sie unterscheiden sich von Projekten im Rahmen von LIFE+-Natur insofern, als den Schwerpunkt hier die Demonstration von Maßnahmen und Verfahren („Praktiken“) bildet, die zur Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten beitragen, wobei diese Maßnahmen und Verfahren gerade keinen ausschließlichen Bezug zur Umsetzung der Ziele der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie aufweisen. Sämtliche Projekte im Rahmen von LIFE+ Biologische Vielfalt – gleichgültig ob Innovations- oder Demonstrationsprojekte – müssen als **integralen Bestandteil** des Projekts die Bewertung und die aktive Verbreitung der Ergebnisse und der während des Projekts gezogenen Lehren beinhalten.

Ein Naturerhaltungsprojekt, das **ausschließlich** auf Arten/Lebensräume der Vogelschutz-/Habitat-Richtlinie abzielt, ist ein *Projekt im Rahmen von LIFE+-Natur* (sofern es die verschiedenen im vorliegenden Dokument niedergelegten Anforderungen erfüllt). In allen anderen Fällen kann es nur ein Projekt im Rahmen von *LIFE+ Biologische Vielfalt* sein (sofern es die verschiedenen im vorliegenden Dokument niedergelegten Anforderungen erfüllt) und muss daher ein Innovations- oder Demonstrationsprojekt sein.

Die einzige Ausnahme von dieser Regel ist, dass die Antragsteller einen Projektvorschlag für ein Projekt im Rahmen von LIFE+ Biologische Vielfalt einreichen können, der ausschließlich auf **Arten** abzielt, die durch die Vogelschutz- und/oder Habitat-Richtlinie abgedeckt sind, sofern es sich dabei um eine Demonstration einer innovativen gebietsbezogenen Erhaltungsmaßnahme handelt, die keine langfristigen Investitionen beinhaltet und die außerhalb eines Natura-2000-Gebiets stattfindet.

Projekte im Rahmen von LIFE+ Biologische Vielfalt, die innerhalb von Natura-2000-Gebieten stattfinden, dürfen als vorrangiges Ziel nicht das Erhaltungsmanagement für Arten/Lebensräume haben, die durch die EU-Vogelschutz- und/oder Habitat-Richtlinie abgedeckt sind. Sofern dies der Fall ist, **muss das Projekt als Projekt im Rahmen von LIFE+-Natur eingestuft werden**. Es ist jedoch akzeptabel, wenn ein Projekt im Rahmen von LIFE+ Biologische Vielfalt, das innovative Erhaltungstechniken demonstriert, **unter anderem** auf Arten und Lebensräume abzielt, die durch die Vogelschutz- und/oder die Habitat-Richtlinie abgedeckt sind.

⁹ Mitteilung der Kommission KOM(2006) 216 endgültig: „Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 – und darüber hinaus“

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2006:0216:FIN:DE:PDF>

¹⁰ COM (2010) 4 endgültig - Optionen für ein Biodiversitätskonzept und Biodiversitätsziel der EU für die Zeit nach 2010 http://ec.europa.eu/environment/nature/biodiversity/policy/pdf/communication_2010_0004de.pdf

In der nachfolgenden Tabelle sind die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Arten von Projekten aufgelistet.

LIFE+-Natur	LIFE+ Biologische Vielfalt
steht ausschließlich in Bezug zu den Zielen der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie	ist nicht auf die Vogelschutz- und die Habitat-Richtlinie beschränkt, sondern steht in Bezug zur Mitteilung der Kommission „Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 – und darüber hinaus“
vorbildliche Praxis und/oder Demonstration	Demonstration und/oder Innovation
langfristige, nachhaltige Erhaltungsmaßnahmen und Investitionen für Natura-2000-Gebiete, Arten und Lebensräume	Demonstration der Machbarkeit von Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt Monitoring, Bewertung und aktive Verbreitung dieser Maßnahmen sind integraler Bestandteil des Projekts
Landerwerb und langfristige Pacht oder Ausgleichszahlungen sind förderfähig	nur kurzfristige Pacht oder Ausgleichszahlungen sind förderfähig

Den Hauptschwerpunkt von Projekten im Rahmen von LIFE+-Natur und LIFE+ Biologische Vielfalt sollten der Naturschutz und/oder die Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt bilden. Ein Projekt, das möglicherweise eine positive aber *sekundäre* Auswirkung auf Natur und biologische Vielfalt aufweist, dessen Hauptziel jedoch einen Bezug zu einem anderen Umweltthema hat (z. B. Wasserqualität) sollte nicht im Rahmen von *LIFE+ Natur und biologische Vielfalt* eingereicht werden. (Bitte konsultieren Sie den Leitfaden für Antragsteller von *LIFE+ Umweltpolitik und Verwaltungspraxis*, um zu ermitteln, ob das Projekt innerhalb dieses anderen Aktionsbereichs von LIFE+ förderfähig ist.)

Ein Projekt zum Naturschutz und/oder zur Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt, das im Wesentlichen auf Sensibilisierungskampagnen abzielt, sollte im Rahmen von *LIFE+ Information und Kommunikation* eingereicht werden. Die Kommission ist im Rahmen von LIFE+ Information und Kommunikation vor allem an Vorschlägen für Projekte interessiert, die bei einer Vielzahl früherer LIFE-Projekte zu einem bestimmten Thema, einem Lebensraum, einer Art oder einer Gruppe von Lebensräumen oder Arten (etwa Flüsse, Moore, Fledermäuse) verwendete Verfahren, erzielte Ergebnisse und gewonnene Erkenntnisse zusammenfassen und aktiv an die entsprechenden Hauptakteure übermitteln, die diese Verfahren nutzbringend einsetzen könnten. Im Rahmen von *LIFE+ Information und Kommunikation* würde die Kommission auch die Einreichung von Projektanträgen zu folgenden Themen begrüßen:

1. Der Start nationaler öffentlicher Kampagnen zur Bewerbung von NATURA 2000 ;
2. Die Integration des Konzeptes der "Ökosystemdienstleistungen" (Ecosystem Services) ins Management von Privatunternehmen oder bei den Ausgaben öffentlicher Stellen, insbesondere hinsichtlich der "Grünen öffentliche Auftragsvergabe" (*Green Public Procurement*);

3. Die Bewerbung der "Grünen Infrastruktur" und die bessere Erklärung dieses Konzeptes gegenüber dem Bürger;
4. Die Umsetzung von Artikel 6 der FFH-Richtlinie, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Umsetzung von Verträglichkeitsprüfungen.

LIFE+ Biologische Vielfalt sollte jedoch nicht als Möglichkeit zur Umgehung jener Einschränkungen verstanden werden, welche sich bei LIFE+ Natur durch das Hauptaugenmerk dieses Programmteilkbereichs auf Natura 2000 ergeben. Das Europäische Netzwerk von Natura 2000 Gebieten bleibt weiterhin der bedeutendste Beitrag der EU im Kampf gegen den Verlust der Biologischen Vielfalt. Durch den klassischen Ansatz der LIFE+ Natur Projekte wird ein Großteil der Prioritäten des Aktionsplans zur Biologischen Vielfalt bereits effektiv angegangen: z.B. das Problem invasiver gebietsfremder Arten durch deren Kontrolle und Bekämpfung innerhalb und im Umfeld der Natura 2000 Gebiete, die "Grüne Infrastruktur" durch den Konnektivitätsansatz des Natura 2000 Netzwerks, Ökosystemdienstleistungen wie z.B. der Hochwasserschutz, die Verbesserung der Wasserqualität, etc. durch Naturschutzmaßnahmen, welche zum Schutz und zur Verbesserung dieser Funktionen innerhalb eines Gebietes oder des gesamten Netzes von Gebieten innerhalb einer Region führen.

Der bestmögliche Nutzen von LIFE+ Biologische Vielfalt erfordert Projekte die Prioritäten des Aktionsplans zur Biologischen Vielfalt auf innovative Art und Weise umsetzen, indem sie Themenbereiche erschließen und Vorgehensweisen nutzen, welche nicht durch den klassischen LIFE+ Natur Ansatz erschließbar sind

Hinsichtlich der Initiative "*Business and Biodiversity*" begrüßt die Kommission die Einreichung von Projektanträgen durch Unternehmensinteressenvertretern, bzw. die Teilnahme von Unternehmensinteressenvertreter an Projekten mit der Absicht, Erwägungen bezüglich der Biologischen Vielfalt in deren Planung und Funktion mit einzubeziehen.

Um den Antragstellern ein besseres Bild darüber zu vermitteln, welche Art von Projektanträgen die Europäische Kommission begrüßen würde, wurde nachfolgende Liste erstellt.

Indikative Liste von Projektthemen für die LIFE+ Natur und LIFE+ Biologische Vielfalt

Der folgende Abschnitt präsentiert eine nicht vollständige Liste von Themen, für welche die Europäische Kommission die Einreichung von Projektanträgen begrüßt. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, Anträge zu weiteren Themen einzureichen, die in den allgemeinen Aufgabenbereich und in die Zielsetzungen von *LIFE+ Natur und Biologische Vielfalt* fallen.

LIFE+ Natur

1. Projekte die unmittelbar auf den direkten Schutz von Lebensräume und Arten der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie abzielen und, insbesondere, den Aufbau und das Management von Natura 2000 unterstützen. Diese sind die klassischen gebiets- oder artenbezogenen LIFE+ Natur Projekte, welche weiterhin die Hauptachse der LIFE+ Natur Finanzierung bilden werden. Ex-situ Maßnahmen sind ebenfalls in diesem Rahmen möglich, falls dies rechtfertigt ist.
2. Projekte für die Verbesserung der ökologischen Kohärenz / Konnektivität der Gebiete des NATURA 2000 Netzwerks ("Grüne Infrastruktur").
3. Projekte zur Erreichung der Verpflichtungen, welche sich aus Artikel 8 (1) und 8 (2) der FFH-Richtlinie ergeben (Identifizierung des Finanzierungsbedarfs und der dazugehörigen Maßnahmen).
4. Projekte zur Vorbereitung und Planung zur Ausweisung neuer Meeres-Natura 2000 Gebiete sowohl innerhalb der küstennahen als auch in den küstenfernen Meeressgewässern der Mitgliedsstaaten und/oder zur Ausweitung bereits bestehender Meeres-Natura 2000 Gebiete.
5. Projekte zur Unterstützung und Weiterentwicklung des Monitorings des Erhaltungszustands von natürlichen Lebensräumen und Arten (Artikel 11 der FFH-Richtlinie) .
6. Projekte zur Kontrolle und Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten.

Anmerkung: Daten früherer LIFE Projekte Data weisen darauf hin, dass nur relativ wenige Projekte direkte Schutzmaßnahmen für ein weiteres Spektrum von Arten der FFH-Richtlinie umsetzen. Beispielsweise werden Arthropoden und Mollusken nur selten als Zielarten in LIFE+ Natur Projekten angegeben. Antragsteller sind aufgefordert, diesen Aspekt bei der Vorbereitung von Projektanträgen zu berücksichtigen.

LIFE+ Biologische Vielfalt

1. Projekte für bedrohte Arten, die nicht in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, jedoch entweder in den Europäischen Roten Listen (http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/redlist/index_en.htm) oder in den Roten Listen der IUCN (letzteres für Artengruppen, die nicht durch Europäische Rote Listen abgedeckt sind) aufgeführt sind, und dort den Status "Gefährdet / Endangered" oder einen noch schlechteren Erhaltungszustand aufweisen.
2. Projekte für die Umsetzung von Managementplänen für Flusseinzugsgebiete, oder Projekte für die Umsetzung von Maßnahmen, welche auf die Sicherung eines Guten Umweltzustandes von Meeresgebieten abzielen.
3. Projekte, welche Maßnahmen des Fischereimanagements testen welche im Einklang mit den Zielen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie stehen, sowie Maßnahmen zur Verringerung des Beifangs von Arten welche keiner kommerziellen Nutzung unterliegen.
4. Projekte welche auf Funktionen und Dienstleistungen von Ökosystemen abzielen. Der Schwerpunkt der LIFE Natur Projekte lag bisher beim Schutz von natürlichen Habitaten und Arten aufgrund deren immanenten Wertes, nicht jedoch aufgrund der Funktionen und Dienstleistungen, die diese für die Gesellschaft leisten.
5. Projekte zur Biologischen Vielfalt der Böden. Die Kommission begrüßt Projekte welche darauf abzielen, die Biologischen Vielfalt der Böden und deren vielfältige ökologische Funktionen zu erhalten.
6. Projekte zur Kontrolle und Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten.

2. LIFE+-Natur

2.2 a. Allgemeine Grundsätze der Finanzierung im Rahmen von LIFE+-Natur

Allgemeiner Anwendungsbereich

Projekte im Rahmen von LIFE+-Natur zielen auf die Verbesserung des Erhaltungszustands von Arten/Lebensräumen der Vogel- bzw. der Habitat-Richtlinie ab, wobei die betreffenden Arten und Lebensräume im Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. der EU-Habitat-Richtlinie folgendermaßen aufgelistet sein müssen:

Gebietsbezogene Maßnahmen:

- Vogelarten, auf die gebietsbezogene Maßnahmen abzielen, müssen in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgelistet sein oder es muss sich um regelmäßig auftretende Zugvogelarten handeln.
- Sämtliche Lebensräume/Arten (außer Vogelarten), auf die ein Projekt abzielt, müssen in Anhang I oder Anhang II der Habitat-Richtlinie aufgelistet sein.

Artenbezogene (d. h. nicht gebietsbezogene) Maßnahmen:

- Vogelarten, auf die ein Projekt abzielt, müssen in Anhang I oder Anhang II der Vogelschutzrichtlinie aufgelistet sein oder es muss sich um regelmäßig auftretende Zugvogelarten handeln.
- Sämtliche Arten (außer Vogelarten), auf die ein Projekt abzielt, müssen in Anhang II, IV und/oder V der Habitat-Richtlinie aufgelistet sein.

Geografische Erstreckung

Projekte im Rahmen von LIFE+-Natur dürfen ausschließlich auf dem Land- und oder Seegebiet der EU-Mitgliedstaaten stattfinden, auf dem die EU-Vogelschutzrichtlinie und die EU-Habitat-Richtlinie gelten¹¹.

Vorbildliche Praxis und/oder Demonstration

Projekte im Rahmen von LIFE+-Natur müssen entweder Projekte vorbildlicher Praxis oder Demonstrationsprojekte sein.

Ein „**Projekt vorbildlicher Praxis**“ wendet angemessene und kosteneffiziente Techniken und Methoden auf dem neuesten Stand der Technik auf die Erhaltung der Arten/Lebensräume an, auf die das Projekt abzielt, wobei der spezifische Kontext des Projekts und seiner Gebiete berücksichtigt wird. Das Testen und Bewerten derartiger „Best-Practice“-Techniken und -Methoden sollte jedoch nicht Teil des Projekts sein, da diese Techniken und Methoden ja bereits auf dem neuesten Stand der Technik sind (wobei allerdings das Monitoring der Auswirkungen der Projektmaßnahmen obligatorisch ist).

¹¹ Bitte beachten Sie, dass diese beiden Richtlinien nicht in den französischen Überseedepartements (DOM – *départemens d'outre mer*) gelten und dass im Rahmen von LIFE+ Natur daher keine Projekte in den DOM förderfähig sind.

Ein „**Demonstrationsprojekt**“ setzt Maßnahmen bzw. eine Methodik, die im spezifischen (geografischen, ökologischen, sozioökonomischen, ...) Kontext des Projekts bis zu einem gewissen Grade neu oder wenig bekannt sind, in die Praxis um und testet, beurteilt und verbreitet diese Maßnahmen bzw. diese Methodik, da es wünschenswert erscheint, dass sie andernorts unter vergleichbaren Umständen **zu einer weiteren Verbreitung gelangen**. Das Projekt muss daher von Anfang an so konzipiert werden, dass sich demonstrieren lässt, ob die verwendeten Techniken und Methoden im (geografischen, ökologischen, sozioökonomischen, ...) Kontext des Projekts funktionieren oder nicht. Daher liefern Demonstrationsprojekte möglicherweise einen höheren Mehrwert, wenn sie nicht auf lokaler, sondern auf nationaler oder transnationaler Ebene stattfinden.

Monitoring, Bewertung und aktive Verbreitung der Hauptergebnisse des Projekts und/oder der gezogenen Lehren sind integraler Bestandteil des Projekts und seiner Nachbereitung. Letztlich zielt ein Demonstrationsprojekt daher darauf ab, die Stakeholder zur Verwendung der im Projekt demonstrierten Techniken und Methoden zu ermuntern. Da es in vielen Fällen lange dauert, bis die Wirkung der Renaturierungsmaßnahmen messbar ist, wird anerkannt, dass die Bewertung und die Verbreitung (der Transfer) der Ergebnisse möglicherweise noch über einen langen Zeitraum nach dem Ende des Projekts fortgesetzt werden müssen.

Die Antragsteller müssen klar erläutern (Formular B3), dass es sich bei ihrem Projektvorschlag und dessen Maßnahmen um ein Projekt vorbildlicher Praxis bzw. um ein Demonstrationsprojekt handelt; im Fall eines Demonstrationsprojekts muss zudem dargelegt werden, in welchem Ausmaß eine Anwendung andernorts möglich ist.

Wiederkehrende Tätigkeiten können nicht finanziert werden

Die LIFE+-Verordnung (Artikel 3.2) schließt die Förderung von wiederkehrenden Tätigkeiten ausdrücklich aus.

Aus diesem Grunde dürfen in das Budget eines *LIFE+-Natur* Projektvorschlags keinerlei **wiederkehrende** Überwachungs- oder Managementaktivitäten, die vor Projektbeginn bereits durchgeführt wurden und/oder die nach Projektende (mit derselben Intensität, mit denselben Verfahren und Hilfsmitteln ...) fortgesetzt werden müssen, aufgenommen werden. So sind beispielsweise wiederkehrende Gebietsbegehungen, jährliches Mähen oder langfristige Monitoringmaßnahmen (außer zur Bewertung der Auswirkungen des Projekts) im Prinzip nicht förderfähig¹². Im Rahmen von *LIFE+-Natur* können Investitionen durchaus vollständig förderfähig sein, die erforderlich sind, *um ein wiederkehrendes Management zu ermöglichen* (beispielsweise der Erwerb von grasenden Tieren sowie von zugehöriger Infrastruktur oder Maschinen). In derartigen Fällen bleiben jedoch die Kosten für die Verwendung der betreffenden Hilfsmittel, wie oben dargelegt, nicht förderfähig, soweit sie wiederkehrende Tätigkeiten betreffen.

In Ausnahmefällen können jedoch *wiederkehrende Tätigkeiten mit einem klaren Demonstrationswert* als förderfähig betrachtet werden. In derartigen Fällen muss der Antragsteller im Projektvorschlag den Demonstrationscharakter allerdings klar erläutern.

¹² Sofern ein Projektvorschlag Maßnahmen enthält, die man normalerweise als wiederkehrende Maßnahmen betrachten würde (z. B. Mähen), muss der Antragsteller detailliert erläutern, warum es sich in diesem Fall nicht um eine wiederkehrende Maßnahme, sondern um eine Wiederherstellungsmaßnahme handelt.

Falls eine notwendige wiederkehrende konkrete Erhaltungsmaßnahme nicht bereits stattfindet, kann der Antragsteller die Kofinanzierung der Durchführung dieser Maßnahme während einer Versuchsperiode über LIFE+ beantragen, vorausgesetzt die Versuchsperiode dauert nicht länger als die Hälfte der Projektlaufzeit. Der für die Durchführung dieser Maßnahme verantwortliche Antragsteller muss sich ausdrücklich dazu verpflichten, diese Maßnahme während und nach Abschluss der Projektlaufzeit mit eigenen Mitteln weiterzuführen (bzw. eine gleichwertige Verpflichtungserklärung einer anderen Organisation vorlegen). Falls diese wiederkehrende Erhaltungsmaßnahme nach dem Ende der Versuchsperiode nicht fortgesetzt werden sollte, dann werden sämtliche zugehörigen Kosten als nicht förderfähig erklärt (es sei denn, es können klare Belege dafür vorgelegt werden, dass sich die betroffenen Maßnahme als ungeeignet herausgestellt hat).

Mindestens 25 % des Budgets eines jeden Projekts müssen für konkrete Maßnahmen vorgesehen sein

Mindestens 25 % des provisorischen Budgets von *LIFE+-Natur* Projekten müssen „konkrete“ Maßnahmen betreffen. In diesem Zusammenhang sind „*konkrete Erhaltungsmaßnahmen*“ Maßnahmen, die den *Erhaltungszustand* der Art und/oder der Lebensräume, auf welche das Projekt abzielt, unmittelbar verbessern.

Vorbereitende Maßnahmen (z. B. Planung und Vorbereitung der konkreten Erhaltungsmaßnahmen) und Landerwerb/Pacht/Ausgleichszahlungen werden bei diesen 25 % mitgezählt, *sofern sie unmittelbar erforderlich für die Durchführung von konkreten Maßnahmen während der Laufzeit des Projekts sind*. Etwaige Investitionen, die erforderlich sind, um ein wiederkehrendes Management zu ermöglichen (siehe unten) gelten ebenfalls als konkrete Maßnahmen.

Derartige Maßnahmen müssen eindeutig zuordenbar sein (d. h. sie müssen zu 100 % konkrete Erhaltungsmaßnahmen sein und dürfen nicht teilweise Maßnahmen umfassen, die diese Anforderung nicht erfüllen).

Das Monitoring von wieder angesiedelter Arten gilt nur dann als konkrete Maßnahme, wenn es eine Rückwirkung auf den Verlauf der Wiedereinführungsmaßnahme haben kann.

Eine gesetzliche Unterschützstellung gilt nur dann als konkrete Erhaltungsmaßnahme, wenn sie noch innerhalb der Projektlaufzeit vollständig erreicht wird.

Maßnahmen, die darauf abzielen, das Verhalten von maßgeblichen Stakeholdern (beispielsweise von Landwirten, Jägern, Fischern oder Besuchern) zu beeinflussen mit der Absicht, damit Gebieten / Arten / Lebensräumen, auf welche ein Projekt abzielt, indirekt zugute zu kommen, können nur dann als konkrete Erhaltungsmaßnahmen betrachtet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- wenn das unangebrachte Verhalten der betreffenden Stakeholder eine maßgebliche Bedrohung für die Gebieten / Arten / Lebensräumen darstellt;
- wenn die Maßnahme hauptsächlich darauf abzielt, das Verhaltens einer spezifischen Gruppe von Stakeholdern in einer klar definierten Art und Weise zu ändern, welche eindeutig den Lebensräume/Arten zugute kommen wird;
- wenn das betreffende Verhalten sich im Laufe der Projektlaufzeit voraussichtlich ändert;

- wenn die Maßnahme ausreichend quantifiziert ist (Anzahl Personen, die durch die Maßnahme erreicht werden sollen, % der durch die Maßnahme erreicht wird, % dessen Verhalten sich während der Projektlaufzeit voraussichtlich in günstiger Weise ändert, Abschätzung der positiven Effekte auf die Gebiet/Arten/Lebensräume, auf die das Projekt abzielt, ...);
- wenn die erwartete Änderung durch das Projekt explizit erfasst und überwacht wird, um das Projektergebnis dokumentieren zu können.

Maßnahmen zum Besuchermanagement (z. B. Zäune, Pfade) gelten nur dann als konkrete Erhaltungsmaßnahmen, wenn im Projektvorschlag belegt werden kann, dass die Besucher sich bereits unmittelbar negativ auf den Erhaltungszustand der Lebensräume/Arten auswirken, auf die das Projekt abzielt. **Es wird dringend angeraten, dass LIFE+-Natur Projekte deutlich mehr als 25 % für konkrete Erhaltungsmaßnahmen vorsehen.** Während der Bewertung des Projektvorschlags werden bestimmte Maßnahmen möglicherweise als nicht förderfähig eingeschätzt und aus dem Projekt gestrichen. Sofern der Prozentsatz der konkreten Maßnahmen dann unter 25 % fallen sollte, könnte dies zur Ablehnung des gesamten Projekts führen.

LIFE+-Natur Projektvorschläge, die keine oder kaum konkrete Maßnahmen beinhalten, werden daher in der Regel als nicht förderfähig eingestuft. Es gibt allerdings einige Ausnahmen von dieser Regel:

- Projekte zur Erreichung der Verpflichtungen, welche sich aus Artikel 8 (1) und 8 (2) der FFH-Richtlinie ergeben. Solche Projekte sind auf Ebene der Mitgliedsstaaten zu entwickeln (d.h. ein Projekt pro Mitgliedsstaat, welches von der zuständigen nationalen Behörde als koordinierendem Antragsteller eingereicht wird) und zielen darauf ab,
 - den spezifischen EU-Kofinanzierungsbedarf auf nationaler Ebene zu identifizieren, welchen der Mitgliedsstaat als notwendig erachtet, um seine Verpflichtungen gemäß Artikel 6(1) der FFH-Richtlinie zu erfüllen;
 - die Maßnahmen zu identifizieren, für die eine Kofinanzierung benötigt wird, und die der Mitgliedsstaat als essential betrachtet, um einen günstigen Erhaltungszustand für die prioritären Lebensraumtypen und die prioritären Arten beizubehalten oder wiederherzustellen;
 - die Gesamtkosten zu identifizieren, welche sich aus diesem Maßnahmenbedarf ergeben.

Diese Projekte dürfen auch zur Identifizierung des Kosten- und Maßnahmenbedarfs für jene Gebiete verwendet werden, welche nicht-prioritäre Lebensräume und Arten beherbergen. Die Projekte sollten im Idealfall nicht länger als 18/24 Monate dauern. Die Projekte sollten als Teil Ihrer Maßnahmen auch eine formelle Einreichung des nationalen Kosten- und Maßnahmenbedarfs an die Europäische Kommission vorsehen.

- *Life+-Natur* Projekte für Inventare und Planungen zur Ausweisung neuer (beziehungsweise zur Erweiterung bestehender) **Natura-2000-Meeresschutzgebiete**, sowohl küstenfern als auch in Küstennähe, müssen keine konkreten Erhaltungsmaßnahmen beinhalten (Angaben zur Bedeutung des Begriffs „küstenfern“ im Kontext von Natura-2000-Meeresschutzgebieten)

finden sich auf Seite 6 und in Abschnitt 2.6 des Dokuments „Leitfaden zum Aufbau des Natura-2000-Netzes in der Meeresumwelt“ – http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/marine/docs/marine_guide_lines_de.pdf). Derartige Projektvorschläge müssen jedoch eine Zusage des zuständigen Ministeriums bzw. der zuständigen Behörde enthalten, das/die betreffende(n) Gebiet(e) noch vor dem Ende des Projekts – vorzugsweise bis Ende 2012 – als Natura-2000-Gebiete auszuweisen, **und das zuständige Ministerium bzw. die zuständige Behörde muss zu den Projektbegünstigten zählen** (koordinierender Begünstigter oder mitwirkender Begünstigter). Diese Vorgaben gelten auch für die Erweiterung bestehender Natura 2000-Küstenschutzgebiete auf angrenzende Meeresgebiete.

Inventare zur Ausweitung bestehender oder Ausweisung zusätzlicher festländischer Schutzgebiete für Meeres-/Küstenarten werden nicht berücksichtigt.

- *Life+-Natur* Projekte zur Unterstützung und/oder Weiterentwicklung des Monitorings des Erhaltungszustands von natürlichen Lebensräumen sowie Arten, die unter die Vogelschutzrichtlinie und/oder die Habitat-Richtlinie fallen (im Sinne von Artikel 11 der Habitat-Richtlinie), müssen keine konkreten Erhaltungsmaßnahmen beinhalten.

In allen derartigen Fällen muss die für das Monitoring gemäß Artikel 11 zuständige Behörde zu den Projektbegünstigten zählen (koordinierender Begünstigter oder mitwirkender Begünstigter). Vorschläge für das routinemäßige Monitoring oder für lediglich lokale Verbesserungen des Monitorings fallen nicht unter diese Ausnahme.

Langfristige Nachhaltigkeit des Projekts und seiner Maßnahmen

LIFE+-Natur Projekte stellen oftmals eine erhebliche Investition dar, so dass die Kommission großen Wert auf die langfristige Nachhaltigkeit dieser Investitionen legt. Aus diesem Grund ist es obligatorisch, dass die Begünstigten während der gesamten Projektdauer überlegen, wie diese Investitionen nach dem Ende des Projekts abgesichert, erhalten, weiterentwickelt und verwendet werden können. Die Frage der Nachhaltigkeit sollte bei der Projektkonzeption sorgfältig berücksichtigt werden, da dieser Aspekt im Rahmen des Verfahrens der Projektauswahl eingehend geprüft wird.

Etwaige Investitionen für Landerwerb, einmalige Ausgleichszahlungen, langfristige Pacht, Landmanagement und/oder Renaturierung sind normalerweise auf Land beschränkt, das innerhalb des bestehenden Netzes von *Natura-2000-Gebieten* liegt. Dieses Kriterium wird in allen Fällen strikt angewandt, in denen die betreffenden Gebiete die Voraussetzungen für eine Ausweisung gemäß *Natura 2000* erfüllen. Es können allerdings folgende **Ausnahmen** zugelassen werden:

- Investitionen außerhalb bestehender *Natura-2000-Gebiete* können als förderfähig eingestuft werden, wenn der Begünstigte den Nachweis erbringen kann, dass die betreffenden Gebiete die Voraussetzungen für eine *Natura-2000*-Ausweisung eindeutig noch nicht erfüllen UND wenn eine Zusage der zuständigen Naturschutzbehörde vorgelegt wird, die Schutzgebiete noch vor dem Ende des Projekts auszuweisen. Soweit derartige Zusagen erforderlich sind, muss die genannte Behörde aktiver Begünstigter des Projekts sein

(entweder als koordinierender Begünstigter oder als mitwirkender Begünstigter).

- Sofern die Schaffung von Korridoren oder „Trittsteinen“ zwischen bestehenden *Natura-2000*-Gebieten vorgesehen ist, können auch Investitionen als förderfähig eingestuft werden, bei denen keine *Natura-2000*-Ausweisung erfolgen wird. In derartigen Fällen muss belegt werden, dass die vorgesehenen Investitionen zu einer „Verbesserung der ökologischen Kohärenz der *Natura-2000*-Netze“ beitragen“. Es muss auch eine Gewähr für die Nachhaltigkeit dieser Investitionen gegeben werden, und zwar in Form einer Zusage, diesen Gebieten noch vor dem Ende des Projekts **den höchstmöglichen Schutzstatus** auf nationaler/regionaler Ebene zu verleihen. Bitte beachten Sie auch, dass derartige Maßnahmen nur dort akzeptiert werden, wo das nationale Netz von *Natura-2000*-Gebieten als ausreichend für die Arten/Lebensräume befunden wird, auf die das Projekt abzielt.

Die Förderfähigkeit von Maßnahmen zur Erhaltung von Arten, die in **Anhang IV** der Habitat-Richtlinie aufgelistet sind (die also nicht in Anhang II aufgelistet sind), hängt nicht vom *Natura-2000*-Status der betreffenden Gebiete ab. Allerdings muss die langfristige Nachhaltigkeit derartiger Investitionen (innerhalb wie außerhalb von *Natura-2000*-Gebieten) durch einen geeigneten gesetzlichen nationalen/regionalen Schutzstatus für diese Gebiete abgesichert werden, der spätestens bis zum Enddatum des Projekts erzielt werden muss. Landerwerb ist in diesem Zusammenhang nicht möglich.

Komplementarität mit anderen EU-Finanzierungsinstrumenten

Die Antragsteller müssen den betreffenden Abschnitt in Kapitel 1 der vorliegenden Leitlinien umfassend beachten.

Höchstsätze für die Kofinanzierung

Der Höchstsatz für die Kofinanzierung von *LIFE+-Natur* Projekten durch die Gemeinschaft beläuft sich auf 50 % der förderfähigen Kosten (Artikel 5 (3) der *LIFE+-Verordnung*).

In Ausnahmefällen kann jedoch bei Projektvorschlägen im Rahmen von *LIFE+-Natur*, deren Schwerpunkt vorrangige Arten oder Lebensräume im Sinne der Vogelschutz- bzw. der Habitat-Richtlinie sind, ein Kofinanzierungssatz von bis zu 75 % gewährt werden. Der maximal zulässige Kofinanzierungssatz berechnet sich wie folgt:

- maximal 50% für alle Projekte die weniger als 30% der Summe ihrer für konkrete Erhaltungsmaßnahmen vorgesehenen Kosten in Maßnahmen investieren, welche prioritären Arten oder Lebensraumtypen unmittelbar zugute kommen.
- maximal 60% für alle Projekte die zwischen 30% und 50% der Summe ihrer für konkrete Erhaltungsmaßnahmen vorgesehenen Kosten in Maßnahmen investieren, welche prioritären Arten oder Lebensraumtypen unmittelbar zugute kommen.
- maximal 75% für alle Projekte die mehr als 50% der Summe ihrer für konkrete Erhaltungsmaßnahmen vorgesehenen Kosten in Maßnahmen investieren, welche prioritären Arten oder Lebensraumtypen unmittelbar zugute kommen.

Der Antragsteller sollte auf klare Art und Weise all jene Maßnahmen und deren Kosten identifizieren, welche er als Maßnahmen zugunsten prioritärer Arten oder Lebensraumtypen betrachtet. Zu diesem Zweck ist es außerordentlich wichtig, dass im Formblatt C.1.c für jede der einzelnen Maßnahmen eine vollständige und korrekte Information bezüglich all jener Arten oder Lebensraumtypen vorliegt, auf welche das Projekt abzielt.

Höhere Kofinanzierungssätze (d.h. 60 oder 75%) werden nur dann gewährleistet, wenn in den Projektanträgen klare und überzeugende Detailangaben vorliegen, welche es der Kommission erlauben, die Angemessenheit der beantragten Kofinanzierungssätze zu verifizieren.

Prioritäre Lebensräume und prioritäre Arten der Habitat-Richtlinie sind in Anhang I und II dieser Richtlinie mit einem Sternchen gekennzeichnet. Wenn Sie sich nicht sicher sind, dass der betreffende Lebensraum zu den prioritären Lebensräumen zählt, sollten Sie das „Interpretation Manual of EU Habitats“ (Handbuch zur Interpretation der EU-Habitat-Richtlinie; nur auf Englisch verfügbar) konsultieren:

http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/habitatsdirective/docs/2007_07_im.pdf

Die Vogelarten, die als „prioritär für die Finanzierung im Rahmen von LIFE+“ gelten, sind in der folgenden Liste aufgeführt:

http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/wildbirds/action_plans/index_en.htm

2. b. Wie gestaltet man einen *LIFE+-Natur* Projektvorschlag?

Bei der Erstellung Ihres Projektvorschlags müssen Sie die folgenden Arten von förderfähigen Maßnahmen klar unterscheiden:

- vorbereitende Maßnahmen
- Landerwerb/Landpacht und/oder Ausgleichszahlungen für Nutzungsrechte
- konkrete Erhaltungsmaßnahmen
- Kommunikations- und Verbreitungsmaßnahmen (obligatorisch)
- Projektmanagement und Monitoring (obligatorisch)

Vorbereitende Maßnahmen

Grundsätzlich müssen vorbereitende Maßnahmen praktische Empfehlungen und/oder Informationen liefern, die (entweder während des Projekts oder nach dem Projekt) umgesetzt werden können und die verwendet werden können, ohne dass weitere vorbereitende Arbeiten erforderlich wären. Sofern vorbereitende Maßnahmen zu keiner direkten Umsetzung während des Projekts führen, muss der Projektvorschlag ausreichende Erläuterungen, Zusagen und Garantien enthalten, die belegen, dass die vollständige Umsetzung nach dem Projekt wirkungsvoll gewährleistet ist. Die meisten Projekte beinhalten vorbereitende Maßnahmen. Die Projekte dürfen keine vorbereitenden Maßnahmen enthalten, die vor dem Startdatum des Projekts bereits vollständig abgeschlossen sein werden.

Im Allgemeinen sollten vorbereitende Maßnahmen (unter anderem):

- keine Forschungsmaßnahmen sein
- keine Inventare von neuen Natura-2000-Gebieten sein (außer es handelt sich um Meeresschutzgebiete)

- eine begrenzte Dauer aufweisen (d. h. sie sollten deutlich kürzer als die Projektdauer sein)
- einen klaren Bezug zum / zu den Ziel(en) des Projekts aufweisen

Vorbereitende Maßnahmen können daher Folgendes enthalten (nicht-erschöpfende Aufzählung):

- Maßnahmen zur Vorbereitung der konkreten Erhaltungsmaßnahmen des Projekts (technische Planung, Genehmigungsverfahren, Stakeholder-Konsultationen usw.).
- Entwurf von Managementplänen für Natura-2000-Gebiete
- Entwicklung von Planungen für Erhaltungsmaßnahmen für Arten/Lebensräume der Vogelschutz- und/oder der Habitat-Richtlinie
- vorbereitende Studien, die zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz und der Verbindungen innerhalb des Natura-2000-Netzes erforderlich sind

Sofern im Rahmen eines *LIFE+-Natur* Projekts Managementpläne, Maßnahmenpläne oder sonstige vergleichbare Pläne entworfen oder geändert werden, müssen diese vor dem Ende des Projekts in Kraft treten. Daher muss in den Mitgliedstaaten, in denen es ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren für die rechtswirksame Verabschiedung und/oder Zustimmung gibt, dieses Verfahren vor dem Ende des Projekts abgeschlossen werden, da die zugehörigen Kosten andernfalls nicht förderfähig sind. Den Antragstellern wird daher empfohlen, nur unter der Bedingung Maßnahmen zur Entwicklung derartiger Pläne in den Projektvorschlag aufzunehmen, dass sie sich **sicher** sind, dass diese Maßnahmen vor dem Ende des Projekts in Kraft treten.

Landerwerb/Landpacht und/oder Ausgleichszahlungen für Nutzungsrechte

Dazu gehören:

- der Erwerb von Land und die zugehörigen Kosten (beispielsweise Notarkosten, Steuern usw.)
- die langfristige Pacht von Land und die zugehörigen Kosten
- Ausgleichszahlungen für Landnutzung und die zugehörigen Kosten

(Bitte beachten Sie: Kurzfristige Pacht und/oder Ausgleichszahlungen sind möglich, aber nur für die Demonstration von innovativen Maßnahmen – siehe unten)

Landpacht / langfristige Pacht und/oder Ausgleichszahlungen für Landnutzung sind nur bei *LIFE+-Natur* Projekten möglich. Die Förderfähigkeit von derartigen Kosten ist an die folgenden Bedingungen geknüpft: Der Antragsteller muss in seinem Projektvorschlag auf jede dieser Bedingungen eingehen und erläutern, wie die einzelnen Bedingungen derzeit oder während des Projekts erfüllt werden.

1. Der Landerwerb muss einen klaren Bezug zu den Zielen des Projekts aufweisen.
2. Der Erwerb von Land ist auf Land beschränkt, das innerhalb eines bestehenden Natura-2000-Gebiets liegt (zu möglichen Ausnahmen siehe unten, Abschnitt „Gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen außerhalb von Natura-2000-Gebieten“).
3. Der Landerwerb trägt zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Unversehrtheit eines Natura-2000-Gebiets bei.
4. Der Landerwerb ist die einzige oder effektivste Möglichkeit, das gewünschte Erhaltungsergebnis zu erzielen.

5. Der Landerwerb ist langfristig Verwendungszwecken vorbehalten, die mit der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie und der EU-Habitat-Richtlinie im Einklang stehen. Die Begünstigten müssen gewährleisten, dass der Kaufvertrag und/oder der Grundbucheintrag eine Garantie enthalten, dass das Land definitiv (ohne zeitliche Beschränkung) Naturschutzzwecken vorbehalten bleibt, die mit den Zielen der EU-Vogelschutzrichtlinie und der EU-Habitat-Richtlinie im Einklang stehen. Wo beide Möglichkeiten bestehen (Kaufvertrag und Grundbucheintrag), müssen die Begünstigten diejenige verwenden, die den stärksten langfristigen Schutz bietet. Bitte beachten Sie, dass die Begünstigten mit dem Abschlussbericht eine Abschrift des Kaufvertrags und/oder einen Auszug aus dem Grundbuch einreichen müssen, die/der die oben genannte Garantie enthält. Wenn die genannten Dokumente nicht eingereicht werden, werden die betreffenden Landerwerbskosten und die zugehörigen Kosten als nicht-förderfähig eingestuft. Im Falle von Ländern, in denen es rechtlich nicht möglich ist, die genannte Garantie ins Grundbuch und/oder in den Kaufvertrag aufzunehmen, kann die Kommission eine gleichwertige Garantie akzeptieren, sofern diese einen rechtlich ebenso starken langfristigen Schutz bietet und die in Anhang I der LIFE+ -Verordnung niedergelegten Anforderungen erfüllt.
6. Das Land muss durch einen der offiziellen Projektbegünstigten erworben werden, bei dem es sich entweder um eine etablierte private Organisation (z. B. Naturschutz-NRO oder ähnliche Organisation) oder eine öffentliche Stelle mit Naturschutzaufgaben, und es muss nach dem Ende des Projekts im Eigentum dieses Projektbegünstigten verbleiben.
7. Im Projektvorschlag muss belegt werden, dass jeder Begünstigte, der Landerwerb durchführt, über die erforderliche Kompetenz und Erfahrung beim Landerwerb zu Naturschutzzwecken verfügt, und dass das geplante Ziel innerhalb des Zeitrahmens des Projekts realistisch ist.
8. Handelt es sich beim Käufer um eine private Organisation, muss seine Satzung eine Bestimmung enthalten, dass das Land im Falle der Auflösung dieser Organisation in das Eigentum einer anderen juristischen Person übergeht, die vorrangig im Bereich des Naturschutzes tätig ist (z. B. eine andere Naturschutz-NRO oder eine geeignete öffentliche Stelle).
9. Im Projektvorschlag muss belegt werden, dass der Kaufpreis den derzeitigen Marktpreisen für die betreffende Art von Land und für die betreffende Region entspricht.
10. Es muss belegt werden, dass sich das erworbene Land vor dem Startdatum des Projekts in Privateigentum befunden hat. (Ausnahmen sind nur möglich, wenn sie angemessen begründet und von der Kommission akzeptiert werden.) Erwerb von Land, das kürzlich aus öffentlichem Eigentum in Privateigentum übergegangen ist, wird nicht als förderfähig eingestuft.
11. Das erworbene Land muss spezifischen Renaturierungs- und/oder aktiven Managementmaßnahmen oder Nutzungseinschränkungen unterliegen, welche über das existierende Maß an Einschränkungen hinausgehen. Der Erwerb von Land, das einen ausgezeichneten Erhaltungszustand aufweist (das also keine Renaturierung oder spezifisches Management oder spezifische Nutzungseinschränkungen erfordert) ist nur dann förderfähig, wenn dies für die Ziele des Projekts von strategischer Bedeutung ist.

Langfristige Landpacht und einmalige Ausgleichszahlungen: Die oben dargelegten Bedingungen gelten, soweit angemessen, auch für langfristige Landpacht und einmalige Ausgleichszahlungen. Der Antragsteller muss in seinem Projektvorschlag auf jede dieser Bedingungen eingehen und erläutern, wie die einzelnen Bedingungen derzeit oder während des Projekts erfüllt werden. Die Dauer muss ausreichend sein,

um die Dauerhaftigkeit der Erhaltungsinvestition zu gewährleisten, d. h. die Prinzipien der langfristigen Nachhaltigkeit und der Kosteneffizienz müssen erfüllt sein.

Kurzfristige Landpacht oder Ausgleichszahlungen mit einer begrenzten Dauer innerhalb des Projektzeitraums sind nur insoweit förderfähig, als sie **erforderlich für die Demonstration von innovativen Maßnahmen** sind, die sich förderlich auf den Erhaltungszustand der Art / des Lebensraums auswirken, auf die/den das Projekt abzielt. Bitte beachten Sie, dass mit dem Abschlussbericht des Projekts angemessene Belege für die Kosten der kurzfristigen Pacht und/oder der einmaligen Ausgleichszahlung einzureichen sind.

Zahlungen für Landerwerb, Ausgleichszahlungen oder Pachtzahlungen an **öffentliche Stellen** sind nicht förderfähig, mit der Ausnahme von einmaligen Ausgleichszahlungen an Kommunalverwaltungen. Es wird empfohlen, dass die betreffenden Kommunalverwaltungen die Einnahmen aus derartigen einmaligen Ausgleichszahlungen reinvestieren in Erhaltungs- oder Sensibilisierungsmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete. Projektvorschläge, die eine entsprechende Zusage der betreffenden Lokalverwaltungen beinhalten, kommen in der Projektauswahlphase für eine höhere Bewertung in Frage und haben somit eine bessere Chance, für die Kofinanzierung ausgewählt zu werden.

Konkrete Erhaltungsmaßnahmen

Konkrete Erhaltungsmaßnahmen müssen den Erhaltungszustand der Art und/oder der Lebensräume, auf die das Projekt abzielt, unmittelbar verbessern (bzw. den Niedergang dieses Erhaltungszustands verlangsamen/stoppen/umkehren). Sie müssen eine messbare Auswirkung haben, die während des Projekts überwacht und bewertet werden muss.

Der Fortbestand der im Rahmen dieser Maßnahmen getätigten Investitionen muss nach dem Ende des Projekts langfristig gewährleistet sein.

Für die Zwecke des vorliegenden Leitfadens wird zwischen gebietsbezogenen Erhaltungsmaßnahmen und artenbezogenen Maßnahmen (welche nicht gebietsbezogen sind) unterschieden.

Gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen innerhalb von Natura-2000-Gebieten:

Als allgemeine Regel gilt der Grundsatz, dass gebietsbezogene Maßnahmen innerhalb von bestehenden *Natura-2000*-Gebieten stattfinden müssen (zu Ausnahmen siehe unten, Abschnitt „Gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen außerhalb von Natura-2000-Gebieten“).

Maßnahmen innerhalb von Gebieten, die bis zur Antragsfrist noch nicht offiziell als *Natura-2000*-Gebiete ausgewiesen wurden, sind in der Regel nicht förderfähig. Als Datum der Ausweisung gilt in diesem Zusammenhang das Datum, an dem die Europäische Kommission vom Mitgliedstaat die förmliche Mitteilung über die Ausweisung des Schutzgebiets erhält.

Für jedes *Natura-2000*-Gebiet, auf das Ihr Projekt abzielt, sollten Sie eine allgemeine Beschreibung sowie (im Anhang) eine Karte des Gebiets liefern, auf der eingezeichnet ist, wo die einzelnen Maßnahmen stattfinden sollen. Das Projektgebiet ist die Gesamtheit des *Natura-2000*-Gebiets bzw. der *Natura-2000*-Gebiete, auf das/die das Projekt abzielt (so dass es nicht erforderlich ist, innerhalb des *Natura-2000*-Gebiets nochmals ein engeres Projektgebiet einzugrenzen, außer es bestehen spezifische Gründe dafür).

Bitte beachten Sie, dass viele Antragsteller *Natura 2000* Gebietsgrenzen angeben, welche nicht mit jenen übereinstimmen, die der Kommission offiziell von dem jeweiligen

Mitgliedsstaat angezeigt worden sind. Solche Projektanträge erhalten im Auswahlverfahren in der Regel eine niedrigere Bewertung, da unklar ist, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen innerhalb der offiziellen Natura 2000 Gebietsgrenzen stattfinden sollen oder nicht, und daher ganz oder teilweise nicht förderfähig sind und aus dem Projektantrag gestrichen werden müssen. Selbst im Falle einer erfolgreichen Auswahl des Projektes haben solche Projekte oft erhebliche Probleme während der kurzen Revisionsphase. Die Antragsteller sind daher dringend dazu aufgefordert vorab zu überprüfen, ob im Projektantrag angegebenen Natura 2000 Gebietsgrenzen mit den offiziellen Gebietsgrenzen übereinstimmen, wie sie im *EU Natura2000 viewer* (<http://natura2000.eea.europa.eu>) veröffentlicht sind.

Maßnahmen, die auf Vogelarten abzielen, müssen innerhalb von besonderen Schutzgebieten (SPAs - *Special Protection Areas*) stattfinden. Beachten Sie, dass Maßnahmen in Anhang I Lebensraumtypen, welche den Vogelarten direkt zugute kommen, auf die das Projekt abzielt, auch innerhalb von besonderen Schutzgebieten förderfähig sind (SPAs), wenn diese nicht als Schutzgebieten von gemeinschaftlichem Interesse (pSCIs / SCIs) ausgewiesen sind.

Maßnahmen, die auf Habittypen oder auf andere Arten als Vögel abzielen, müssen innerhalb von vorgeschlagenen Schutzgebieten von gemeinschaftlichem Interesse (pSCIs – *proposed Sites of Community Interest*) oder innerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlichem Interesse (SCIs – *Sites of Community Interest*) stattfinden, die ausdrücklich für die betreffenden Arten/Lebensräume ausgewiesen worden sind.

Maßnahmen, die auf Arten oder Lebensräume abzielen, die nicht im offiziellen Natura-2000-Datenblatt des Projektgebiets enthalten sind, sind nicht förderfähig. Es wird den Antragstellern daher dringend angeraten, dies sorgfältig zu prüfen. Die Natura-2000-Datenblätter sind auf folgender Webseite einsehbar <http://natura2000.eea.europa.eu/#> (bitte beachten Sie: diese Webseite ist öffentlich und wird meist innerhalb weniger Monate, nachdem die Kommission die Daten eines Mitgliedsstaat erhalten hat, auf den aktuellen Stand gebracht; in einigen Fällen kann diese Aktualisierung jedoch bis zu 6 Monate in Anspruch nehmen). Sofern Arten/Lebensräume faktisch vorhanden aber nicht auf dem Datenblatt aufgelistet sind, können auf die betreffenden Arten/Lebensräume abzielende Maßnahmen nur unter der Bedingung akzeptiert werden, dass dem Projektvorschlag eine schriftliche Zusage von der zuständigen Behörde beiliegt, das Datenblatt noch vor dem Ende des Projekts zu berichtigen.

Die förderfähigen gebietsbezogenen Erhaltungsmaßnahmen innerhalb von Natura-2000-Gebieten betreffen eine breite Palette von **Renaturierungs-** und **Managementmaßnahmen**, die zu zahlreich sind, um sie hier alle aufzuführen. Die förderfähigen Maßnahmen können unter anderem beinhalten:

- Maßnahmen, die (im Sinne der Kosteneffizienz und des Erhaltungsnutzens) auf die **Verbesserung der langfristigen Wirksamkeit** des Managements von Natura-2000 Gebieten, Lebensräumen und Arten abzielen
- **Investitionen , die erforderlich sind, um ein wiederkehrendes Management zu ermöglichen** (beispielsweise der Erwerb von Weidetieren sowie von zugehöriger Infrastruktur oder Maschinen) Diese Investitionen müssen einen klaren Bezug zu den Zielen des Projekts aufweisen. Die Ausrüstung/Infrastruktur, die mit derartigen Investitionen erworben wird, muss zu einem erheblichen Grad für die Projektziele während des Projekts verwendet werden. Beachten Sie allerdings bitte, dass die **Kosten für die Verwendung dieser Hilfsmittel im Prinzip nicht förderfähig sind**, da es sich dabei ja um wiederkehrende Tätigkeiten handelt – siehe allgemeine Grundsätze – außer es handelt sich um die Demonstration einer innovativen wiederkehrenden Managementtechnik.
- Maßnahmen zur **Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten** oder zur **Milderung negativer Auswirkungen des Klimawandels**, sofern es sich dabei nicht um

wiederkehrende Maßnahmen handelt und sofern sie den Arten/Lebensräumen, auf die das Projekt abzielt, unmittelbar zugute kommen.

Gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen außerhalb von Natura-2000-Gebieten:

Folgende Arten konkreter gebietsbezogener Maßnahmen können außerhalb von Natura-2000-Gebieten förderfähig sein, wobei stets die langfristige Nachhaltigkeit der Investitionen gewährleistet sein muss:

- Maßnahmen an strategischen Punkten und Maßnahmen, die sich auf angrenzende Natura-2000-Gebiete auswirken
- Maßnahmen zur Renaturierung von Lebensräumen und/oder Flächen in Gebieten, die Natura-2000-Gebiete werden sollen
- bestimmte Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz und der Verbindungen innerhalb des Natura-2000-Netzes
- Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Arten, die in Anhang IV, nicht jedoch in Anhang II, der Habitat-Richtlinie aufgelistet sind (für diese Arten ist der Natura-2000-Status des Gebiets rechtlich ohne Bedeutung)

- Maßnahmen an strategischen Punkten und Maßnahmen, die sich auf angrenzende Natura-2000-Gebiete auswirken

Ein strategischer Punkt ist in diesem Zusammenhang definiert als ein Gebiet mit geringem oder keinem Landschaftswert, das jedoch erforderlich ist für die Umsetzung der Schlüsselmaßnahmen, die zu einem unmittelbaren und erheblichen Nutzen für die Lebensräume/Arten führen, auf die das Projekt innerhalb des Natura-2000-Gebiets abzielt (z. B. eine Parzelle, die benötigt wird, um eine schädliche Struktur/Vorrichtung usw. dorthin zu verlegen). Landerwerb kann in diesem Zusammenhang möglich sein.

Maßnahmen, die in der Nähe eines Natura-2000-Gebiets oder daran angrenzend durchgeführt werden und die den Erhaltungszustand der Arten/Lebensräume verbessern, auf die das Projekt innerhalb des Gebiets abzielt, können ebenfalls förderfähig sein. Dies kann beispielsweise Maßnahmen zur **Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten** außerhalb eines vorgeschlagenen Schutzgebiets von gemeinschaftlichem Interesse (pSCI – *proposed Site of Community Interest*) betreffen, um Schäden innerhalb des Schutzgebiets zu begrenzen oder zu verhindern.

- Renaturierung von Lebensräumen und/oder Gebieten:

Im Allgemeinen muss die Renaturierung von Lebensräumen innerhalb ausgewiesener Natura-2000-Gebiete stattfinden. Allerdings können Projekte und Maßnahmen zur Renaturierung/Wiederherstellung von Lebensräumen außerhalb von Natura-2000-Gebieten förderfähig sein, wenn sie:

- die Voraussetzungen für eine *Natura-2000*-Ausweisung eindeutig noch nicht erfüllen
- gegen die Hauptbedrohungen für die betreffenden Lebensräume/Arten eingehen und eine unmittelbare Auswirkung auf die Wiederherstellung ihres günstigen Erhaltungszustands innerhalb der EU und der Bewerberländer haben
- auf einer soliden wissenschaftlichen Kenntnis beruhen (Ökologie, Funktion, Regenerationsfähigkeit,...)
- gute Erfolgschancen aufweisen und kosteneffizient sind
- eine Zusage von der zuständigen Behörde beinhalten, die betreffenden Gebiete noch vor dem Ende des Projekts als Natura-2000-Gebiete auszuweisen (sofern die Renaturierung erfolgreich ist), **wobei die zuständige Behörde in allen derartigen**

Fällen zu den Projektbegünstigten zählen muss (koordinierender Begünstigter oder mitwirkender Begünstigter); Landerwerb ist in diesem Zusammenhang möglich

- klare Zielvorgaben setzen und einen detaillierten Zeitplan beinhalten, aus dem hervorgeht, für wann die Ausweisung des Gebiets als Natura-2000-Gebiet erwartet wird, und wenn sie ferner spezifische und detaillierte Monitoringmaßnahmen beinhalten, um in zuvor festgelegten zeitlichen Abständen zu prüfen, ob das Gebiet die für die Ausweisung erforderlichen Bedingungen erreicht hat (d. h. ob die Renaturierung erfolgreich verlaufen ist)

- Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz und der Verbindungen innerhalb des Natura-2000-Netzes

Sofern die Schaffung von Korridoren oder „Trittsteinen“ zwischen bestehenden Natura-2000-Gebieten, oder die Schaffung von "Pufferzonen" um Natura 2000 Gebiete vorgesehen ist, können ausnahmsweise auch Investitionen als förderfähig eingestuft werden, bei denen keine Natura-2000-Ausweisung erfolgen wird. Im Falle von Korridoren oder „Trittsteinen“ muss belegt werden, dass die vorgesehenen Investitionen zu einer „Verbesserung der ökologischen Kohärenz der Natura-2000-Netze“ beitragen.“, d. h. die Antragsteller müssen aufzeigen, wie diese Korridore oder „Trittsteine“ den Erhaltungszustand der Art, auf die das Projekt abzielt, verbessern werden. Es muss in allen vorliegenden auch eine Gewähr für die Nachhaltigkeit dieser Investitionen gegeben werden, und zwar in Form einer Zusage, diesen Gebieten noch vor dem Ende des Projekts **den höchstmöglichen rechtlichen Schutzstatus** auf nationaler/regionaler Ebene zu verleihen. Beim Einreichen des Projektvorschlags müssen die Antragsteller detaillierte Angaben zum vorgeschlagenen Schutzstatus liefern und erläutern, warum dieser als hinreichend zur Sicherung der langfristigen Nachhaltigkeit der Investitionen betrachtet wird. Bitte beachten Sie auch, dass derartige Maßnahmen nur dort akzeptiert werden, wo das nationale Netz von Natura-2000-Gebieten als ausreichend für die Arten/Lebensräume befunden wird, auf die das Projekt abzielt. Landerwerb ist in diesem Zusammenhang nicht möglich.

Maßnahmen zur Schaffung von „Korridoren“ können auch die Errichtung von Infrastrukturen beinhalten, die als Korridore für die Migration von Tieren fungieren (z. B. Grünbrücken) und so die Möglichkeiten für die Migration von Tieren erhöhen, sofern die Population der Art, auf die das Projekt abzielt, bereits im Rahmen eines Natura-2000-Gebiets über eine entsprechende Ausweisung ihrer hauptsächlichen Fortpflanzungs-, Nahrungs- und/oder Rastgebiete verfügt. Typische Beispiele sind Wildtierbrücken/-unterführungen, Fischpassagen usw. In derartigen Fällen ist für die Fläche, auf der sich die betreffende Infrastruktur befinden wird, kein Schutzgebietsstatus erforderlich. Der Antragsteller muss allerdings belegen, dass die zukünftige Nutzung und Erhaltung der Infrastruktur durch einen entsprechenden Flächennutzungsplan auf der am besten geeigneten Verwaltungsebene abgesichert ist.

- Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Arten, die in Anhang IV, nicht jedoch in Anhang II, der Habitat-Richtlinie aufgelistet sind

Die Förderfähigkeit der Kosten für landgestützte Erhaltungsmaßnahmen für Arten, die in Anhang IV, nicht jedoch in Anhang II, aufgelistet sind, ist nicht daran gebunden, dass das betreffende Land einen Status als Natura-2000-Gebiet aufweist. Es muss allerdings eine Gewähr für die Nachhaltigkeit derartiger Investitionen gegeben werden, und zwar in Form einer Zusage, diesen Gebieten noch vor dem Ende des Projekts **den höchstmöglichen rechtlichen Schutzstatus** auf nationaler/regionaler Ebene zu verleihen. Beim Einreichen des Projektvorschlags müssen die Antragsteller detaillierte Angaben zum vorgeschlagenen Schutzstatus liefern und erläutern, warum dieser als hinreichend zur Sicherung der langfristigen Nachhaltigkeit der Investitionen betrachtet wird. Landerwerb ist in diesem Zusammenhang nicht möglich.

Artenbezogene Maßnahmen (die nicht gebietsbezogen sind):

- *Artenbezogene Erhaltungsmaßnahmen (d. h. Maßnahmen, die nicht gebietsbezogen sind und die auf Arten der Vogelschutz- und/oder der Habitat-Richtlinie abzielen):*

Dies betrifft alle Maßnahmen außer gebietsbezogenen Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Erhaltungszustand von Arten zu verbessern, die unter die Vogelschutzrichtlinie (Anhang I oder II oder regelmäßig auftretende Zugvogelarten) oder unter die Habitat-Richtlinie (Anhang II, IV oder V) fallen. Derartige Maßnahmen sollten klar unterschieden werden von gebietsbezogenen Schutzmaßnahmen und sie müssen gegen erhebliche Bedrohungen für den Erhaltungszustand der betreffenden Arten angehen. Die Antragsteller müssen Garantien und Zusagen für die langfristige Nachhaltigkeit der getätigten Investitionen liefern. Derartige Projekte können unter anderem Folgendes beinhalten:

- Maßnahmen in Bezug auf den direkten Schutz von Tierarten vor unbeabsichtigter oder zufälliger Störung, Sammel- und Fangtätigkeiten, Vergiftung oder Tötung. Dies kann insbesondere weitverbreitete oder mobile Arten betreffen, bei welchen die Ausweisung von Natura-2000-Gebieten und die zugehörigen Erhaltungs- und Managementmaßnahmen in diesen Schutzgebieten nicht ausreichend sind, um einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern. Dies kann beispielsweise Maßnahmen zur Entfernung oder Änderung von technischen Vorrichtungen oder Infrastrukturen beinhalten, wie etwa Hochspannungsleitungen, Fischfanggeräte usw.
- Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten oder zur Milderung negativer Auswirkungen des Klimawandels, sofern sie den Arten, auf die das Projekt abzielt, unmittelbar zugute kommen

- *Wiederansiedlung von Arten:*

Projekte und Maßnahmen zur Wiederansiedlung von Arten unterliegen folgenden Bedingungen:

- Sie sind berechtigt und haben hohe Erfolgchancen.
- Sie zielen auf Gebiete ab, in denen die Ursachen für das Aussterben der betreffenden Arten mittlerweile beseitigt sind.
- Die Entnahme von Einzeltieren aus einem bestimmten räumlichen Bereich zur Wiederansiedlung an einem Ort wird nur dann in Betracht gezogen, wenn dies keine Bedrohung der in Gefangenschaft oder in freier Wildbahn lebenden Population nach sich zieht.
- Sie zielen auf Gebiete ab, deren Lebensräume die erforderlichen Bedingungen für den Fortbestand einer lebensfähigen Population der betreffenden Art bieten.
- Es wird im Voraus eine Übereinkunft zwischen sämtlichen betroffenen Parteien geschlossen und dokumentiert (d. h. zwischen der für die Herkunftspopulation zuständigen Behörde und dem Leiter der Stelle, die für die Verwaltung des Wiederansiedlungsgebiets zuständig ist).
- Sie zielen ausschließlich auf Gebiete ab, in denen die örtliche Bevölkerung der geplanten Wiederansiedlung gegenüber aufgeschlossen ist oder in denen Grund zur Annahme besteht, dass eine solche örtliche Akzeptanz während des Projekts erzielt werden kann.
- Es werden nur Tiere/Pflanzen wieder angesiedelt, die der Population angehören, welche der im betreffenden Zielgebiet früher einheimischen Population (in Hinblick auf Genetik, Ökologie usw.) am nächsten und ähnlichsten ist.
- Die Wiederansiedlungsprojekte/-maßnahmen beinhalten eine Durchführbarkeitsstudie, eine Wiederansiedlungsphase und eine Nachbearbeitungsphase.

Projekte und Maßnahmen zur Wiederansiedlung von Arten außerhalb von bestehenden Natura-2000-Gebieten, die auf Arten abzielen, für die eine Natura-2000-Ausweisung vorgesehen ist, unterliegen der folgenden zusätzlichen Bedingung:

- Sie beinhalten eine Zusage des betreffenden Mitgliedstaats, die zentralen Fortpflanzungs- und Futtergebiete der wieder anzusiedelnden Population noch vor dem Ende des Projekts als Natura-2000-Gebiete auszuweisen (sofern die Wiederansiedlung erfolgreich verläuft); die für die Ausweisung des Natura-2000-Gebietszuständige Behörde muss zu den Projektbegünstigten zählen (koordinierender Begünstigter oder mitwirkender Begünstigter); die Antragsteller müssen sich bewusst sein, dass Landerwerb innerhalb dieser zukünftigen Natura-2000-Gebiete nur förderfähig ist, wenn die Ausweisung als Natura-2000-Gebiet tatsächlich noch vor dem Ende des Projekts erfolgt.

Weitere Leitlinien zur Wiederansiedlung von Arten finden sich in folgendem Dokument:

http://www.iucnsscrg.org/policy_guidelines.html

- *Ex-situ-Erhaltungsmaßnahmen:*

Hierbei handelt es sich unter anderem um Maßnahmen wie etwa die Vermehrung in Gefangenschaft, Samenbanken, usw., die nachhaltige Investitionen in Infrastruktur/Ausrüstung beinhalten können.

Kommunikations- und Verbreitungsmaßnahmen (obligatorisch)

Jeder Projektvorschlag muss einen angemessenen Anteil an Kommunikations- und Verbreitungsmaßnahmen beinhalten. Diese umfassen üblicherweise:

- an die Allgemeinheit und an Stakeholder gerichtete Informationsaktivitäten zur Erleichterung der Umsetzung des Projekts
- Sensibilisierungs- und Verbreitungsmaßnahmen, um das Projekt sowohl in der Allgemeinheit als auch bei anderen Stakeholdern, die aus den Erfahrungen des Projekts Nutzen ziehen könnten, bekannt zu machen

Sofern der Projektvorschlag die Entwicklung von allgemeinen Leitlinien zur Erstellung von Managementplänen für Natura-2000-Gebiete/Lebensräume/Arten oder von Leitlinien für deren praktisches Management beinhalten sollte, muss klar aufgezeigt werden, dass derartige Leitlinien notwendig sind und nicht bereits andernorts vorliegen, und es muss ferner dargelegt werden, welche Zielgruppe diese Leitlinien haben und wie die Verteilung an diese Zielgruppe erfolgen soll.

Sofern der Projektvorschlag die Schaffung einer **bescheiden bemessenen** Besucherinfrastruktur beinhaltet, dürfen dafür nicht mehr als 10 % des Budgetanteils für konkrete Maßnahmen veranschlagt sein, ferner müssen diese Maßnahmen angemessen begründet und kosteneffizient sein, da sie andernfalls während der Überarbeitungsphase aus dem Projektvorschlag gestrichen werden.

Es gibt eine sehr breite Palette von möglichen Maßnahmen (Medienarbeit, Ausrichtung von Veranstaltungen für die örtliche Gemeinschaft, pädagogische Arbeit an örtlichen Schulen, Seminare, Workshops, Broschüren, Faltblätter, Newsletters, DVDs, Fachpublikationen, ...), wobei die vorgeschlagene Auswahl ein kohärentes Paket bilden sollte. Um ihre Wirksamkeit entfalten zu können, sollten diese Maßnahmen im Allgemeinen zu einem frühen Zeitpunkt der Projektdauer beginnen. Bei jeder Kommunikations- und Verbreitungsmaßnahme muss die jeweilige Zielgruppe klar definiert und begründet werden, und es sollte jeweils eine erhebliche Auswirkung zu erwarten sein. Die Ausrichtung von großen und kostspieligen

Fachtagungen oder die Finanzierung umfangreicher Besucherinfrastruktur ist nicht förderfähig.

Bitte beachten Sie, dass bestimmte Kommunikationsmaßnahmen obligatorisch sind (Projekt-Website, Infotafeln,...) und im Projektvorschlag daher ausschließlich als separate Maßnahmen vorgesehen werden müssen. Umfassende Einzelheiten zu den Kommunikationsmaßnahmen entnehmen Sie bitte den Gemeinsamen Bestimmungen, Artikel 13. Detaillierte Empfehlungen zu Kommunikations- und Verbreitungsmaßnahmen entnehmen Sie bitte auch <http://ec.europa.eu/environment/life/toolkit/comtools/index.htm>, insbesondere [LIFE+-Natur: Kommunikation mit Stakeholdern und Allgemeinheit](#) sowie den Leitlinien "[So gestaltet man eine LIFE-Website](#)".

Projektmanagement und Monitoring (obligatorisch)

Jeder Projektvorschlag muss einen angemessenen Anteil an Projektmanagement- und Monitoringmaßnahmen enthalten. Üblicherweise beinhaltet das mindestens eine der folgenden Maßnahmen samt zugehörigen Kosten:

- Projektmanagement, von den Begünstigten durchgeführte Maßnahmen für das Management des Projekts (administrative, technische und finanzielle Aspekte) sowie für die Erfüllung der LIFE+-Berichtspflichten. Das technische Projektmanagement kann teilweise in Fremdvergabe durchgeführt werden, sofern der koordinierende Begünstigte die vollständige und tagesaktuelle Kontrolle über das Projekt behält. Die Struktur des Projektmanagements muss klar präsentiert werden (einschließlich eines Organigramms und von Einzelheiten über die Zuständigkeiten der einzelnen beteiligten Personen und Organisationen). Es wird dringend empfohlen, dass die Projektmanagementmitarbeiter bereits über Erfahrung im Projektmanagement verfügen.
- Monitoring und Bewertung der Auswirkungen der konkreten Erhaltungsmaßnahmen auf den Erhaltungszustand des Lebensraums / der Art, auf die das Projekt abzielt. Das Monitoring sollte während des gesamten Projekts stattfinden, und seine Ergebnisse sollten einer regelmäßigen Bewertung unterzogen werden.
- Sofern erforderlich, die externe Prüfung und die Bankbürgschaft.
- Ausbildung, Workshops und Sitzungen für die Mitarbeiter des Projektbegünstigten, soweit diese für das Erreichen der Projektziele erforderlich sind.
- **Obligatorische Maßnahme:** jeder Projektantrag muss eine obligatorische Maßnahme mit dem Titel "Vernetzung mit anderen LIFE und/oder nicht-LIFE Projekten" beinhalten. Diese muss Besuche, Versammlungen, Informationsaustausch, und/oder andere Vernetzungsaktivitäten mit einer angemessenen Zahl anderer relevanter (laufender oder bereits abgeschlossener) LIFE Projekte beinhalten. Diese Maßnahme darf auch einen vergleichbaren Austausch mit anderen nicht-LIFE Projekten und/oder eine Teilnahme an Informationsplattformen im Zusammenhang mit den Projektzielen beinhalten (auch auf internationaler Ebene, sofern gerechtfertigt).

Es wird dringend empfohlen, dass der Projektmanager sich dieser Aufgabe in Vollzeit widmet. Wenn ein Projektkoordinator oder Projektmanager auch direkt zur Umsetzung bestimmter Maßnahmen beiträgt, sollte ein angemessener Teil der Lohn-/Gehaltskosten für diese Person den geschätzten Kosten dieser Maßnahmen zugewiesen werden.

2.3 LIFE+ Biologische Vielfalt

3.a. Allgemeine Grundsätze der Finanzierung im Rahmen von LIFE+ Biologische Vielfalt

Allgemeiner Anwendungsbereich

Projekte im Rahmen von *LIFE+ Biologische Vielfalt* müssen einen Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Mitteilung der Kommission „Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 – und darüber hinaus“ und der Mitteilung der Kommission " Optionen für ein Biodiversitätskonzept und Biodiversitätsziel der EU für die Zeit nach 2010"¹³, leisten, welcher über die bereits durch LIFE+-Natur abgedeckten Beiträge hinausgeht. Sie müssen sich von LIFE+-Natur Projekten klar unterscheiden (d. h. es darf sich nicht um Projekte vorbildlicher Praxis handeln, die vorrangig auf Arten und/oder Lebensräume der Vogelschutz- und/oder der Habitat-Richtlinie abzielen).

Projekte im Rahmen von *LIFE+ Biologische Vielfalt* dürfen nur auf die biologische Vielfalt in Europa abzielen, d. h. Aktionen und Maßnahmen für andere Arten, Lebensräume und/oder Ökosysteme als die auf dem Land- oder Seegebiet der Mitgliedstaaten natürlich vorhandenen, sind nicht förderfähig.

Projekte im Rahmen von *LIFE+ Biologische Vielfalt* müssen mit den nationalen und/oder regionalen Strategien für biologische Vielfalt im Einklang stehen (soweit vorhanden).

Geografische Erstreckung

Projekte im Rahmen von *LIFE+ Biologische Vielfalt* dürfen ausschließlich auf dem Land- und/oder Seegebiet der EU-Mitgliedstaaten stattfinden. Dazu zählen auch die französischen Überseedepartements (DOM – *départements d'outre mer*).

Demonstration und/oder Innovation

Projekte im Rahmen von *LIFE+ Biologische Vielfalt* müssen entweder Demonstrations- oder Innovationsprojekte sein. Es darf sich bei den vorgeschlagenen Maßnahmen nicht einfach nur um Projekte vorbildlicher Praxis handeln. **Jeder Projektvorschlag im Rahmen von LIFE+ Biologische Vielfalt, der im Wesentlichen aus Maßnahmen vorbildlicher Praxis besteht, wird voraussichtlich abgelehnt.** Ferner müssen sämtliche Projekte im Rahmen von LIFE+ Biologische Vielfalt als integralen Bestandteil des Projekts die Bewertung und die aktive Verbreitung der Ergebnisse und der während des Projekts gezogenen Lehren beinhalten.

Ein „**Demonstrationsprojekt**“ setzt Maßnahmen bzw. eine Methodik, die im spezifischen (geografischen, ökologischen, sozioökonomischen, ...) Kontext des Projekts bis zu einem gewissen Grade neu oder wenig bekannt sind, in die Praxis um und testet, beurteilt und verbreitet diese Maßnahmen bzw. diese Methodik, da es wünschenswert erscheint, dass sie andernorts unter vergleichbaren Umständen **zu**

¹³ COM (2010) 4 Final - Optionen für ein Biodiversitätskonzept und Biodiversitätsziel der EU für die Zeit nach 2010 http://ec.europa.eu/environment/nature/biodiversity/policy/pdf/communication_2010_0004de.pdf

einer weiteren Verbreitung gelangen. Das Projekt muss daher von Anfang an so konzipiert werden, dass sich demonstrieren lässt, ob die verwendeten Techniken und Methoden im (geografischen, ökologischen, sozioökonomischen, ...) Kontext des Projekts funktionieren oder nicht. Monitoring, Bewertung und aktive Verbreitung der Hauptergebnisse des Projekts und/oder der gezogenen Lehren sind integraler Bestandteil des Projekts und seiner Nachbereitung. Letztlich zielt ein Demonstrationsprojekt daher darauf ab, die Wirksamkeit der Methode zu bewerten und, letztlich, die Stakeholder zur Verwendung der im Projekt demonstrierten Techniken und Methoden zu ermuntern, um den Verlust der biologischen Vielfalt einzudämmen.

Ein „**innovatives Projekt**“ (=Innovationsprojekt) wendet eine Technik oder eine Methode an, die andernorts noch nicht angewendet/erprobt worden ist und die potenzielle Vorzüge im Vergleich zur derzeitigen vorbildlichen Praxis verspricht. Monitoring, Bewertung und aktive Verbreitung der Hauptergebnisse des Projekts und/oder der gezogenen Lehren sind integraler Bestandteil des Projekts. Ein Innovationsprojekt zielt daher darauf ab, zu bewerten, ob die innovativen Techniken und Methoden zur Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt funktionieren oder nicht. Ferner zielt es darauf ab, die Wirksamkeit der Methode zu bewerten, andere Stakeholder über die Ergebnisse zu informieren und diese zu ermuntern, die im Projekt erfolgreich gestesteten Techniken und Methoden andernorts anzuwenden, soweit angemessen.

Um als Innovations-/Demonstrationsprojekt eingestuft werden zu können, müssen die zentralen Projektmaßnahmen ihrem Wesen nach innovativ sein und/oder einen Demonstrationscharakter aufweisen. Falls Maßnahmen vorbildlicher Praxis Teil des Projektvorschlags sind, muss das Gesamtkonzept eindeutig und detailliert innovativ sein und/oder einen Demonstrationscharakter aufweisen. Ein Projektvorschlag, der eine Mischung aus vorbildlicher Praxis und Innovation/Demonstration enthält, wird abgelehnt.

Wiederkehrende Tätigkeiten können nicht finanziert werden

Die LIFE+-Verordnung (Artikel 3.2) schließt die Förderung von wiederkehrenden Tätigkeiten ausdrücklich aus.

Aus diesem Grunde dürfen in das Budget eines Projektvorschlags im Rahmen von *LIFE+ Biologische Vielfalt* keinerlei **wiederkehrende** Überwachungs- oder Managementaktivitäten, die vor Projektbeginn bereits durchgeführt wurden und/oder die nach Projektende (mit derselben Intensität, mit denselben Verfahren und Hilfsmitteln...) fortgesetzt werden müssen, aufgenommen werden. So sind beispielsweise wiederkehrende Gebietsbegehungen, jährliches Mähen oder langfristige Monitoringmaßnahmen (außer zur Bewertung der Auswirkungen des Projekts) im Prinzip nicht förderfähig.

Es können jedoch *wiederkehrende Tätigkeiten mit einem klaren Demonstrationswert* und/oder *innovative wiederkehrende Tätigkeiten* als förderfähig betrachtet werden. In derartigen Fällen muss der Projektvorschlag den Demonstrations-/Innovationscharakter klar erläutern.

Mindestens 25 % des Budgets eines jeden Projekts müssen für konkrete Maßnahmen vorgesehen sein

Mindestens **25 %** des provisorischen Budgets von Projekten im Rahmen von *LIFE+ Biologische Vielfalt* müssen „konkrete“ Maßnahmen betreffen. In diesem Zusammenhang sind „konkrete Erhaltungsmaßnahmen“ Maßnahmen, die den *Erhaltungstatus* der Art, der Lebensräume oder der Ökosysteme, auf die das Projekt abzielt, unmittelbar verbessern.

Vorbereitende Maßnahmen (z. B. Planung und Vorbereitung der konkreten Erhaltungsmaßnahmen) und kurzfristige Pacht und/oder Ausgleichszahlungen werden in diese 25 % eingerechnet, *sofern sie unmittelbar erforderlich für die Durchführung von konkreten Maßnahmen während der Laufzeit des Projekts sind*.

Derartige Maßnahmen müssen eindeutig zuordenbar sein (d. h. sie müssen zu 100 % konkrete Erhaltungsmaßnahmen sein und dürfen nicht teilweise Maßnahmen umfassen, die diese Anforderung nicht erfüllen).

Das Monitoring von wieder angesiedelten Arten gilt nur dann als konkrete Maßnahme, wenn es eine Rückwirkung auf den Verlauf der Wiedereinführungsmaßnahme haben kann.

Rechtlicher Schutz oder das Ausweisen von Schutzgebieten wird nur dann als konkrete Erhaltungsmaßnahme eingestuft, wenn diese Ziele während der Laufzeit des Projekts in vollem Umfang erreicht werden.

Maßnahmen, die darauf abzielen, das Verhalten von maßgeblichen Stakeholdern (beispielsweise von Landwirten, Jägern, Fischern oder Besuchern) zu beeinflussen mit der Absicht, damit Gebieten / Arten / Lebensräumen, auf welche ein Projekt abzielt, indirekt zugute zu kommen, können nur dann als konkrete Erhaltungsmaßnahmen betrachtet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- wenn das unangebrachte Verhalten der betreffenden Stakeholder eine maßgebliche Bedrohung für die Gebieten / Arten / Lebensräumen darstellt;
- wenn die Maßnahme hauptsächlich darauf abzielt, das Verhaltens einer spezifischen Gruppe von Stakeholdern in einer klar definierten Art und Weise zu ändern, welche eindeutig den Lebensräume/Arten zugute kommen wird;
- wenn das betreffende Verhalten sich im Laufe der Projektlaufzeit voraussichtlich ändert;
- wenn die Maßnahme ausreichend quantifiziert ist (Anzahl Personen, die durch die Maßnahme erreicht werden sollen, % der durch die Maßnahme erreicht wird, % dessen Verhalten sich während der Projektlaufzeit voraussichtlich in günstiger Weise ändert, Abschätzung der positiven Effekte auf die Gebiet/Arten/Lebensräume, auf die das Projekt abzielt, ...);
- wenn die erwartete Änderung durch das Projekt explizit erfasst und überwacht wird, um das Projektergebnis dokumentieren zu können.

Es wird dringend angeraten, dass Projekte im Rahmen von *LIFE+ Biologische Vielfalt* deutlich mehr als 25 % für konkrete Erhaltungsmaßnahmen vorsehen. Während der Bewertung des Projektvorschlags werden bestimmte Maßnahmen möglicherweise als nicht förderfähig eingeschätzt und aus dem Projekt gestrichen. Sofern der Prozentsatz der konkreten Maßnahmen dann unter 25 % fallen sollte, könnte dies zur Ablehnung des gesamten Projekts führen.

Vorschläge für Projekte im Rahmen von *LIFE+ Biologische Vielfalt*, die keine oder kaum konkrete Maßnahmen beinhalten, werden daher in der Regel als nicht förderfähig eingestuft. Es gibt allerdings einige **Ausnahmen** von dieser Regel:

- Projekte im Rahmen von *LIFE+ Biologische Vielfalt*, die auf die Entwicklung und Erprobung von neuen Indikatoren zum Monitoring der biologischen Vielfalt abzielen, brauchen keine konkreten Erhaltungsmaßnahmen zu enthalten. Derartige Projektvorschläge sollten normalerweise von den für das Monitoring zuständigen nationalen oder regionalen Behörden eingereicht werden. Andernfalls sollten diese zumindest als mitwirkend Begünstigte fungieren.

Schwerpunktmäßig muss ein derartiges Projekt auf die Entwicklung und die Erprobung von **neuen Indikatoren zum Monitoring der biologischen Vielfalt** abzielen. Vorschläge, die beispielsweise umfangreiche Datenerhebungen oder Forschungsaktivitäten beinhalten, von denen nur ein Teil einen Bezug zur Entwicklung und Erprobung neuer Indikatoren aufweist, können sich nicht auf diese Ausnahme berufen. Jedes derartige Projekt sollte auch klare operative Leitlinien zur praktischen Anwendung dieser Indikatoren beinhalten.

Routinemäßige Monitoringmaßnahmen oder die Harmonisierung/Standardisierung von bestehenden Monitoringtechniken/-indikatoren können sich nicht auf diese Ausnahme berufen.

Vorschläge, die lediglich neue Indikatoren zur örtlichen Verwendung entwickeln und erproben und bei denen keine weiter reichenden Anwendungsmöglichkeiten bestehen (etwa auf nationaler oder EU-Ebene) oder die keine ausreichenden Maßnahmen zur Verbreitung der Verwendung dieser Indikatoren in einem größeren Umfang enthalten, können sich nicht auf diese Ausnahme berufen.

- Projekte im Rahmen von *LIFE+ Biologische Vielfalt* für vorbereitende Inventare und die Planung zur Ausweisung von Gebieten in den äußersten Randregionen der EU (z. B. den französischen Überseedepartements) aufgrund des in Absatz 13 der „Message from Reunion Island“ <http://www.reunion2008.eu/pages/en/en-home.html> vorgeschlagenen freiwilligen Plans für biologische Vielfalt und Ökosystemdienste. Sämtlichen derartigen Vorschlägen ist eine Verpflichtungserklärung des zuständigen nationalen Ministeriums bzw. der zuständigen nationalen Behörde UND der zuständigen regionalen Überseebehörde zum Beitritt zu dem Plan beizufügen (auf Formular A8).
- Projekte im Rahmen von *LIFE+ Biologische Vielfalt*, welche ausschließlich auf die Erstellung von Aktionspläne auf regionaler, nationaler oder EU Ebene für Arten abzielen die nicht in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, jedoch entweder in den verfügbaren **Europäischen Roten Listen** (http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/redlist/index_en.htm) oder in den **Roten Listen der IUCN** (für Artengruppen, die nicht durch Europäische Rote Listen abgedeckt sind) aufgeführt sind, und dort den Status „Gefährdet/ endangered“ oder einen noch schlechteren Erhaltungszustand aufweisen. Die Vorbereitung von Aktionspläne ist förderfähig, falls diese für die Definition der Notwendigkeit weiterer (konkreter)

Maßnahme notwendig sind. Solche Projekte müssen keine konkreten Erhaltungsmaßnahmen beinhalten.

- Projekte im Rahmen von *LIFE+ Biologische Vielfalt*, welche darauf abzielen einen guten Umweltzustand der Meeresgebiete zu sichern. Es gibt offenbar immer noch einen Bedarf an vorbereitenden Maßnahmen für die Meeresgebiete, bezüglich der Definition des „Guten Umweltzustands“, der Umsetzung initialer Bewertungen und der Definition von Umweltzielen. Solche Projekte müssen keine konkreten Erhaltungsmaßnahmen beinhalten.

Bitte beachten Sie allerdings, dass – wie bei allen anderen Projekten im Rahmen von *LIFE+ Biologische Vielfalt* – Projekte, die unter eine der genannten Ausnahmen fallen, keine wiederkehrenden Tätigkeiten beinhalten dürfen (siehe oben).

Die Projekte dürfen nur auf natürliche Systeme, natürliche Lebensräume sowie wild lebende Tiere und Pflanzen abzielen. Das Hauptziel von *LIFE+ Natur und Biologische Vielfalt* besteht in „Schutz, Erhaltung, Wiederherstellung, Überwachung und Erleichterung der Funktionsweise von natürlichen Systemen, natürlichen Lebensräumen und wild lebenden Pflanzen und Tieren, mit dem Ziel, den Verlust an biologischer Vielfalt, einschließlich der Vielfalt genetischer Ressourcen, innerhalb der Europäischen Union bis 2010 zu stoppen“ (Anhang II Nr. 1 der *LIFE+-Verordnung*). Daher wird von Projekten, die auf einheimische Arten oder Unterarten von Pflanzen oder Tieren abzielen, abgeraten.

Komplementarität mit anderen EU-Finanzierungsinstrumenten

Die Antragsteller müssen den betreffenden Abschnitt in Kapitel 1 der vorliegenden Leitlinien umfassend beachten.

Da Projekte im Rahmen von *LIFE+ Biologische Vielfalt* entweder Demonstrations- oder Innovationsprojekte sein müssen, besteht von vornherein nur ein geringes Risiko einer Überlappung mit dem Hauptanwendungsbereich anderer EU-Finanzierungsinstrumente. Allerdings sollten die Antragsteller auf diese Frage bei der Erstellung ihres Projektvorschlags sorgfältig eingehen und auch alle in dieser Hinsicht relevanten Angaben eintragen.

Höchstsätze für die Kofinanzierung

Der Höchstsatz für die Kofinanzierung von Projekten im Rahmen von *LIFE+ Biologische Vielfalt* durch die Gemeinschaft beläuft sich auf 50 % der förderfähigen Kosten (Artikel 5 (3) der *LIFE+-Verordnung*).

Einige aus den bisherigen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gezogene Lehren

- Eine Reihe von Projektvorschlägen im Rahmen von *LIFE+ Biologische Vielfalt* wurden abgelehnt, weil es sich dabei nicht um Innovations- oder Demonstrationsprojekte handelte. Bei den zentralen Projektmaßnahmen handelte es sich um Maßnahmen vorbildlicher Praxis („Best-Practice-Maßnahme“), die fälschlicherweise als Innovations-/Demonstrationsprojekte präsentiert wurden.

- Einige dieser Projektvorschläge vorbildlicher Praxis zielten vorrangig auf Natura-2000-Gebiete/Arten/Lebensräume ab. Bei einer klaren Präsentation als *LIFE+ Natur Projektvorschlag* (unter Ausschluss der Maßnahmen außerhalb von Natura-2000-Gebieten und/oder der auf andere Arten/Lebensräume abzielenden Maßnahmen) hätten diese Projektvorschläge möglicherweise durchaus akzeptiert werden können.
- Manche Projektvorschläge wurden abgelehnt, weil sie im Wesentlichen Techniken vorbildlicher Praxis präsentierten, die in großem Umfang außerhalb von Natura-2000-Gebieten angewendet werden sollten. So handelt es sich beispielsweise bei der einfachen Anwendung von derzeit bereits in Natura-2000-Gebieten angewandten Techniken vorbildlicher Praxis auf ein ganzes Flussbecken nicht um ein Demonstrationsprojekt.
- Manche Projektvorschläge, deren zentrale Maßnahmen klar Demonstrations-/Innovationsmaßnahmen waren, wurden trotzdem abgelehnt, weil sie kein kohärentes und hinreichendes Maßnahmenpaket für die Bewertung und Verbreitung der Ergebnisse an jene Stakeholder beinhalteten, die von den aus dem Projekt gezogenen Lehren profitieren könnten.
- Einige Vorschläge entsprachen einfach nicht der Vorgabe, konkrete Erhaltungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 25 % aufzuweisen (N.B. Die Auflistung von Maßnahmen als C- Maßnahmen im Formblatt C1c qualifiziert diese Maßnahmen nicht automatisch als konkrete Erhaltungsmaßnahmen).
- Manche Projektvorschläge, deren Antragsteller eine Ausnahme von dem vorgeschriebenen Anteil von 25 % konkreten Erhaltungsmaßnahmen anstrebten, indem sie den Projektvorschlag so präsentierten, als ob es um die Entwicklung von neuen Indikatoren zum Monitoring der biologischen Vielfalt gehen würde, wurden abgelehnt, weil ein erheblicher Teil der Anstrengungen für Datenerhebung / Forschungstätigkeiten keinen Bezug zur Entwicklung und Erprobung dieser neuen Indikatoren aufwies.
- Manche Projektvorschläge, die auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und/oder in Waldgebieten stattfinden sollten, wurden abgelehnt, weil die vorgeschlagenen Maßnahmen aus dem Programm für Umweltschutz in der Landwirtschaft und/oder aus dem Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums hätten finanziert werden können.
- Eine Reihe von Projektvorschlägen wurde abgelehnt, weil sie keinen direkten Bezug zur biologischen Vielfalt aufwiesen oder weil diese Maßnahmen schlecht beschrieben waren.

3. b. Wie gestaltet man einen Projektvorschlag im Rahmen von *LIFE+ Biologische Vielfalt*?

Bei der Erstellung Ihres Projektvorschlags müssen Sie die folgenden Arten von förderfähigen Maßnahmen klar unterscheiden:

- vorbereitende Maßnahmen
- kurzfristige Pacht und/oder einmalige Ausgleichszahlungen
- konkrete Erhaltungsmaßnahmen
- Kommunikations- und Verbreitungsmaßnahmen (obligatorisch)
- Projektmanagement und Monitoring (obligatorisch)

Vorbereitende Maßnahmen

Grundsätzlich müssen vorbereitende Maßnahmen praktische Empfehlungen und/oder Informationen liefern, die (entweder während des Projekts oder nach dem Projekt) umgesetzt werden können und die verwendet werden können, ohne dass weitere vorbereitende Arbeiten erforderlich wären. Sofern vorbereitende Maßnahmen zu keiner direkten Umsetzung während des Projekts führen, muss der Projektvorschlag ausreichende Erläuterungen, Zusagen und Garantien enthalten, die belegen, dass die vollständige Umsetzung nach dem Projekt wirkungsvoll gewährleistet ist. Die meisten Projekte beinhalten vorbereitende Maßnahmen. Die Projekte dürfen keine vorbereitenden Maßnahmen enthalten, die vor dem Startdatum des Projekts bereits vollständig abgeschlossen sein werden.

Im Allgemeinen sollten vorbereitende Maßnahmen (unter anderem):

- keine Forschungsmaßnahmen sein
- eine begrenzte Dauer aufweisen (d. h. sie sollten deutlich kürzer als die Projektdauer sein)
- einen klaren Bezug zum / zu den Ziel(en) des Projekts aufweisen

Vorbereitende Maßnahmen können daher Folgendes enthalten (nicht-erschöpfende Aufzählung):

- Maßnahmen zur Vorbereitung der konkreten Erhaltungsmaßnahmen des Projekts (technische Planung, Genehmigungsverfahren, Stakeholder-Konsultationen usw.)
- Erstellung von vorbereitenden Inventaren, Ausarbeitung, Monitoring und Überprüfung von Aktionsplänen zur biologischen Vielfalt (auf transnationaler, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene)

Sofern in einem Projekt im Rahmen von *LIFE+ Biologische Vielfalt* Managementpläne, Aktionspläne oder sonstige vergleichbare Pläne entworfen oder geändert werden, müssen diese vor dem Ende des Projekts in Kraft treten. Daher muss in den Mitgliedstaaten, in denen es ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren für die rechtswirksame Verabschiedung und/oder Zustimmung gibt, dieses Verfahren vor dem Ende des Projekts abgeschlossen werden, da die zugehörigen Kosten andernfalls nicht förderfähig sind. Den Antragstellern wird daher empfohlen, nur unter der Bedingung Maßnahmen zur Entwicklung derartiger Pläne in den Projektvorschlag aufzunehmen, dass sie sich **sicher** sind, dass diese Maßnahmen vor dem Ende des Projekts in Kraft treten.

Kurzfristige Landpacht / den gesamten Projektzeitraum abdeckende einmalige Ausgleichszahlungen

Kurzfristige Pacht oder Ausgleichszahlungen mit einer begrenzten Dauer sind nur insoweit förderfähig, als sie für die *Demonstration von innovativen Maßnahmen* erforderlich sind, die während des Projektzeitraums stattfinden würden und sich günstig auf die biologische Vielfalt oder auf den Erhaltungsstatus der Arten auswirken würden, auf die das Projekt abzielt.

Im Projektvorschlag muss belegt werden, dass die Pachthöhe den derzeitigen Marktpreisen für die betreffende Art von Land und für die betreffende Region entspricht.

Einmalige Ausgleichszahlungen oder langfristige Pacht *sind nicht förderfähig*.

Konkrete Maßnahmen, die auf die Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt abzielen

Konkrete Maßnahmen zugunsten der biologischen Vielfalt sind Maßnahmen, *welche die biologische Vielfalt* der Gebiete/Flächen, auf die das Projekt abzielt, *unmittelbar verbessern* und/oder den *Erhaltungszustand* der Arten/Lebensräume, auf die das Projekt abzielt, *verbessern* (bzw. den Niedergang dieses Erhaltungszustands verlangsamen/stoppen/umkehren) und/oder auf direkte und praktische Weise Probleme für die Biologische Vielfalt angehen, welche nicht an spezifische Gebiete oder Arten gebunden sind. Sie müssen eine messbare Auswirkung haben, die während des Projekts überwacht und bewertet werden muss.

Es muss sich jedoch in jedem Fall um *Innovations- und/oder Demonstrationsmaßnahmen* handeln, die sich von den Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Natura-2000-Netz unterscheiden und gegenüber diesen einen Mehrwert liefern (siehe oben, Allgemeine Grundsätze sowie Abschnitt über *LIFE+-Natur*).

Diese Maßnahmen können Flächen aller Art betreffen, einschließlich landwirtschaftlicher Nutzflächen, Waldgebiete, Stadt- und Vorstadtgebiete, Meeresgebiete, Flussbecken, Flächen innerhalb und außerhalb von Natura-2000-Gebieten usw. (sofern diese Flächen nicht unter den Hauptanwendungsbereich von anderen EU-Finanzierungsprogrammen fallen bzw. gleichzeitig aus solchen finanziert werden).

Kommunikations- und Verbreitungsmaßnahmen (obligatorisch)

Projekte im Rahmen von *LIFE+ Biologische Vielfalt* sind Innovations- oder Demonstrationsprojekte. Daher müssen sie naturgemäß **ein erhebliches Paket von Maßnahmen zur Bewertung und Verbreitung der Ergebnisse des Projekts** beinhalten, damit das gewonnene Wissen aktiv an diejenigen Stakeholder weitergegeben werden können, die von den aus dem Projekt gezogenen Lehren profitieren und diese anwenden können. Vorschläge, die in dieser Hinsicht unzureichend sind, werden abgelehnt. Zu den maßgeblichen Elementen zählt die aktive Vernetzung mit und die Verbreitung der Projektergebnisse an andere Stakeholder, die diese Ergebnisse anwenden könnten.

Projekte im Rahmen von *LIFE+ Biologische Vielfalt* sollten daher üblicherweise 2 unterschiedliche Arten von Kommunikationsmaßnahmen beinhalten:

- Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen über das Projekt, für die Allgemeinheit und die Stakeholder. Diese Maßnahmen sollten im Allgemeinen zu einem frühen Zeitpunkt der Projektdauer beginnen.
- in stärkerem Maße fachbezogene Verbreitungsmaßnahmen, die auf die Weitergabe der Ergebnisse und der aus dem Projekt gezogenen Lehren **an diejenigen Stakeholder abzielt, die von den Erfahrungen des Projekts profitieren** und die im Projekt demonstrierten Maßnahmen selbst ebenfalls umsetzen könnten.

Es gibt für beide Arten von Kommunikationsmaßnahmen eine sehr breite Palette von möglichen Maßnahmen (Medienarbeit, Ausrichtung von Veranstaltungen für die örtliche Gemeinschaft, pädagogische Arbeit an örtlichen Schulen, Seminare, Workshops, Broschüren, Faltblätter, Newsletters, DVDs, Fachpublikationen,...), wobei die vorgeschlagene Auswahl ein kohärentes Paket bilden sollte. Bei jeder Kommunikations- und Verbreitungsmaßnahme muss die jeweilige Zielgruppe klar definiert und begründet werden, und es sollte jeweils eine erhebliche Auswirkung zu erwarten sein. Die Ausrichtung von großen und kostspieligen Fachtagungen oder die Finanzierung umfangreicher Besucherinfrastruktur ist nicht förderfähig.

Bitte beachten Sie, dass bestimmte Kommunikationsmaßnahmen obligatorisch sind (Projekt-Website, Infotafeln usw.) und im Projektvorschlag daher ausschließlich als separate Maßnahmen vorgesehen werden müssen. Umfassende Einzelheiten zu den Kommunikationsmaßnahmen entnehmen Sie bitte den Gemeinsamen Bestimmungen, Artikel 13. Detaillierte Empfehlungen zu Kommunikations- und Verbreitungsmaßnahmen entnehmen Sie bitte auch <http://ec.europa.eu/environment/life/toolkit/comtools/index.htm>, insbesondere [LIFE+-Natur: Kommunikation mit Stakeholdern und Allgemeinheit](#) sowie den Leitlinien "[So gestaltet man eine LIFE-Website](#)".

Projektmanagement und Monitoring (obligatorisch)

Jeder Projektvorschlag muss einen angemessenen Anteil an Projektmanagement- und Monitoringmaßnahmen enthalten. Üblicherweise beinhaltet das mindestens eine der folgenden Maßnahmen samt zugehörigen Kosten:

- Projektmanagement, von den Begünstigten durchgeführte Maßnahmen für das Management des Projekts (administrative, technische und finanzielle Aspekte) sowie für die Erfüllung der LIFE+-Berichtspflichten. Das technische Projektmanagement kann teilweise in Fremdvergabe durchgeführt werden, sofern der koordinierende Begünstigte die vollständige und tagesaktuelle Kontrolle über das Projekt behält. Die Struktur des Projektmanagements muss klar präsentiert werden (einschließlich eines Organigramms und von Einzelheiten über die Zuständigkeiten der einzelnen beteiligten Personen und Organisationen). Es wird dringend empfohlen, dass die Projektmanagementmitarbeiter bereits über Erfahrung im Projektmanagement verfügen.
- Monitoring und Bewertung der Auswirkungen der konkreten Erhaltungsmaßnahmen auf den Erhaltungszustand des Lebensraums / der Art, auf die das Projekt abzielt. Das Monitoring sollte während des gesamten Projekts stattfinden, und ihre Ergebnisse sollten einer regelmäßigen Bewertung unterzogen werden. Hinweis: Da es sich bei Projekten im Rahmen von *LIFE+ Biologische Vielfalt* um Demonstrations-/Innovationsprojekte handelt, müssen sie naturgemäß ein klares Paket von Maßnahmen zur Bewertung der hauptsächlichen Ergebnisse des Projekts beinhalten. Vorschläge, die in dieser Hinsicht unzureichend sind, werden abgelehnt.
- Sofern erforderlich, die externe Prüfung und die Bankbürgschaft.

- Ausbildung, Workshops und Sitzungen für die Mitarbeiter des Projektbegünstigten, soweit diese für das Erreichen der Projektziele erforderlich sind.
- **Obligatorische Maßnahme:** jeder Projektantrag muss eine obligatorische Maßnahme mit dem Titel "Vernetzung mit anderen LIFE und/oder nicht-LIFE Projekten" beinhalten. Diese muss Besuche, Versammlungen, Informationsaustausch, und/oder andere Vernetzungsaktivitäten mit einer angemessenen Zahl anderer relevanter (laufender oder bereits abgeschlossener) LIFE Projekte beinhalten. Diese Maßnahme darf auch einen vergleichbaren Austausch mit anderen nicht-LIFE Projekten und/oder eine Teilnahme an Informationsplattformen im Zusammenhang mit den Projektzielen beinhalten (auch auf internationaler Ebene, sofern gerechtfertigt).

Es wird dringend empfohlen, dass der Projektmanager sich dieser Aufgabe in Vollzeit widmet. Wenn ein Projektkoordinator oder Projektmanager auch direkt zur Umsetzung bestimmter Maßnahmen beiträgt, sollte ein angemessener Teil der Lohn-/Gehaltskosten für diese Person den geschätzten Kosten dieser Maßnahmen zugewiesen werden.

3. Technische Antragsformulare

Der technische Teil der Antragsmappe für *LIFE+ Natur und biologische Vielfalt* besteht aus 3 Teilen (A, B und C), die zum Herunterladen in einer einzigen Word-Datei verfügbar sind.

Sämtliche Formulare sind obligatorisch und müssen vollständig ausgefüllt werden, mit folgenden Ausnahmen:

- die Erklärung des mitwirkenden Begünstigten (Formular A4) und das Profil des mitwirkenden Begünstigten (Formular A5), wenn es *keine mitwirkenden Begünstigten* gibt
- das Profil des Kofinanzierers (Formular A6), wenn es *keine Kofinanzierer* gibt
- Einzelheiten zu vorbereitenden Maßnahmen usw. (Formular C1a), wenn es *keine vorbereitenden Maßnahmen* gibt
- Einzelheiten zu Landerwerb, Ausgleichszahlungen oder Pachtzahlungen usw. (Formular C1b), wenn kein Landerwerb, keine Pacht und keine Ausgleichszahlungen vorgesehen sind

Soweit Formulare nicht obligatorisch sind oder sofern es bei Ihnen keine spezifischen Informationen zum Eintragen in bestimmte Teile von obligatorischen Formularen gibt, wird dringend angeraten, in die betreffenden Felder (beispielsweise bei „Frühere Naturerhaltungsanstrengungen“) „Not applicable“ / „Nicht zutreffend“, „None“ / „Keine“, „No relevant information“ / „Keine relevanten Daten“ oder eine ähnliche Fehlanzeige einzutragen.

Teil A – Administrative Daten

Formular A1

Projekttitel (max. 120 Zeichen): Er sollte die wesentlichen Elemente und Ziele des Projekts enthalten, wie etwa den Namen des Gebiets und/oder den Namen der hauptsächlichen Art / des Lebensraums oder des Problems der biologischen Vielfalt, gegen das angegangen wird. Bitte beachten Sie, dass die Kommission von Ihnen verlangen kann, den Titel zu ändern, um ihn klarer zu machen.

Voraussichtliches Datum für den Beginn des Projekts: Der frühestmögliche Termin für den Beginn der Projekte ist der 1. September 2011. Bitte verwenden Sie für alle Datumsangaben folgendes Format: TT/MM/JJJJ.

Politikbereich: Ein Projekt muss entweder ein Projekt im Rahmen von LIFE+-Natur oder von LIFE+ Biologische Vielfalt sein; eine Mischung aus beiden Projektarten ist nicht zulässig.

Formular A2

Kurzbezeichnung: Der koordinierende Begünstigte sollte in allen Teilen der technischen Antragsformulare unter einer einheitlichen Kurzbezeichnung erscheinen (max. 25 Zeichen).

Begünstigtennummer: Die Begünstigten sollten in den Finanzformularen des Antrags (FC sowie F1 – F7) unter ihrer jeweiligen Begünstigtennummer erscheinen. Der koordinierende Begünstigte trägt stets die Nummer 1, der erste mitwirkende Begünstigte die Nummer 2 usw.

Offizielle Bezeichnung: Die offizielle Bezeichnung ist die Bezeichnung, unter der der koordinierende Begünstigte offiziell registriert ist (falls zutreffend).

Rechtsstatus: Es stehen 3 Möglichkeiten zur Auswahl: *öffentliche Stelle*, *private gewerbliche Einrichtung* oder *private nicht-gewerbliche Einrichtung* (einschließlich NRO). Setzen Sie ein „X“ in das betreffende Kästchen. Weitere Hinweise zur Unterscheidung zwischen privaten Einrichtungen und öffentlichen Stellen finden sich in Abschnitt 5 von Kapitel 1 des vorliegenden Leitfadens.

Umsatzsteuernummer (USt-ID-Nr./UID): Falls zutreffend, geben Sie bitte die Nummer an, unter der das betreffende Unternehmen im Umsatzsteuerregister geführt wird.

Handels-/Unternehmensregisternummer: Falls zutreffend, geben Sie bitte die Nummer an, unter der das betreffende Unternehmen im Handelregister bzw. im Unternehmensregister geführt wird.

Ländercode: Verwenden Sie bitte den betreffenden Ländercode, wie angegeben unter: http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/nuts/maps_searchpage_de.cfm

Anrede: Die Anrede, die üblicherweise im Schriftverkehr mit der Person verwendet werden soll, die mit der Koordination des Projektvorschlags betraut ist. Beispiel: Herr, Frau, Dr., Prof.

Funktion: Geben Sie die Funktion der Person an, die mit der Koordination des Projektvorschlags betraut ist. Beispiel: Geschäftsführer, Projektmanager usw.

Bezeichnung der Abteilung: Bezeichnung der Abteilung in Ihrer Stelle/Einrichtung, die für die Koordination des Projektvorschlags zuständig ist und für die der Ansprechpartner tätig ist. Die in den folgenden Feldern eingetragenen Adressangaben müssen sich auf die Abteilung beziehen, nicht auf den Hauptsitz der Organisation.

Jahr: Geben Sie das Jahr an, auf das sich die Zahlen in diesem Abschnitt beziehen, z. B. „2006“. Es sollten Daten aus dem jüngsten verfügbaren Geschäftsjahr angegeben werden.

Jahresumsatz: Muss von allen koordinierenden Begünstigten **außer „öffentlichen Stellen“** angegeben werden, bei denen derartige Daten verfügbar sind. Falls nicht zutreffend, bitte **„Not applicable“** / **„Nicht zutreffend“** eintragen. Es sollten Daten aus dem jüngsten verfügbaren Geschäftsjahr angegeben werden. Diese Werte sollten für die gesamte Organisation angegeben werden, und nicht nur für die Abteilung, welche die Projektarbeiten durchführen soll. Die Angaben müssen in Euro erfolgen.

Jahresbilanzsumme: (d. h. Summe der Aktiva bzw. Summe der Passiva): Muss von allen koordinierenden Begünstigten **außer „öffentlichen Stellen“** angegeben werden, bei denen derartige Daten verfügbar sind. Falls nicht zutreffend, bitte **„Not applicable“** / **„Nicht zutreffend“** eintragen. Diese Werte sollten für die gesamte Organisation angegeben werden, und nicht nur für die Abteilung, welche die Projektarbeiten durchführen soll. Es sollten Daten aus dem jüngsten verfügbaren Geschäftsjahr angegeben werden. Die Angaben müssen in Euro erfolgen.

Anzahl der Beschäftigten: Diese Werte sollten für die gesamte Organisation angegeben werden, und nicht nur für die Abteilung, welche die Projektarbeiten durchführen soll. Der Beitrag der Teilzeitmitarbeiter ist auf die entsprechende Zahl von Vollzeitbeschäftigten umzurechnen (Vollzeitäquivalente).

Kurze Beschreibung der Aktivitäten des koordinierenden Begünstigten: Bitte beschreiben sie die Organisation, ihren Rechtsstatus, ihre Aktivitäten und ihre Kompetenz im Bereich der Naturerhaltung bzw. der Erhaltung der biologischen Vielfalt, insbesondere in Bezug auf die vorgeschlagenen Maßnahmen. Die gelieferte Beschreibung sollte es der Kommission ermöglichen, die technische Zuverlässigkeit des koordinierenden Begünstigten zu bewerten, d. h., ob er über die erforderliche Erfahrung und die erforderliche Sachkenntnis für die erfolgreiche Umsetzung des Projekts verfügt.

Bei privaten nicht-gewerblichen Einrichtungen liefern Sie bitte die maßgeblichen Elemente, die belegen, dass die Organisation als solche anerkannt ist.

Formular A3

Bevor Sie dieses Formular ausfüllen, vergewissern Sie sich bitte, dass auf den koordinierenden Begünstigten keine der Situationen zutrifft, die in den Artikeln 93(1) und 94 der EU-Haushaltsordnung (EG) 1605/2002 aufgelistet sind, siehe: http://europa.eu/legislation_summaries/budget/l34015_de.htm

3. Finanzieller Beitrag des koordinierenden Begünstigten und Maßnahmen, an denen er teilnehmen wird: Der Betrag ist in Euro (€) anzugeben. Der hier angegebene Betrag muss identisch sein mit dem, der auf den Finanzformularen **FA** und **FC** als Beitrag des koordinierenden Begünstigten angegeben wird. Dieser Betrag muss größer als 0 EUR sein und darf keinerlei Förderung enthalten, die aus anderen öffentlichen oder privaten Quellen spezifisch für das betreffende Projekt gewährt werden (denn dabei handelt es sich um Kofinanzierung). Listen Sie sämtliche Maßnahmen bei der Projektumsetzung auf, an denen der koordinierende Begünstigte teilnehmen wird, und geben Sie die Gesamtkosten (in Euro) des Anteils des koordinierenden Begünstigten an (Angabe muss kohärent mit den auf den Finanzformularen C sowie auf dem Finanzformular FB eingetragenen Kosten sein).

Unterschrift: Das Formular **muss mit Datum** und **Unterschrift** versehen werden. **Name** und **Position** der unterzeichnenden Person sind zweifelsfrei anzugeben.

Formular A4

Wenn das Projekt mitwirkende Begünstigte vorsieht, ist dieses Formular obligatorisch. Füllen Sie für jeden mitwirkenden Begünstigten ein eigenes Formular aus (A4/1, A4/2, A4/3 usw.)

Bevor Sie dieses Formular ausfüllen, vergewissern Sie sich bitte, dass auf den mitwirkenden Begünstigten keine der Situationen zutrifft, die in den Artikeln 93.1 und 94 der EU-Haushaltsordnung (EG) 1605/2002 aufgelistet sind, siehe: http://europa.eu/legislation_summaries/budget/l34015_de.htm

2. Finanzieller Beitrag des mitwirkenden Begünstigten und Maßnahmen, an denen er teilnehmen wird: Der Betrag ist in Euro (€) anzugeben. Der hier angegebene Betrag muss identisch sein mit dem, der auf dem Finanzformular **FC** als Beitrag des betreffenden mitwirkenden Begünstigten angegeben wird. Er muss größer als 0 EUR sein und darf keinerlei Finanzierung enthalten, die aus anderen öffentlichen oder privaten Quellen speziell für das betreffende Projekt gewährt wird (denn dabei handelt es sich um Kofinanzierung). Listen Sie sämtliche Maßnahmen bei der Projektumsetzung auf, an denen der mitwirkende Begünstigte teilnehmen wird, und geben Sie die Gesamtkosten (in Euro) des Anteils des mitwirkenden Begünstigten an (Angabe muss kohärent mit den auf den Finanzformularen C sowie auf dem Finanzformular FB eingetragenen Kosten sein).

Unterschrift: Das Formular **muss mit Datum** und **Unterschrift** versehen werden. **Name** und **Position** der unterzeichnenden Person sind zweifelsfrei anzugeben.

Formular A5

Wenn das Projekt mitwirkende Begünstigte vorsieht, ist dieses Formular obligatorisch. Füllen Sie für jeden mitwirkenden Begünstigten ein eigenes Formular aus (A5/1, A5/2, A5/3 usw.)
Siehe Anleitung zu Formular A2.

Formular A6

Füllen Sie für jeden Kofinanzierer ein eigenes Formular aus (A6/1, A6/2, A6/3 usw.)

Wir werden folgenden Betrag beitragen ...: Der Betrag ist in Euro (€) anzugeben. Der hier angegebene Betrag muss identisch sein mit dem, der auf den Finanzformularen FA und FC als Beitrag des betreffenden Kofinanzierers angegeben wird.

Status der Finanzierungszusage: Bitte geben Sie entweder „*Confirmed*“ / „*Bestätigt*“ oder „*To be confirmed*“ / „*Noch zu bestätigen*“ an (nur zutreffend, falls die Finanzierung von der Projektauswahl abhängig ist).

Unterschrift: Das Formular **muss mit Datum** und **Unterschrift** versehen werden. **Name** und **Position** der unterzeichnenden Person sind zweifelsfrei anzugeben.

Wichtiger Hinweis: Falls ein koordinierender/mitwirkender Begünstigter das Projekt auch kofinanziert, ist er im Vorschlag nur in seiner Funktion als koordinierender/mitwirkender Begünstigter (unter Angabe seines finanziellen Gesamtbeitrags in Formular A3/A4), nicht jedoch als Kofinanzierer aufzuführen.

Formular A7

Jede einzelne Frage muss klar und vollständig beantwortet werden. Die Wichtigkeit dieses Formulars wird von den Antragstellern häufig unterschätzt. LIFE+-Projekte **dürfen keine Maßnahmen enthalten**, die unter den Hauptanwendungsbereich anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft fallen (siehe „Komplementarität mit anderen EG-Finanzierungsinstrumenten“ im Abschnitt über allgemeine Grundsätze). **Die Antragsteller müssen diesen Aspekt daher sehr sorgfältig prüfen** (bitte beachten Sie Punkt 1 der Erklärung auf Formular A3, das Sie unterzeichnen müssen) und sie müssen in ihren Antworten möglichst umfassende Informationen liefern. Unterstützende Dokumente (z. B. Auszüge aus den Texten der relevanten Programme) sollten geliefert werden (soweit möglich und angemessen).

Die nationalen Behörden können zur Prüfung dieser Erklärung angehalten werden.

Formular A8 – Zuständige Behörde, die den Projektvorschlag unterstützt

Bei Projekten, die in mehr als einem Land durchgeführt werden, muss dieses Formular von der für Naturschutz / biologische Vielfalt zuständigen Behörde **eines jeden Teilnehmerlands** ausgefüllt werden. In diesem Fall muss von jeder der Behörden ein separates Formular ausgefüllt werden.

Auf dem Formular müssen zu jeder Behörde **die Bezeichnung und die Rechtsstellung, vollständige Anschrift, die Telefonnummer, die Faxnummer, die E-Mail-Adresse** und der **Ansprechpartner** (Name und Funktion) angegeben werden.

Die betreffende Behörde sollte angeben, **ob, warum und wie** sie das betreffende Projekt unterstützen wird. Die Behörde sollte sich eindeutig äußern, ob sie das Projekt unterstützt oder nicht. Insbesondere sollte die Behörde angeben, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen Teil eines Programms sind, das von der zuständigen Behörde erstellt/gebilligt worden ist. Die Gründe, aus denen die Behörde ihre Unterstützung gewährt, sollten dargelegt werden. Sofern die Behörde eine aktive Rolle bei bestimmten Aspekten der Projektumsetzung spielen soll (etwa durch Erteilung einer Genehmigung, Billigung eines erstellten Managementplans usw.), sollte auch dies detailliert dargelegt werden.

Falls der Projektvorschlag Maßnahmen beinhaltet, für deren Förderfähigkeit eine Zusage des betreffenden Mitgliedstaats benötigt wird, **noch vor dem Abschluss des Projekts bestimmte neue Natura-2000-Gebiete auszuweisen**, dann sollte diese Zusage in vollem Umfang an dieser Stelle gegeben werden.

Es empfiehlt sich auch, soweit irgend möglich, in dieses Formular eine Zusage der zuständigen Behörde aufzunehmen, dass sie die Umsetzung von vorbereitenden Maßnahmen nach dem Ende des Projekt unterstützen oder gewährleisten wird (sofern dies

nicht während des Projekts gewährleistet ist) und/oder dass sie für die Verbreitung und Nutzung der durch das Projekt demonstrierten innovativen Techniken sorgen wird.

Unterschrift: Das Formular **muss mit Datum** und **Unterschrift** versehen werden. **Name** und **Position** der unterzeichnenden Person sind zweifelsfrei anzugeben.

Dieses Formular kann auch, als separate Seite, verwendet werden, um etwaige sonstige Unterstützung für das Projekt durch **wichtige Interessengremien, Verwaltungsstellen oder Einzelpersonen** zu dokumentieren, die durch das Projekt betroffen sind. Die Antragsteller werden zum Einreichen dieses Formulars / dieser Formulare in allen Fällen ermuntert, in denen die Durchführbarkeit oder der Erfolg der Projektumsetzung vom Einverständnis etwaiger Dritter abhängt.

Teil B – Technische Zusammenfassung und Gesamtkontext des Projekts

Formular B1 - Summary description of the project („Zusammenfassende Beschreibung des Projekts“, auf Englisch auszufüllen)

Bitte liefern Sie eine zusammenfassende Beschreibung Ihres Projekts. Die Beschreibung sollte strukturiert, knapp und klar sein. Es sollten enthalten sein:

- **Projekttitel:** siehe Anleitung zu Formular A1.
- **Ziele des Projekts:** Listen Sie detailliert sämtliche Ziele Ihres Projekts auf, nach absteigender Wichtigkeit geordnet. Diese Ziele müssen realistisch (d. h. innerhalb des Zeitrahmens des Projekts mit dem vorgeschlagenen Budget und den vorgeschlagenen Mitteln erreichbar) und klar (d. h. eindeutig) sein, sie sollten vorrangig die Arten / Lebensräume / Probleme der biologischen Vielfalt betreffen, auf die das Projekt abzielt, und sie sollten direkt gegen die auf Formular B2d genannten Probleme und ermittelten Bedrohungen angehen.
- **Eingesetzte Maßnahmen und Mittel:** Bitte erläutern Sie, welche Mittel während des Projekts eingesetzt werden sollen, um die oben angegebenen Ziele zu erreichen (Finanzmittel sollten nicht angegeben werden). Vergewissern Sie sich bitte, dass ein klarer Bezug zwischen den vorgeschlagenen Maßnahmen und Mitteln einerseits und den Zielen des Projekts andererseits besteht.
- **Erwartete Ergebnisse (soweit möglich quantifiziert):** Bitte geben Sie die Hauptergebnisse an, die am Ende des Projekts erwartet werden. Diese müssen einen direkten Bezug zu den Arten / Lebensräumen / Problemen der biologischen Vielfalt, auf die das Projekt abzielt, sowie zu den Zielen des Projekts aufweisen. Die erwarteten Ergebnisse müssen konkret, realistisch und soweit möglich **quantifiziert** sein. Da die Endergebnisse des Projekts in Bezug auf die erwarteten Ergebnisse beurteilt werden, sollten Sie darauf achten, dass die erwarteten Ergebnisse klar definiert und klar quantifiziert sind.

Am Ende dieses Formulars müssen die Antragsteller durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens angeben, ob ihr Projekt als **Projekt zur Anpassung an den Klimawandel** zu betrachten ist. Ein Projekt zur Anpassung an den Klimawandel ist ein Projekt, das hauptsächlich Initiativen und Maßnahmen betrifft, die dazu dienen, die Anfälligkeit natürlicher und menschlicher Systeme gegen tatsächliche oder erwartete Folgen des Klimawandels zu verringern.

Formular B2a – Allgemeine Beschreibung der Fläche / der Flächen / des Gebiets / der Gebiete, auf die das Projekt abzielt

➤ **Bei Projekten mit Maßnahmen, die auf eine klar definierte Fläche / ein klar definiertes Gebiet abzielen:**

Bitte liefern Sie eine allgemeine Beschreibung der Fläche / der Flächen / des Gebiets / der Gebiete, auf die das Projekt abzielt. Wenn sich Ihr Projekt auf mehrere unterschiedliche **Teilgebiete** bezieht, füllen Sie bitte **für jedes Teilgebiet ein eigenes Formular** aus.

Bitte beachten Sie, dass bei gebietsbezogenen LIFE+-Natur Projekten als Projektgebiet die Gesamtheit der durch das Projekt abgedeckten Natura-2000-Gebiete betrachtet wird, d. h. sie sollten kein engeres Projektgebiet innerhalb des Natura-2000-Gebiets eingrenzen. Das Formular sollte enthalten:

- **Bezeichnung des Projektgebiets:** Bitte tragen Sie die Bezeichnung des Gebiets ein. Die eingetragene Bezeichnung sollte kurz sein und muss auf sämtlichen Karten und technischen Formularen des Projektvorschlags einheitlich verwendet werden.
- **Fläche (ha):** Bitte geben Sie die Gesamtfläche des Projektgebiets in Hektar an.
- **EU-Schutzstatus:** Bitte kreuzen Sie SPA (*Special Protection Area*; besonderes Schutzgebiet) und/oder pSCI (*proposed Site of Community Interest*; vorgeschlagenes Schutzgebiet von gemeinschaftlichem Interesse) an und geben Sie den zugehörigen Natura-2000-Code an. Sofern das Gebiet sowohl im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie als auch im Rahmen der Habitat-Richtlinie geschützt ist, sind beide Natura-2000-Codes anzugeben.
- **Sonstiger Schutzstatus gemäß nationaler oder regionaler Gesetzgebung:** Bitte geben Sie, falls zutreffend, etwaige sonstige internationale, nationale und/oder lokale Schutzstatus an.
- **Hauptsächliche Landnutzungen und Eigentumsverhältnisse im Projektgebiet:** Bitte geben Sie an, welches zum Antragszeitpunkt die hauptsächlichen Nutzungen des Projektgebiets sind. Beispiele für Nutzungen sind Landwirtschaft, Fremdenverkehr, Siedlung, Naturerhaltung usw. Bitte geben Sie näherungsweise die Anteile der verschiedenen Nutzungen (in %) an. Vergewissern Sie sich bitte, dass sich die einzelnen Anteile auf 100 % summieren. Bitte geben Sie auch die Eigentumsverhältnisse des Gebiets zum Antragszeitpunkt an (z. B. in Privateigentum, Staatseigentum usw.). Bitte geben Sie näherungsweise die Anteile der verschiedenen Eigentumsarten (in %) an. Vergewissern Sie sich bitte, dass sich die einzelnen Anteile auf 100 % summieren.
- **Wissenschaftliche Beschreibung des Projektgebiets:** Bitte liefern Sie eine globale Beschreibung des wissenschaftlichen Werts des Projektgebiets (geologisch, botanisch, zoologisch, hydrologisch usw.). Geben Sie soweit irgend möglich stets die Hauptquelle Ihrer Informationen für diese Beschreibung an.
- **Bedeutung des Projektgebiets für die biologische Vielfalt und/oder für die Erhaltung der Arten/Habitattypen, auf die das Projekt abzielt, auf regionaler, nationaler und EU-Ebene:** Sie müssen begründen, warum Sie gerade dieses Gebiet für Ihr Projekt ausgewählt haben. Sie müssen erläutern, warum Ihre Wahl die am besten geeignete ist, um die Ziele des Projekts zu erreichen. Geben Sie an, welche Aktionen in diesem Gebiet geplant sind und an welchen Punkten. (Sofern machbar, sollten Sie eine Karte der Fläche / des Gebiets im Format A4 oder A3 liefern, auf der zusammengefasst ist, wo die einzelnen Maßnahmen stattfinden sollen.) Die Größe des Gebiets sollte zum Umfang der geplanten Maßnahmen passen. Soweit irgend möglich, sollten Sie quantitative Informationen liefern und die Hauptquelle für Ihre Informationen angeben.

➤ **Bei Projekten ohne Maßnahmen, die auf ein klar definiertes Gebiet abzielen:**

Sofern das Projekt keine Maßnahmen beinhaltet, die auf ein klar definiertes Gebiet abzielen, sollten Sie so präzise wie möglich beschreiben, wo das Projekt umgesetzt werden soll (Stadt, Gebiet, Region usw.) Bitte verwenden Sie nur ein Formular, das Folgendes enthalten sollte:

- **Bezeichnung des Projektgebiets / der Projektgebiete:** Bitte tragen Sie die Bezeichnung der Stadt, des Gebiets, der Region... ein. Die eingetragene Bezeichnung sollte kurz sein und muss auf sämtlichen Karten und technischen Formularen des Projektvorschlags einheitlich verwendet werden.
- **Fläche (ha), EU-Schutzstatus, Sonstiger Schutzstatus gemäß nationaler oder regionaler Gesetzgebung, Hauptsächliche Landnutzungen und Eigentumsverhältnisse im Projektgebiet, Wissenschaftliche Beschreibung des**

Projektgebiets: Bitte tragen Sie die relevanten Informationen bzw. andernfalls “NON APPLICABLE” / “NICHT ZUTREFFEND” ein.

- **Bedeutung des Projektgebiets für die biologische Vielfalt und/oder für die Erhaltung der Arten/Habitattypen, auf die das Projekt abzielt, auf regionaler, nationaler und EU-Ebene:** Sie müssen erläutern, wo das Projekt umgesetzt werden soll. Sie müssen begründen, warum Sie gerade dieses Gebiet für Ihr Projekt ausgewählt haben. Sie müssen erläutern, warum Ihre Wahl die am besten geeignete ist, um die Ziele des Projekts zu erreichen.

Formular B2b – Karte der allgemeinen Lage des Projektgebiets

Diese Karte muss im **Format A4** geliefert werden. Formular B2b sollte nur eine Seite umfassen.

Sie sollte die **räumliche Einordnung des Projektgebiets bzw. der Projektgebiete leisten, das/die Sie auf dem Formular / den Formularen B2a beschreiben**. Sie sollte zeigen, wo sich das Projektgebiet / die Projektgebiete innerhalb des Landes sowie, falls erforderlich, innerhalb der betreffenden Region(en) befindet/befinden. Sofern das Projekt keine Maßnahmen beinhaltet, die auf ein klar definiertes Gebiet abzielen, sollten Sie so präzise wie möglich beschreiben, wo das Projekt umgesetzt werden soll (Stadt, Gebiet, Region usw.)

Der **Titel und der Maßstab der Landkarte** müssen angegeben werden. Die Karte sollte eine **hohe Qualität** und eine **hohe Auflösung** aufweisen, bevorzugt in Farbe. Die Karte sollte leicht lesbar sein. Sie sollte mindestens beinhalten: eine klare Legende und den Hintergrund (wichtigste Städte, wichtigste Verwaltungsgrenzen, wichtigste Flüsse, Seen und Meer(e) samt den betreffenden Namen sowie die wichtigsten Straßen. Außerdem können auf der Karte, sofern angemessen, die Topografie und der Pflanzenbewuchs angegeben werden.

Formular B2c – Beschreibung der Arten/Lebensräume/Ökosysteme, auf die das Projekt abzielt

➤ **Bei LIFE+-Natur Projekten:**

Bitte liefern Sie eine Auflistung sowie eine kurze Beschreibung der **hauptsächlichen Arten** und/oder der **hauptsächlichen Lebensräume**, auf die das Projekt abzielt. Bitte beachten Sie, dass nur die hauptsächlichen Arten und/oder Lebensräume beschrieben werden sollten. Geben Sie bei jeder der hauptsächlichen Arten, auf die das Projekt abzielt, bitte an:

- **Wissenschaftliche Bezeichnung** (auf Lateinisch), wie in der Vogelschutzrichtlinie oder der Habitat-Richtlinie der EU angegeben. Bitte beachten Sie, dass nicht in der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgelistete regelmäßig auftretende Zugvogelarten, auf die das Projekt abzielt, hier eingetragen werden sollten. Wenn es sich um eine vorrangige Art (gemäß Anhang II der Habitat-Richtlinie; oder auf der Liste der vorrangigen Vogelarten, auf die der Punkt „50 % oder 75 % Kofinanzierung“ im Abschnitt „Allgemeine Grundsätze“ verweist) handelt, bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.
- **Anhang der EU-Vogelschutz oder Habitat-Richtlinie**, in dem die Art aufgelistet ist
- **Größe der Population** innerhalb des Projektgebiets. Falls das Projekt keine Maßnahmen beinhaltet, die auf ein klar definiertes Gebiet abzielen, geben Sie bitte entsprechend der Relevanz die Populationsgröße auf regionaler, nationaler oder multinationaler Ebene an.
- **Erhaltungszustand** innerhalb des Projektgebiets. Bitte liefern Sie vollständige und quantitative Details. Falls das Projekt keine Maßnahmen beinhaltet, die auf ein klar definiertes Gebiet abzielen, geben Sie bitte entsprechend der Relevanz den Erhaltungszustand auf regionaler, nationaler oder multinationaler Ebene an.
- Bei Vogelarten geben Sie bitte an, ob das Projektgebiet (falls zutreffend) **für die Fortpflanzung, für die Überwinterung und/oder als Rastplatz** genutzt wird.

Geben Sie bei jedem der hauptsächlichen Lebensräume, auf die das Projekt abzielt, bitte an:

- **Bezeichnung und Natura-2000-Code**, wie in der EU-Habitat-Richtlinie angegeben. Wenn es sich um einen vorrangigen Lebensraum (gemäß Anhang I der Habitat-Richtlinie) handelt, bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.
- **Prozentualer Flächenanteil des Lebensraumtyps** am gesamten Projektgebiet und für jedes Teilgebiet
- **Erhaltungszustand** innerhalb des Projektgebiets (falls relevant). Bitte liefern Sie vollständige und quantitative Details.

➤ **Bei Projekten im Rahmen von LIFE+ Biologische Vielfalt:**

Bitte beschreiben Sie das Problem / die Probleme der biologischen Vielfalt, auf das/die Ihr Projekt abzielt, sowie den Status der biologischen Vielfalt und/oder den Erhaltungszustand innerhalb des Projektgebiets. Sofern das Projekt keine Maßnahmen beinhaltet, die auf ein klar definiertes Gebiet abzielen, sollten Sie den Status der biologischen Vielfalt und/oder den Erhaltungszustand auf der Ebene der betreffenden Stadt bzw. des betreffenden Gebiets oder der betreffenden Region usw. beschreiben.

Falls Ihr Projekt auf spezifische Arten und/oder Lebensräume abzielt, liefern Sie bitte zu jeder der hauptsächlichen Arten / zu jedem der hauptsächlichen Lebensräume die gleichen Informationen wie oben bei den LIFE+-Natur Projekten aufgelistet.

Formular B2d

Erhaltung / Probleme und Bedrohungen für den Naturschutz und die biologische Vielfalt: Um festlegen zu können, welche Maßnahmen erforderlich sind, ist es unverzichtbar, die Bedrohungen zu ermitteln, die im Projektgebiet / in den Projektgebieten für die Art / für die Lebensräume oder im Zusammenhang mit dem/den Problem(en) der biologischen Vielfalt bestehen, auf welche/welches das Projekt abzielt. In diesem Abschnitt sollten Sie diese Bedrohungen beschreiben (nach absteigender Wichtigkeit geordnet) und dabei jeweils auf die Bedeutung für den Erhalt der Lebensräume/Arten einzugehen, auf die das Projekt innerhalb des Projektgebiets / der Projektgebiete sowie im Allgemeinen abzielt, bzw. auf die Bedeutung für die biologische Vielfalt im Allgemeinen. Soweit irgend möglich, sollten die Probleme/Bedrohungen lokalisiert und quantifiziert werden. Die Beschreibung sollte Folgendes enthalten: **die Bezeichnung der Bedrohung**, ihre **Beschreibung**, ihren **Ort** (falls relevant), ihre **Auswirkung auf die biologische Vielfalt oder auf die Lebensräume/Arten, auf die das Projekt abzielt** (nach Möglichkeit quantifiziert) sowie eine Angabe, **wie mit diesen Problemen und Bedrohungen während des Projekts umgegangen werden soll**.

Frühere Naturschutzanstrengungen im Projektgebiet und/oder für die Lebensräume/Arten, auf die das Projekt abzielt: Bitte beschreiben Sie, ob in der Vergangenheit bereits Maßnahmen im betreffenden Gebiet oder für die Art / für den Lebensraum / hinsichtlich des Problems / der Probleme der biologischen Vielfalt, auf die das Projekt abzielt, durchgeführt worden sind (beispielsweise: Erstellung eines Managementplans, Durchführung von Erhebungen, Landerwerb usw.). Bitte geben Sie das Jahr und die Ergebnisse dieser Anstrengungen an. Bitte geben Sie auch an, wer für diese Anstrengungen zuständig war/ist. Wenn das Projekt in eine regionale/nationale oder EU-weite Strategie zur Erhaltung von bestimmten Arten oder Lebensräumen bzw. der biologischen Vielfalt eingebunden ist, sollten Sie dies hier klar angeben.

Formular B3

Europäischer Mehrwert des Projekts und seiner Maßnahmen: Bitte geben Sie an, welchen Mehrwert Ihr Projekt für die biologische Vielfalt oder für die Arten/Lebensräume liefert, auf die Ihr Projekt abzielt. Geben Sie bitte an, wie die Situation aussehen würde, **falls Ihr Projekt nicht umgesetzt werden sollte**.

Bei LIFE+-Natur Projekten geben Sie bitte an, ob das Projekt auf EU-Ebene einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Arten/Lebensräume leisten kann, auf die es abzielt.

Bei Projekten im Rahmen von LIFE+ Biologische Vielfalt und bei LIFE+-Natur Projekten *zur Demonstration von innovativen Methoden und Techniken* geben Sie bitte an, in welchem Ausmaß die betreffenden Methoden oder Techniken potenziell andernorts in der EU reproduzierbar sind. Bei Projekten im Rahmen von LIFE+ Biologische Vielfalt geben Sie bitte an, in welchem Ausmaß das Problem der biologischen Vielfalt, auf welches das Problem abzielt, von europäischer Bedeutung ist und in welchem Ausmaß die Projektergebnisse (sofern erfolgreich und breit angewandt) einen wesentlichen Unterschied für die biologische Vielfalt auf EU-Ebene machen könnten.

Sie sollten hier auch eine klare Beschreibung der geografischen Erstreckung des Projekts liefern. Ein **transnationaler Ansatz** und/oder eine **multinationale Partnerschaft** können, wenn sie hier gut begründet werden, als europäischer Mehrwert betrachtet werden.

Vorbildliche Praxis / Demonstrations-/Innovationscharakter des Projekts: Bitte legen Sie dar, inwiefern es sich bei Ihrem Projekt um ein Projekt vorbildlicher Praxis handelt bzw. belegen Sie seinen Demonstrations-/Innovationscharakter. LIFE+-Natur Projekte müssen Projekte „vorbildlicher Praxis“ („Best-Practice-Projekte“) und/oder „Demonstrationsprojekte“ sein und dürfen zudem „Innovationsprojekte“ sein, sofern zutreffend. Projekte im Rahmen von LIFE+ Biologische Vielfalt müssen „Demonstrations-“ und/oder „Innovationsprojekte“

sein. Sie dürfen keine Projekte „vorbildlicher Praxis“ („Best-Practice-Projekte“) sein (siehe die Definitionen von „vorbildliche Praxis“, „Demonstration“ und „Innovation“ oben).

Anstrengungen zur Verbesserung der CO₂-Bilanz des Projekts: Bitte erläutern Sie, wie Sie im Rahmen des vernünftig Machbaren eine optimale CO₂-Bilanz Ihres Projekts gewährleisten wollen.

Formular B4 – Erwartete Sachzwänge und Risiken im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projekts

Es ist wichtig, dass die Antragsteller alle denkbaren **externen Ereignisse** („Sachzwänge und Risiken“) ermitteln, die zu **erheblichen negativen Auswirkungen** auf die erfolgreiche Umsetzung des Projekts führen könnten. Bitte listen Sie diese Sachzwänge und Risiken nach absteigender Wichtigkeit geordnet auf. Bitte geben Sie auch etwaige mögliche Sachzwänge und Risiken aufgrund des **sozioökonomischen Umfelds** an. Sofern Ihr Projekt Managementvereinbarungen oder Landerwerb beinhaltet, erläutern Sie bitte, ob die Landeigentümer konsultiert worden sind und prinzipiell einverstanden sind. Geben Sie für jeden ermittelten Sachzwang bzw. für jedes ermittelte Risiko an, wie Sie diesen Sachzwang bzw. dieses Risiko zu überwinden gedenken.

Ferner wird dringend angeraten, in diesen Abschnitt auch etwaige Details über Zulassungen, Genehmigungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) usw. einzutragen und anzugeben, welche Unterstützung Sie seitens der für die Ausstellung derartiger Genehmigungen zuständigen Behörde erhalten.

Bitte legen Sie auch detailliert dar, wie Sie die ermittelten Risiken bei der Planung des Projekts (Zeitplanung, Budget usw.) sowie beim Festlegen der Maßnahmen berücksichtigt haben.

Formular B5 – Fortführung und Valorisierung der Projektergebnisse nach dem Ende des Projekts

Beschreiben Sie, wie das Projekt nach dem Ende der LIFE+-Finanzierung fortgeführt werden soll und welche Maßnahmen zur Konsolidierung der Ergebnisse erforderlich sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Arten und/oder Lebensräume und/oder die Aspekte der biologischen Vielfalt, auf die Ihr Projekt abzielt, zu sichern. Bitte geben Sie an, welche Mechanismen eingerichtet werden, um dies zu gewährleisten. Beachten Sie bitte, dass es sich bei den Eintragungen in diesem Abschnitt um näherungsweise Angaben handelt, die während der Projektdauer aktualisiert werden müssen.

Insbesondere beantworten Sie bitte die folgenden Fragen:

- **Welche Maßnahmen müssen nach dem Ende des Projekts durchgeführt oder fortgesetzt werden?** Bitte listen Sie diese Projektmaßnahmen unter Angabe ihres Kürzels (z. B. A1, A2,...) und ihres Titels auf.
- **Wie wird dies erzielt und welche Ressourcen werden erforderlich sein, um diese Maßnahmen durchzuführen?** Bitte geben Sie an, wie die oben genannten Maßnahmen nach Projektende fortgesetzt werden sollen, durch wen, in welchem Zeitrahmen und mit welcher Finanzierung.
- **Unter nationalem/lokalem Recht bestehender Schutzstatus der Gebiete/Arten/Lebensräume, auf die Ihr Projekt abzielt (falls relevant)** Bitte geben Sie an, welcher Schutzstatus voraussichtlich bis zum Ende oder nach dem Ende des Projekts erreicht werden wird, und wann. Beschreiben Sie den Schutz unter nationalem und lokalem Recht sowie (falls relevant) etwaige Bestimmungen im lokalen Raumordnungs- und Flächennutzungsplan, die auf das Gebiet und insbesondere auf etwaiges erworbenes Land angewendet werden.
- **Wie, wann und durch wen wird die erworbene Ausrüstung nach dem Projektende verwendet werden:** Bitte listen Sie die hauptsächlichen Posten der Ausrüstung auf, die im Rahmen des Projekts erworben werden sollen, und geben Sie jeweils detailliert an, wie diese nach dem Ende des Projekts verwendet werden sollen. Bei LIFE+-Natur Projekten bedenken Sie bitte, dass (gemäß Artikel 25 (9) der Gemeinsamen Bestimmungen) die Förderfähigkeit von im Rahmen des Projekts erworbenen langlebigen Gebrauchsgütern daran gebunden ist, dass sich die Begünstigten verpflichten, diese Güter über das Ende des Projekts hinaus **definitiv einer Verwendung für Naturschutzaktivitäten zuzuführen**.
- **In welchem Ausmaß werden die Ergebnisse und die aus dem Projekt gezogenen Lehren nach dem Ende des Projekts aktiv an diejenigen Personen und/oder Organisationen verbreitet, die diese am besten verwenden könnten? (Bitte nennen Sie diese Personen/Organisationen):** Bitte geben Sie an, wie die Verbreitungsaktivitäten nach dem Ende des Projekts fortgesetzt werden. **Von besonderer Bedeutung ist dies für alle Projekte im Rahmen von LIFE+ Biologische Vielfalt und für LIFE+-Natur Projekte mit Demonstrationscharakter.** Bitte listen Sie die Personen/Organisationen auf, die bisher als Zielgruppe für diese Verbreitungsaktivitäten ermittelt worden sind.

Teil C – Detaillierte technische Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen

In diesem Teil muss der Antragsteller **sämtliche Maßnahmen auflisten, die im Rahmen des Projekts umgesetzt werden**. Es gibt fünf Arten von Maßnahmen:

- A. vorbereitende Maßnahmen, Ausarbeitung von Managementplänen und/oder von Aktionsplänen
- B. Landerwerb/Landpacht und/oder Ausgleichszahlungen für Nutzungsrechte
- C. Konkrete Erhaltungsmaßnahmen
- D. Sensibilisierung und Verbreitung der Ergebnisse (obligatorisch)
- E. Gesamtdurchführung des Projekts und Monitoring (obligatorisch)

Bei jeder Maßnahmenart (A, B, C, ...) muss der Antragsteller die verschiedenen Maßnahmen auflisten: A1, A2 ..., B1, B2 ... C1, C2 ... usw. Es wird empfohlen, jede Maßnahme, von der ein wichtiger Output für das Projekt erwartet wird (z. B. Erstellung eines Managementplans, Erwerb von x ha Land ... usw.), als **separate Maßnahme** zu präsentieren.

Die Maßnahmen müssen so präzise wie möglich beschrieben werden, wobei die Beschreibung einer Maßnahme in der Regel aber 1 Seite nicht überschreiten sollte. Den Beschreibungen können **Karten** beigegeben werden, auf denen der jeweilige Ort der Maßnahme eingezeichnet ist. Derartige Karten können in die Formulare integriert werden. Beachten Sie aber bitte, dass detaillierte Karten, auf denen sämtliche im Rahmen des Projekts vorgesehenen Aktivitäten eingezeichnet sind, **im Anhang** eingereicht werden müssen (siehe unten).

Die Beschreibung der einzelnen Maßnahmen sollte klar die Verknüpfung mit anderen Maßnahmen angeben (z. B. Maßnahme C2 folgt auf den Landerwerb in Maßnahme B1, der auf die Vorbereitung in Maßnahme A2 folgt) und sollte auch klar (in quantitativen Termini) angeben, welchen Beitrag die Maßnahme zu den Gesamtzielen des Projekts leistet. Es muss eine **klare Kohärenz zwischen den technischen Formularen und den Finanzformularen bestehen**.

Zu jeder Maßnahme sollte der Antragsteller die folgenden Informationen liefern:

- **Bezeichnung der Maßnahme:** Bitte achten Sie darauf, dass die Bezeichnung kurz ist (maximal 2 Zeilen) und dass sie das Ziel der Maßnahme klar widerspiegelt.
- **Beschreibung (was, wie, wo und wann):** Bitte beschreiben Sie den Inhalt der Maßnahme, indem Sie angeben, was getan wird, mit welchen Mitteln, an welchem Ort / in welchem Gebiet, mit welcher Dauer und innerhalb welcher Frist.
- **Gründe, aus denen diese Maßnahme erforderlich ist:** Bitte geben Sie an, warum die Maßnahme erforderlich ist und wie sie zum Erreichen der Ziele des Projekts beitragen wird.
- **Für die Umsetzung verantwortlicher Begünstigter:** Bitte geben Sie an, welcher der Begünstigten in der Projektpartnerschaft für die Umsetzung dieser Maßnahme zuständig sein wird. Sofern mehrere Begünstigte betroffen sind, geben Sie bitte umfassend und detailliert an, welcher Begünstigte wofür verantwortlich ist.
- **Erwartete Ergebnisse (soweit möglich quantifiziert):** Bitte geben Sie prägnant an, welche Ergebnisse am Ende der Maßnahmen erzielt sein werden (z. B. x ha Grünland renaturiert oder yy ha Land erworben) und welche zu liefernden Dokumente (z. B. Managementleitfaden) erstellt werden.
- **Kostenschätzung:** Bitte fassen Sie hier zusammen, wie Sie die Kosten der Maßnahme geschätzt haben (z. B. Anzahl Hektar * Kosten/Hektar, Anzahl Tage * ...)

Durchschnittskosten/Tag, ...). Bitte überprüfen Sie, dass die hier aufgeführten Kosten mit jenen in den Finanzformularen übereinstimmen.

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Angaben über zusätzliche Informationen, die bei spezifischen Maßnahmen geliefert werden müssen.

Formular C1a - Vorbereitende Maßnahmen, Ausarbeitung von Managementplänen und/oder von Aktionsplänen

Sofern das Projekt keinerlei vorbereitende Maßnahmen beinhaltet, sollte der Antragsteller auf Formular C1a die Angabe „NOT APPLICABLE“ / „NICHT ZUTREFFEND“ eintragen.

Die vorbereitenden Maßnahmen decken alles ab, was erforderlich ist, um den Start oder die ordnungsgemäße Umsetzung von anderen Projektmaßnahmen zu ermöglichen, die in den Abschnitten B, C, D oder E eingetragen werden. Hierzu zählen die Erstellung von technischen Dokumenten (Konzepte, Inventarerstellung,...) sowie etwaige administrative oder rechtliche Verfahren, die absolviert werden müssen (Konsultation, Ausschreibung, Beratungen, Schulungen usw.).

Sofern die Ausarbeitung eines Managementplans für das Gebiet und/oder von Aktionsplänen vorgesehen ist, sollte in der Beschreibung der betreffenden vorbereitenden Maßnahme konkret dargelegt werden, was getan werden soll, damit diese Pläne auch umgesetzt werden (beispielsweise: die zuständigen Behörden werden den Plan noch vor dem Ende des Projekts in Kraft setzen).

Falls vorbereitende Maßnahmen zu keiner direkten Umsetzung während des Projekts führen, muss die jeweilige Beschreibung ausreichende Erläuterungen, Zusagen und Garantien enthalten, die belegen, dass die vollständige Umsetzung nach dem Projekt wirkungsvoll gewährleistet ist. Andernfalls können derartige Maßnahmen während der Überarbeitungsphase aus dem Projekt gestrichen werden.

Anmerkung: im Formblatt C1c sollten nur konkrete Erhaltungsmaßnahmen aufgeführt und beschrieben werden. Viele Begünstigte führen fälschlicherweise auch vorbereitende Maßnahmen, die keine konkreten Erhaltungsmaßnahmen sind, als C-Maßnahmen auf (z. B. Inventarmaßnahmen, Entwicklung von Managementplänen oder Verwaltungsleitlinien, Monitoring, Kommunikation mit Stakeholdern, u. s. w.).

Formular C1b – B. Landerwerb/Landpacht und/oder Ausgleichszahlungen für Nutzungsrechte:

Sofern das Projekt keinerlei Maßnahmen für Landerwerb/Landpacht und/oder Einmalzahlungen für Nutzungsrechte beinhaltet, sollte der Antragsteller auf Formular C1b die Angabe „**NOT APPLICABLE**“ / „**NICHT ZUTREFFEND**“ eintragen.

Bei LIFE+-Natur Projektvorschlägen ist es besonders wichtig, dass in der Beschreibung der einzelnen Maßnahmen jeweils klar belegt wird, dass **jede** der 11 Bedingungen für die Förderfähigkeit erfüllt ist (siehe Auflistung oben, im Abschnitt 2.b über Landerwerb).

Geben Sie bei jeder Maßnahme bitte den Stand der Gespräche mit den Landeigentümern an. Wurden diese konsultiert und sind sie prinzipiell einverstanden? Geben Sie klar an, welche Arten von Lebensräumen gekauft/gepachtet werden und wo sich diese befinden. Geben Sie an, wie viel Land von den einzelnen Lebensräumen gekauft werden soll, und begründen Sie die Kosten pro Hektar unter Bezugnahme auf die aktuellen Landpreise. Wenn das Land gekauft werden soll, um **Landtauschaktionen** durchzuführen, dann geben Sie dies bitte klar an. (Bedingung für die Förderfähigkeit ist hierbei, dass der Landtausch vor dem Ende des Projekts abgeschlossen wird.) Wenn das Land gekauft oder gepachtet werden soll, um andere Maßnahmen innerhalb des Projekts durchzuführen, **dann geben Sie bitte an, welche Maßnahmen** davon abhängen, dass der Landerwerb durchgeführt wird.

Falls zutreffend, tragen Sie bitte „**alternatives**“ Land ein, das gekauft werden soll, wenn es mit dem eigentlich vorgesehenen Ziel zu Schwierigkeiten kommen sollte.

Formular C1c – C. Konkrete Erhaltungsmaßnahmen

Sofern manche dieser konkreten Maßnahmen von vorbereitenden Maßnahmen oder Landerwerb/Landpacht abhängen, geben Sie dies bitte klar an. Sie sollten auch angeben, was geschehen wird, falls diese vorbereitenden Maßnahmen oder dieser Landerwerb nicht wie geplant abgeschlossen wird.

Bei allen durchzuführenden konkreten Erhaltungsmaßnahmen geben Sie bitte an, **welche Lebensräume, Arten oder Aspekte der biologischen Vielfalt** betroffen sind und in welchem Bezug dies zu den Zielen des Projekts steht. Liefern Sie bitte klare Informationen über den Ort und die erwartete Auswirkung jeder dieser Maßnahmen. Geben Sie an, wer nach dem Ende des Projekts im Bedarfsfall für dessen Betreuung zuständig sein wird.

Wenn die Begünstigten für das Erhaltungsmanagement **Infrastruktur errichten bzw. Ausrüstung oder Tiere kaufen müssen** (z. B. Weiderinder), dann sollten diese Posten detailliert aufgelistet, beschrieben und begründet werden. Die zugehörigen Kosten sollten auf den Finanzformularen F klar angegeben werden.

Falls erforderlich, erläutern Sie bitte durch wen und mit welcher Finanzierungsquelle die Maßnahme nach dem Projektzeitraum **fortgesetzt werden wird**. Beachten Sie bitte auch, dass etwaige vorgezogene Zahlungen für Managementmaßnahmen, die nach dem Ende des Projekts durchgeführt werden, im Rahmen einer LIFE+-Finanzierung nicht förderfähig sind.

Der Output aller Maßnahmen unter C sollte **konkret und messbar sein sowie einen klaren Nutzen** für den Lebensraum, die Art und/oder den Aspekt der biologischen Vielfalt erbringen, auf die das Projekt abzielt. Dieser Nutzen muss **messbar** sein, und die Messung und Bewertung muss im Bereich „**Vorgeschlagene Monitoringmaßnahme(n)**“ im **Abschnitt E** eingetragen werden. Der Output der einzelnen Maßnahmen ist im Abschnitt „Erwartete Ergebnisse“ einzutragen. Soweit irgend möglich, sollte es sich dabei um quantifizierte Angaben handeln.

Formular C1d – D. Sensibilisierung und Verbreitung der Ergebnisse (obligatorisch)

Bei jeder Maßnahme ist bitte die Zielgruppe anzugeben und zu begründen. Wenn eine Maßnahme Treffen (z. B. mit örtlichen Stakeholdern) beinhaltet, sollten Sie angeben, wie viele Treffen vorgesehen sind, wo, wann, wer teilnehmen wird, was erörtert werden soll, wie viele Personen erwartet werden und welchen Beitrag dies für das Projekt liefern wird. Wenn eine Maßnahme Broschüren, Faltblätter, Publikationen,... beinhaltet, geben Sie bitte an, wie viele Exemplare, wie viele Seiten (Format, Farbe,...), an wen das Material verteilt wird, und wann. Wenn eine Maßnahme einen Film beinhaltet, geben Sie bitte das Format, die Dauer, die Anzahl der Kopien, die Vorführorte usw. an. Wenn eine Maßnahme Besucher vor Ort beinhaltet, geben Sie bitte an, was vorgesehen ist, wo, mit wie vielen Besuchern, welchen Beitrag dies für das Projekt liefern wird, usw. Wenn die Begünstigten eine Präsentation des Projekts bei nationalen/internationalen Veranstaltungen (Konferenzen, Kongressen) planen, sollten die Relevanz und der Mehrwert für das Projekt klar dargelegt werden.

In sämtlichen Maßnahmen sollten die erwarteten Ergebnisse klar in qualitativen und quantitativen Termini angegeben werden (z. B. verstärkte Unterstützung aus der örtlichen Gemeinschaft, 2500 Personen informiert, 3000 Newsletters verteilt,...), wobei jeweils darzulegen ist, welchen Beitrag dies zu den Zielen des Projekts liefert.

Die folgenden Verbreitungsmaßnahmen werden als obligatorisch betrachtet und müssen als Maßnahmen auf Formular C1 eingetragen werden:

- **Infotafeln**, auf denen das Projekt beschrieben wird, sind an strategischen, für die Allgemeinheit erreichbaren Orten zu errichten. Auf diesen muss stets das LIFE-Logo erscheinen.
- Eine Beschreibung des Projekts ist auf einer neu zu erstellenden oder bereits bestehenden **Website** (mit dem LIFE-Logo) zu veröffentlichen. Diese Beschreibung muss umfassende Einzelheiten über Ziele, Maßnahmen, Fortschritt und Ergebnisse des Projekts liefern. Die Website muss während des Projektzeitraums regelmäßig aktualisiert werden.
- Am Ende des Projekts muss ein **Laienbericht** auf Papier und in elektronischem Format erstellt werden. Der Laienbericht muss auf Englisch und in der Sprache des Projekts vorgelegt werden. Dieser Bericht soll 5-10 Seiten lang sein und das Projekt, seine Ziele, seine Maßnahmen und seine Ergebnisse einem breiten Leserkreis präsentieren.

Die folgenden Verbreitungsmaßnahmen werden nicht als obligatorisch betrachtet, müssen aber, sofern vorgesehen, als Maßnahmen auf Formular C1 eingetragen werden:

- Etwaige vorgesehene **Medienarbeit** (Pressekonferenzen, Begegnungen mit oder Besuche von Journalisten, Erstellung von Artikeln für die Presse,...).
- **Ausrichtung von Veranstaltungen:** z. B. Versammlungen zur Information der Öffentlichkeit, Begegnungen mit Interessengruppen, Führungen,... Beschreiben Sie bitte genau, was geplant ist und wie dies zu den Zielen des Projekts beiträgt. Beschreiben Sie den abschließenden Output.
- **Workshops, Seminare und Konferenzen:** Sofern ein oder mehrere Begünstigte daran teilnehmen, geben Sie bitte an, welche (falls bereits bekannt). Sofern ein oder mehrere Begünstigte für die Ausrichtung zuständig sind, beschreiben Sie bitte genau, wie das Thema lauten wird, wie dies zu den Zielen des Projekts beiträgt, wer eingeladen wird. (Soweit irgend möglich, sollten dabei stets Begünstigte eingeladen werden, die vergleichbare Projekte derzeit umsetzen oder bereits umgesetzt haben, um die Vernetzung zu fördern.) Beschreiben Sie abschließend den Output der einzelnen Veranstaltungen und wie dieser verbreitet werden soll.
- **Erstellung von Broschüren, Filmen, Landkarten für Besucher usw.:** Geben Sie genau an, was geplant ist (Thema, Anzahl der Exemplare, Verteilung an wen). Bitte beachten Sie, dass sämtliches Material, das über LIFE+ finanziert werden soll, einen klaren Bezug auf die finanzielle Unterstützung durch LIFE+ tragen muss (einschließlich des LIFE-Logos), um förderfähig zu sein, und dass dem Fortschritts-/Zwischenbericht oder dem Abschlussbericht ein Exemplar eines jeden Produkt beigegeben werden muss.
- **Fachpublikationen über das Projekt:** Falls bereits bekannt, geben Sie bitte an, in welcher Fachzeitschrift die Publikation erfolgen wird. In derartigen Publikationen muss auf die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft hingewiesen werden.

Formular C1e – E. Gesamtdurchführung und Monitoring des Projekts (obligatorisch)

Der Antragsteller muss die verschiedenen Maßnahmen auflisten, die für das Management / den Betrieb des Projekt sowie für das Monitoring der Auswirkungen der konkreten Erhaltungsmaßnahmen auf den Lebensraum, die Art und/oder die Aspekte der biologischen Vielfalt vorgesehen sind, auf die das Projekt abzielt.

Gesamtdauer des Projekts:

Jedes Projekt muss eine oder mehrere separate Maßnahmen mit der Bezeichnung „Project management by ...“ / „Projektmanagement durch ...“ [Bezeichnung des zuständigen Begünstigten] enthalten. Diese Maßnahme(n) muss / müssen eine Beschreibung der **Mitarbeiter** am Projektmanagement beinhalten sowie die Management- und Berichtspflichten der Projektbegünstigten beschreiben. Das Management muss beschrieben werden, selbst wenn dafür keine Kosten im Budget veranschlagt werden. Das Berichtswesen muss die Erstellung des Anfangsberichts, der Fortschrittsberichte sowie des Halbzeitberichts und des Abschlussberichts samt Zahlungsanträgen beinhalten.

Bitte fügen Sie ein **Organigramm mit den am Management mitwirkenden** technischen und administrativen Mitarbeitern bei. Diese Tabelle muss belegen, dass der koordinierende Begünstigte (Projektmanager) klare Autorität und wirksame Kontrolle über die Projektmanagementmitarbeiter hat, selbst wenn das Projektmanagement teilweise in Fremdvergabe durchgeführt werden sollte. Erläutern Sie, ob die Projektmanagementmitarbeiter **bereits über Erfahrung im Projektmanagement** verfügen.

Monitoring:

Sämtliche Projekte im Rahmen von LIFE+ Natur und biologische Vielfalt müssen separate Monitoringmaßnahmen beinhalten, um die Wirksamkeit der Projektmaßnahmen im Vergleich zur Ausgangssituation, zu den Zielen und zu den erwarteten Ergebnissen zu messen und zu dokumentieren. Es müssen regelmäßige Berichte über die Monitoringmaßnahmen vorgesehen werden. Daher sollte eine separate „Monitoringmaßnahme“ mit einem eigenen Budget vorgeschlagen werden. In der Beschreibung dieser Maßnahme sollten das „Monitoringprotokoll“, die „Monitoringindikatoren“ und die „Monitoringquellen“ genannt und beschrieben werden.

Bei Projekten mit Demonstrations- oder Innovationscharakter muss diese Maßnahme auch klar die Bewertung der demonstrierten Technik oder Methode beinhalten.

Bitte nehmen Sie auch die folgenden Aktivitäten/Maßnahmen in Ihren Projektvorschlag auf:

Vernetzung mit anderen Projekten:

Die Vernetzung mit anderen Projekten (einschließlich LIFE III und/oder LIFE+-Projekten), Informationsaustauschaktivitäten usw. muss als obligatorische und separate Maßnahme in Kategorie E mit einem separaten Budget präsentiert werden.

Rechnungsprüfung:

Soweit erforderlich, muss ein durch den koordinierenden Begünstigten bestellter unabhängiger Wirtschaftsprüfer die Finanzabschlüsse prüfen, die der Kommission im Projektabschlussbericht vorgelegt werden. Diese Prüfung sollte sich nicht nur auf die Einhaltung der einschlägigen nationalen Gesetze und Grundsätze der ordentlichen Rechnungslegung beziehen, sondern auch bestätigen, dass sämtliche entstandenen Kosten den Gemeinsamen Bestimmungen für LIFE+ entsprechen. Auf den Finanzformularen sollten die Kosten für diese Prüfung unter dem Budgetposten „Externe Unterstützung“ eingetragen werden.

Bei Projekten im Rahmen von LIFE+-Natur: Der koordinierende Begünstigte muss als separates Kapitel des Abschlussberichts einen „After-LIFE Conservation Plan“ erstellen. Dieser ist in der Sprache des Begünstigten sowie (optional) in englischer Sprache auf Papier und in elektronischem Format vorzulegen. In diesem Plan müssen Sie darlegen, was geplant ist, um die mit Ihrem LIFE-Projekt angestoßenen Maßnahmen in den Jahren nach dem Ende des Projekts fortzusetzen und weiterzuentwickeln, und wie das langfristige Management der Gebiete/Lebensräumen/Arten gewährleistet wird. Es muss detailliert angegeben werden, welche Maßnahmen durchgeführt werden, wann, durch wen und mit welchen Finanzierungsquellen. Für diesen Plan ist eine separate Maßnahme unter E zum Projektvorschlag hinzuzufügen (mit Kosten von 0 Euro), und der Plan muss in die Liste der zu liefernden Produkte aufgenommen werden.

Bei Projekten im Rahmen von LIFE+ Biologische Vielfalt: Der koordinierende Begünstigte muss als separates Kapitel des Abschlussberichts einen „After-LIFE Communication Plan“ erstellen. Dieser ist in der Sprache des Projekts sowie (optional) in englischer Sprache auf Papier und in elektronischem Format vorzulegen. Darin müssen Sie darlegen, was geplant ist, um die Verbreitung und Kommunikation Ihrer Ergebnisse nach dem Ende des Projekts fortzusetzen. Sie sollten auch angeben, was Sie planen, um Ihre Maßnahmen zugunsten der biologischen Vielfalt in den kommenden Jahren fortzusetzen/weiterzuentwickeln. Für diesen Plan ist eine separate Maßnahme zum Projektvorschlag hinzuzufügen (mit Kosten von 0 Euro), und der Plan muss in die Liste der zu liefernden Produkte aufgenommen werden.

Formular C2 – Zu liefernde Dokumente, Meilensteine des Projekts und vorgesehene Tätigkeitsberichte

Zu liefernde Produkte: Bitte listen Sie sämtliche zu liefernden Dokumente chronologisch auf, nach der jeweiligen Abschlussfrist (Tag/Monat/Jahr). **Zu liefernde Dokumente** sind alle **greifbaren** Dokumente, die eingesandt werden können (z. B. Managementpläne, Studien und sonstige Dokumente, Software, Videos usw.). Schreiben Sie bei jedem zu liefernden Dokument bitte das Kürzel der zugehörigen Maßnahme (z. B. A1, C5 usw.) sowie die jeweilige Abschlussfrist (Tag/Monat/Jahr) dazu. Bitte beachten Sie, dass jedes zu liefernde Dokument **als separates Dokument** (mit dem LIFE-Logo versehen) zusammen mit einem Tätigkeitsbericht an die Kommission **einzureichen** ist.

Meilensteine: Bitte listen Sie sämtliche Projektmeilensteine chronologisch auf, nach der jeweiligen Frist für das Erbringen/Erreichen (Tag/Monat/Jahr). **Projektmeilensteine** sind definiert als **Schlüsselmomente** während der Umsetzung des Projekts, z. B. „Nomination of the Project Manager“ / „Ernennung des Projektmanagers“; „Completion of land purchase“ / „Abschluss des Landerwerbs“ usw. Meilensteine (bzw. die zugehörigen Dokumente) brauchen der Kommission nicht eingereicht zu werden. Sie müssen die Kommission in einem Bericht informieren, ob der Meilenstein erreicht worden ist oder nicht.

Vorgesehene Tätigkeitsberichte: Der koordinierende Begünstigte muss der Kommission über den technischen und finanziellen Fortschritt des Projekts berichten. In diesen Berichten sind die erzielten Ergebnisse und die etwaigen Probleme des Projekts herauszuarbeiten. Der erste Bericht ist der „Anfangsbericht“, der auch eine Selbstbewertung über die Machbarkeit des Projekts enthalten muss. Wenn sich das Projekt über mehr als 24 Monate erstreckt, ein EU-Finanzbeitrag von mehr als 300 000 EUR beantragt wird und der koordinierende Begünstigte eine Zwischenzahlung beantragen möchte, muss er einen detaillierten „Halbzeit-Bericht mit Zahlungsantrag“ eingereichen. Wenn sich das Projekt über mehr als 48 Monate erstreckt und ein EU-Finanzbeitrag von mehr als 2 000 000 EUR beantragt wird, kann der koordinierende Begünstigte bis zu zwei Zwischenberichte mit Anfrage auf Zwischenzahlung einreichen, falls die in Artikel 28.3 der Allgemeinen Bestimmungen festgelegten Schwellenwerte für die erste und zweite Zwischenzahlung erreicht sind. Ein „Abschlussbericht mit Zahlungsantrag“ ist spätestens 3 Monate nach dem Projektenddatum einzureichen. Zusätzliche „Fortschrittsberichte“ sollten ebenfalls vorgesehen werden, um zu gewährleisten, dass mindestens alle 18 Monate ein Bericht eingeht (der Berichtszeitplan kann während der Überarbeitungsphase geändert werden). Umfassende Einzelheiten zu den Berichtspflichten für LIFE+-Projekte entnehmen Sie bitte den Gemeinsamen Bestimmungen, Artikel 12.

Formular C3 - Zeitplan

Listen Sie in der Tabelle bitte sämtliche Maßnahmen nach Nummern geordnet auf und verwenden Sie dabei jeweils die vorgesehenen Nummern und Bezeichnungen der Maßnahmen. Bitte verwenden Sie für jede Maßnahme genau die Nummer und den Titel, den Sie im Projektvorschlag eingetragen haben (z. B. A1, A2, usw.). Kreuzen Sie bitte bei jeder

Projektmaßnahme den Umsetzungszeitraum an. Bitte achten Sie darauf, dass der gesamte Zeitplan **auf einer einzigen Seite** untergebracht werden kann. Bei Bedarf können Sie eine Seite im Querformat verwenden.

Bitte bedenken Sie bei der Planung des Umsetzungszeitraums für Ihr Projekt, dass ein LIFE+-Projekt 2010 frühestens am 1. September 2011 beginnen kann. Planen Sie bitte auch eine angemessene Sicherheitsmarge am Projektende ein, um die unvermeidlichen unvorhergesehenen Verzögerungen bewältigen zu können.

Anhang:

Bei Projekten, die gebietsbezogene Maßnahmen beinhalten, sind Karten obligatorisch. Es sollte eine Karte pro Projektgebiet (Teilgebiet) vorgelegt werden. In jeder Karte sollte enthalten sein (falls zutreffend):

- ein Titel
- falls relevant, die Angabe, ob es sich bei dem Gebiet um ein SPA (*Special Protection Area*; besonderes Schutzgebiet) und/oder ein pSCI (*proposed Site of Community Interest*; vorgeschlagenes Schutzgebiet von gemeinschaftlichem Interesse) handelt, sowie die Bezeichnung und den Code des Natura-2000-Gebiets
- Ort der hauptsächlichen Lebensräume, auf die das Projekt abzielt
- gebietsbezogene Maßnahmen, wie im Projektvorschlag geplant
- Maßstab und Legende für die Karte Die Legende sollte sämtliche Projektmaßnahmen enthalten, die auf der Karte eingezeichnet sind, jeweils mit Angabe von Nummer und Titel (z. B. „B1-Land purchase“ / „B1-Landerwerb“). In der Legende sollte auch erläutert werden, welche Lebensräume sich auf der Karte befinden. Bitte geben Sie die offiziellen Bezeichnungen und Codes dieser Lebensräume an.
- Die Grenze(n) der Natura-2000-Gebiete. Wenn der Projektvorschlag Maßnahmen beinhaltet, die auf Arten/Lebensräume der Habitat-Richtlinie abzielen, müssen die Grenzen der pSCI/SCI/SAC (*Special Protection Area*; besonderes Schutzgebiet; *proposed Site of Community Interest*; vorgeschlagenes Schutzgebiet von gemeinschaftlichem Interesse; *Special Area of Conservation*; besonderes Schutzgebiet) eingezeichnet werden. Wenn der Projektvorschlag Maßnahmen beinhaltet, die auf Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie abzielen, dann müssen die SPA-Grenzen (*Special Area of Conservation*; besonderes Schutzgebiet) eingezeichnet werden.
- Grenze(n) des Projektgebiets / der Projektgebiete, allerdings nur, falls sie von den Grenzen des Natura-2000-Gebiets abweichen
- zur Information und nur soweit nützlich: die Grenzen anderer Gebiete mit Schutzstatus auf regionaler oder nationaler Ebene
- Ort und Umfang der in Teil C aufgelisteten wesentlichen Projektmaßnahmen. Diese Maßnahmen müssen in der Legende aufgeführt werden.

Die Antragsteller müssen dafür sorgen, dass die Karten **eine sehr hohe Qualität** aufweisen und alle erforderlichen Informationen enthalten. Die Karten sollten **ausschließlich im Format A4 oder A3 vorgelegt werden, als PDF-Dokumente**.

Hinweis: Ein gebietsbezogener LIFE+-Natur Projektvorschlag kann abgelehnt werden, wenn die Karten nicht ausreichend detailliert sind oder eine zu geringe Qualität aufweisen, als dass die Bewerter erkennen könnten, ob die Schlüsselmaßnahmen innerhalb von Natura-2000-Gebieten umgesetzt werden sollen.

4. Finanzantragsformulare

Der Finanzteil des Antrags für *LIFE+ Natur und biologische Vielfalt* besteht aus 10 Formularen (FA, FB, FC, F1, F2, F3, F4, F5, F6 und F7). Er ist zum Herunterladen als Excel-Datei verfügbar.

Wichtiger Hinweis: *Das Projektbudget darf ausschließlich Kosten enthalten, die im Einklang mit Artikel 25 der Gemeinsamen Bestimmungen stehen.*

Der koordinierende Begünstigte und die mitwirkenden Begünstigten sowie sonstige Unternehmen, die denselben Konzern, Unternehmensgruppen oder Holdings angehören, dürfen nicht als Untervertragsnehmer fungieren.

Interne Fakturierung (d. h. Kosten aus Transaktionen zwischen Abteilungen eines Begünstigten) ist nicht zulässig, es sei denn, es kann angemessen belegt werden, dass derartige Transaktionen das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen und keinerlei Gewinn, Umsatzsteuer oder Gemeinkosten enthalten sind.

Der EU-Finanzbeitrag wird aufgrund der förderfähigen Kosten berechnet.

Titelseite:

Bitte tragen Sie das Kürzel Ihres Projektvorschlags ein, wie auf den technischen Formularen angegeben.

Formular FA – Finanzplan und Projektfinanzierung

Dieses Formular wird aufgrund der in die anderen Formulare dieses Abschnitts eingetragenen Daten mit Ausnahme der Gemeinkosten automatisch ausgefüllt. **Die übrigen Zellen dürfen nicht angefasst werden.**

Das Formular liefert eine Zusammenfassung der Finanzstruktur des Projekts, in Form einer Aufschlüsselung für das Projekt und eines Überblicks zum Finanzplan.

Gemeinkosten sind mit pauschal 7 % der gesamten förderfähigen direkten Kosten (mit Ausnahme von Landerwerb und mit Ausnahme der Gemeinkosten selbst, da es sich dabei um indirekte Kosten handelt) förderfähig. Die Hintergrundfarbe der Zelle wird rot, wenn der eingetragene Wert diesen Grenzwert überschreitet. Antragsteller, die einen Betriebskostenzuschuss erhalten, dürfen keine Gemeinkosten geltend machen.

Formular FB – Kostenaufschlüsselung der Maßnahmen

Zu jeder auf den technischen Formularen C1 eingetragenen Maßnahme muss im vorliegenden Formular eine detaillierte Aufschlüsselung der Kosten geliefert werden. Bitte verwenden Sie für die Maßnahmen exakt die auf den Formularen **C1** eingetragenen Nummern und Bezeichnungen.

Dieses Formular ist sehr nützlich, um den Bezug zwischen technischen Outputs und Kosten herzustellen. Besondere Sorgfalt ist auf die Kohärenz zwischen den hier eingetragenen Kosten und den auf den Formularen F1–F7 gemachten Kostenangaben zu verwenden.

Je nach Anzahl der Maßnahmen müssen zu dieser Tabelle möglicherweise noch Zeilen hinzugefügt werden. Die Informationen müssen mit den Inhalten der technischen Formulare übereinstimmen.

Formular FC – Aufschlüsselung der Projektfinanzierung

Dieses Formular beschreibt die Finanzierung des Projekts durch die Begünstigten und/oder den/die Kofinanzierer sowie den pro Begünstigten beantragten EU-Finanzbeitrag.

Waren oder Dienstleistungen, die „**in natura**“ geliefert werden, d. h. für die keine Geldflüsse vorgesehen sind, sind nicht förderfähig für eine EU-Kofinanzierung und dürfen daher nicht ins Projektbudget aufgenommen werden.

Land des Begünstigten: Wählen Sie aus der Dropdown-Liste den Ländercode des Begünstigten aus.

Begünstigten-Nr.: Bitte verwenden Sie die Nummer, die dem Begünstigten in den Begünstigtenprofilen auf den technischen *LIFE+*-Formularen **A2** und **A5** zugewiesen worden ist.

Kurzbezeichnung des Begünstigten: Wie auf den technischen *LIFE+*-Formularen **A2** und **A5**.

Gesamtkosten der Maßnahmen in Euro: Geben Sie die Gesamtkosten der von den Begünstigten durchgeführten Maßnahmen an, wie auf den technischen *LIFE+*-Formularen **A3** und **A4** eingetragen.

Beitrag des koordinierenden Begünstigten: Geben Sie den Betrag des vom koordinierenden Begünstigten geleisteten finanziellen Beitrags an. Dieser Betrag darf keinerlei Finanzierung enthalten, die aus anderen öffentlichen oder privaten Quellen speziell für das betreffende Projekt oder einen Projektteil gewährt wird (denn dabei handelt es sich um eine sonstige Kofinanzierung, die an entsprechender anderer Stelle anzugeben ist). Hier muss der gleiche Betrag eingetragen werden wie auf dem technischen *LIFE+*-Formular **A3**.

Beitrag des mitwirkenden Begünstigten: Geben Sie den finanziellen Beitrag jedes mitwirkenden Begünstigten an, wie auf dem technischen *LIFE+*-Formular **A4** eingetragen. Diese Beträge dürfen keinerlei Finanzierung enthalten, die aus anderen öffentlichen oder privaten Quellen speziell für das betreffende Projekt oder einen Projektteil gewährt wird (denn dabei handelt es sich um sonstige Kofinanzierung, die an entsprechender anderer Stelle anzugeben ist).

Betrag des beantragten EU-Finanzbeitrags: Geben Sie den Betrag des EU-Finanzbeitrags an, der vom koordinierenden Begünstigten und von den einzelnen mitwirkenden Begünstigten beantragt wird. Dieser Betrag muss im Einklang mit den Artikeln 24 und 25 (2) der Gemeinsamen Bestimmungen stehen.

Name des Kofinanzierers: Wie auf den Formularen **A6** zum Profil und zur Zusage des Kofinanzierers.

Betrag der Kofinanzierung in Euro: Geben Sie den finanziellen Beitrag der einzelnen Kofinanzierer an, wie auf den Formularen **A6** zum Profil und zur Zusage der Kofinanzierer.

Allgemeine Anmerkungen zu den Formularen F1 – F7

Sämtliche Kosten müssen auf den nächsten Euro gerundet werden und dürfen keinerlei erstattungsfähige Umsatzsteuer (USt.) enthalten, wenn der Begünstigte diese Kosten von den nationalen Behörden zurückbekommen kann.

Formular F1 – Direkte Personalkosten

Allgemeines: In Artikel 5(5) der *LIFE+*-Verordnung heißt es dazu: „Die Gehälter der Beamten¹⁴ können nur in dem Maße finanziert werden, in dem sie sich auf die Durchführung

¹⁴ Der Begriff „Beamter“ ist hier weit gefasst zu verstehen und bezieht Angestellte und sonstige unbefristete Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes mit ein.

von Aufgaben beziehen, die die betreffende Behörde nicht auch unabhängig von der Durchführung des betreffenden Projekts wahrgenommen hätte.“ Die betreffenden Mitarbeiter müssen für das Projekt speziell abgestellt werden, d.h. aus den betreffenden Verträgen/Personalakten muss hervorgehen, dass die betreffenden Personen x Wochen/Monate lang an dem Projekt gearbeitet haben.

Außerdem muss die Summe der von der betreffenden öffentlichen Stelle geleisteten finanziellen Beiträge zum Projektbudget die Summe der Lohn- und Gehaltskosten ihrer für das Projekt abgestellten Mitarbeiter um mindestens 2 % übersteigen. Dies wird sowohl während der Auswahlphase als auch zum Zeitpunkt der Abschlusszahlung geprüft.

Die Kosten für zeitlich befristete Mitarbeiter, die speziell für die Dauer des Projekts eingestellt werden und die sich ausschließlich der Umsetzung dieses Projekts widmen, werden bei der Berechnung der oben genannten Mindestsumme für den Beitrag der öffentlichen Stelle nicht berücksichtigt, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- (a) Die Verträge derartiger Mitarbeiter beginnen nicht vor dem Datum der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung, noch enden sie nach dem Enddatum des Projekts.
- (b) In den Verträgen wird das LIFE+-Projekt ausdrücklich genannt.
- (c) Die betreffenden Mitarbeiter werden ausschließlich für die Umsetzung der im LIFE+-Projekt vorgesehenen Aufgaben eingesetzt.

Begünstigten-Nr.: Bitte verwenden Sie jeweils die Nummer, die dem koordinierenden Begünstigten und den mitwirkenden Begünstigten in den Begünstigtenprofilen auf den technischen LIFE+-Formularen **A2** und **A5** zugewiesen worden ist.

Maßnahmen-Nr.: Bitte tragen Sie die Nummer der Maßnahme(n) ein, für welche dieser Mitarbeiter tätig sein wird.

Vertragsart: Geben Sie die exakte gesetzlich vorgesehene Bezeichnung der Vertragsart an: Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst / unbefristeter Vertrag / befristeter Vertrag / Werkvertrag / usw. **und** geben Sie außerdem an, ob es sich um eine Vollzeit- oder um eine Teilzeittätigkeit handelt. Es ist unbedingt erforderlich, beide Einzelheiten einzutragen (z. B. befristeter Vertrag / Vollzeit).

Bitte beachten Sie, dass Werkverträge mit Einzelpersonen dieser Kategorie nur unter der Bedingung zugeschlagen werden dürfen, dass die betreffende Person am Standort des Begünstigten und unter dessen Überwachung tätig ist, sowie dass eine derartige Praxis gemäß dem jeweiligen nationalen Steuer- und Sozialversicherungsrecht überhaupt zulässig ist.

Wichtiger Hinweis: Die Zeit, die jeder Mitarbeiter auf die Tätigkeit am Projekt verwendet, muss zeitnah (d. h. täglich oder wöchentlich) erfasst werden. Hierzu sind Zeiterfassungsbögen zu verwenden, oder ein vergleichbares Zeiterfassungssystem, das bei jedem der Projektbegünstigten installiert und regelmäßig geprüft werden muss.

Berufskategorie/Rolle im Projekt: Sie sollten jede berufliche Kategorie klar und eindeutig bezeichnen, um der Kommission die Überwachung der Arbeitskräfteressourcen zu ermöglichen, die dem Projekt zugewiesen sind. Wenn aus der beruflichen Kategorie nicht zu ersehen ist, welche Rolle die betreffende Person im Projekt spielen wird, sollten sie diese Information explizit hinzufügen. *Beispiele für Mitarbeiterkategorien/Rollen in einem Projekt sind: leitender Ingenieur / Projektmanager; Techniker / Datenauswertung; Verwaltungskraft / Finanzverwaltung usw.*

Tagessatz: Der Tagessatz, der für die einzelnen Mitarbeiter in Rechnung gestellt wird, berechnet sich aufgrund des Bruttolohns/-gehalts zuzüglich der obligatorischen Sozialausgaben sowie etwaiger sonstiger gesetzlich vorgeschriebener Kosten, jedoch unter Ausschluss sonstiger Kosten. Für die Zwecke der Erstellung des Budgetvorschlags kann das

Gehalt aufgrund der durchschnittlichen Richtsätze erfolgen, die für die betreffende Personalkategorie, den betreffenden Sektor, das betreffende Land, den betreffenden Unternehmens-/Einrichtungstyp usw. angemessen sind. Bitte berücksichtigen Sie beim Abschätzen der durchschnittlichen Tagessätze für die Projektdauer die zu erwartenden Gehaltserhöhungen. Bitte beachten Sie, dass jeder Tagessatz über 400 EUR einer angemessenen Begründung bedarf.

Beim Berichten der Kosten dürfen allerdings nur die tatsächlich angefallenen Kosten aufgrund der tatsächlichen Löhne und Gehälter, der obligatorischen Sozialabgaben sowie der etwaigen sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Kosten verwendet werden. (Schätzungen oder Zahlungen aufgrund der im Projektvorschlag angegebenen Tagessätze sind nicht zulässig.)

Die Gesamtzahl der Personentage pro Jahr ist aufgrund der Gesamtarbeitsstunden/-tage gemäß dem jeweiligen nationalen Recht, den Tarifverträgen, den Arbeitsverträgen usw. zu berechnen. Nachstehend sehen Sie ein Beispiel für die Ermittlung der Gesamtzahl der produktiven Tage pro Jahr (wobei sich durch das jeweilige nationale Recht Abweichungen ergeben werden).

Tage/Jahr	365 Tage
Abzüglich 52 Wochenenden	104 Tage
Abzüglich Jahresurlaub	21 Tage
Abzüglich gesetzliche Feiertage	15 Tage
Abzüglich Krankheitstage / sonstige Fehltage (falls zutreffend)	10 Tage
= Gesamtzahl der produktiven Tage	<u>215 Tage</u>

Anzahl der Personentage: Die Anzahl der Personentage, die benötigt wird, um das Projekt durchzuführen.

Anzahl der Personenmonate: Wird durch Division der Gesamtanzahl der Personentage durch die Anzahl der produktiven Tage pro Monat ermittelt. Der Wert ist auf eine Stelle nach dem Komma zu runden.

Direkte Personalkosten: automatisch berechnet, durch Multiplikation der Gesamtanzahl der Personentage für eine bestimmte Kategorie mit dem Tagessatz für diese Kategorie.

% der gesamten Personalkosten für das Projekt: Automatisch berechnet

Formular F2 – Reisekosten und Aufenthaltskosten

Anmerkung: In dieser Rubrik des Budgets sind die Reisekosten für zwei am Projekt beteiligte Personen zur Teilnahme an einer regionalen Auftaktsitzung mit Vertretern der Kommission anzugeben.

Allgemeines: Hier dürfen ausschließlich Reisekosten und Aufenthaltskosten eingetragen werden. Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Konferenzen, wie Konferenzgebühren, sind bei den sonstigen Kosten einzutragen. Die Kosten für die Teilnahme an einer Konferenz sind nur unter der Bedingung förderfähig, dass das Projekt bei der Konferenz präsentiert wird. Die Anzahl der Teilnehmer an Konferenzen ist auf jene Personen beschränkt, für deren Teilnahme es einen stichhaltigen technischen Grund gibt.

Begünstigten-Nr.: Bitte verwenden Sie jeweils die Nummer, die dem koordinierenden Begünstigten und den mitwirkenden Begünstigten in den Begünstigtenprofilen auf den technischen LIFE+-Formularen **A2** und **A5** zugewiesen worden ist.

Maßnahmen-Nr.: Bitte tragen Sie die Nummer der Maßnahme(n) ein, für welche die Kosten anfallen.

Reiseziel (Von / Nach): Tragen Sie den Ausgangsort und das Ziel der Reisen ein. Geben Sie das Land und die Stadt an, soweit bereits bekannt. Falls zutreffend, tragen Sie für wiederkehrende Besuche im Projektgebiet „Project area“ / „Projektgebiet“ ein.

Außerhalb Europas: Tragen Sie bei Reisen außerhalb der Europäischen Union hier „Yes“ / „Ja“ ein.

Zweck der Reise: Der Reisezweck muss klar beschrieben werden, um eine Bewertung der Kosten im Hinblick auf die Ziele des Projekts zu ermöglichen (Beispiele: „dissemination event“ / „Verbreitungsveranstaltung“; „technical co-ordination meeting“ / „technisches Koordinationstreffen“; „project area visit“ / „Besuch des Projektgebiets“). Geben Sie die vorgesehene Anzahl der Reisen und die Anzahl der Reisetilnehmer sowie die Dauer der Reisen in Tagen an.

Sie können zur Angabe des Zwecks der Reise oder des Reiseziels bei Bedarf mehr als eine Zeile verwenden, und die Kosten können zusammengefasst präsentiert werden, beispielsweise für alle technischen Koordinationstreffen. Allerdings müssen beim Berichten die einzelnen Kosten aufgeschlüsselt werden.

Reisekosten: Die Reisekosten sind gemäß den internen Richtlinien des Begünstigten abzurechnen. Die Begünstigten müssen sich bemühen, möglichst kostengünstig und umweltfreundlich zu reisen; Videokonferenzen müssen als Alternative in Betracht gezogen werden.

Sofern keine internen Regelungen zur Kostenerstattung bei Verwendung der eigenen Fahrzeuge eines Unternehmens bzw. einer Einrichtung (im Gegensatz zu Privatfahrzeugen) bestehen, sind diese Kosten auf 0,22 EUR/km zu schätzen. Wenn nur Treibstoffkosten vorgesehen sind, sollten diese ebenfalls hier eingetragen werden.

Aufenthaltskosten: Aufenthaltskosten sind gemäß den internen Richtlinien des Begünstigten abzurechnen (Tagegelder oder aber direkte Bezahlung von Mahlzeiten, Hotelkosten, Personenbeförderungskosten vor Ort usw.) Vergewissern Sie sich, dass Mahlzeiten im Zusammenhang mit Reisetätigkeiten/Sitzungen der Begünstigten nicht eingetragen werden, wenn dafür im Budget bereits Tagegelder veranschlagt sind.

Formular F3 – Kosten für externe Unterstützung

Allgemeines: Kosten für externe Unterstützung bezieht sich auf Kosten aus Untervergabe, d. h. Dienstleistungen/Arbeiten, die durch externe Unternehmen oder Personen erbracht werden, sowie auf Kosten aus der Anmietung von Ausrüstung oder Infrastruktur. Sie sind auf 35 % des Gesamtbudgets begrenzt, es sei denn, ein höherer Anteil kann im Projektvorschlag angemessen begründet werden.

So können beispielsweise der Entwurf eines Logos, die Erstellung eines Verbreitungsplans, die Konzeption von Verbreitungsprodukten, Übersetzungsdienstleistungen, die Herausgabe eines Buchs oder die Anmietung von Material als externe Unterstützung eingetragen werden. Dagegen sind der Transport von Materialien, das Drucken von Verbreitungsmaterialien und sonstigen Materialien, selbst wenn sie von einem externen Unternehmen durchgeführt werden, bei sonstigen Kosten einzutragen.

Bitte beachten Sie, dass etwaige per Untervergabe erbrachte Dienstleistungen, die **im Zusammenhang mit einem Prototypen** stehen, unter „Prototyp“ ins Budget einzutragen sind, und nicht unter „Externe Unterstützung“. Kosten im Zusammenhang mit **Erwerb oder**

Leasing (im Gegensatz zur Anmietung) **von Geräten und Infrastruktur**, die im Rahmen einer Untervergabe erfolgen, sind unter diesen Kostenkategorien ins Budget einzutragen, und nicht unter „Externe Unterstützung“.

Die Kosten für **Landpacht** müssen nur unter der Bedingung bei „Externe Unterstützung“ eingetragen werden, dass es sich um einen **kurzfristigen** Pachtvertrag handelt, der noch vor dem Projektenddatum ausläuft. Langfristige Pachtverträge müssen bei Landerwerb eingetragen werden.

Wirtschaftsprüferkosten im Zusammenhang mit der Prüfung der Finanzberichte des Projekts sind stets unter dieser Budgetkategorie einzutragen. Diese Kosten entstehen stets ausschließlich dem koordinierenden Begünstigten.

Begünstigten-Nr.: Bitte verwenden Sie jeweils die Nummer, die dem koordinierenden Begünstigten und den mitwirkenden Begünstigten in den Begünstigtenprofilen auf den technischen LIFE+-Formularen **A2** und **A5** zugewiesen worden ist.

Maßnahmen-Nr.: Bitte tragen Sie die Nummer der Maßnahme(n) ein, für welche die Kosten anfallen.

Verfahren: Geben Sie das vorgesehene Verfahren für die Untervergabe von Arbeiten an, z. B. „public tender“ / „öffentliche Ausschreibung“; „direct treaty“ / „Direktvertrag“; „framework contract“ / „Rahmenvereinbarung“ usw. Jede Untervergabe muss im Einklang mit Artikel 8 (4) der Gemeinsamen Bestimmungen erfolgen.

Beschreibung: Liefern Sie eine klare Beschreibung des Gegenstands der Dienstleistung, die in Untervergabe erbracht werden soll, z. B. „carrying out impact assessment“ / „Durchführung der Bewertung der Auswirkungen“; „maintenance of ...“ / „Instandhaltung von...“; „renting of ...“ / „Anmietung von“; „consultancy on ...“ / „Beratung über...“; „web page development“ / „Webseitenentwicklung“; „intra-muros assistance“ / „Unterstützung am Standort“; „organisation of dissemination event“ / „Ausrichtung einer Verbreitungsveranstaltung“ usw. Zur Beschreibung der Untervergabe können Sie bei Bedarf mehr als eine Zeile verwenden.

Allgemeine Anmerkungen zu den Formularen F4.a, F4.b und F4.c – Langlebige Gebrauchsgüter

Bitte führen Sie in diese Kategorie nur jene Güter auf, die den Buchhaltungsregeln des Begünstigten entsprechend als langlebige Gebrauchsgüter aufzufassen sind. Führen Sie jedoch hier nichts auf, was entsprechend den Buchhaltungsregeln des Begünstigten nicht als langlebiges Gebrauchsgut aufzufassen ist.

Bei den Unterkategorien Ausrüstung und Infrastruktur müssen Sie die tatsächlichen Kosten sowie den Wert der Abschreibung eintragen, im Einklang mit Artikel 25 der Gemeinsamen Bestimmungen. Nur die Abschreibung zählt zu den förderfähigen Kosten des Projekts, und die EU-Kofinanzierung wird aufgrund dieses Betrags berechnet.

Wichtiger Hinweis: Die Abschreibung von langlebigen Gebrauchsgütern, die sich zu Projektbeginn bereits im Eigentum der Begünstigten befinden, ist nicht förderfähig für eine LIFE+-Finanzierung.

Tatsächliche Kosten: Vollständige Kosten der Infrastruktur oder Ausrüstung, ohne Anwendung von Abschreibung.

Abschreibung: Gesamtwert der Abschreibung in den Büchern der Begünstigten am Ende des Projekts. Für die Zwecke der Erstellung des Budgetvorschlags sollten die Begünstigten den Betrag der Abschreibung für jeden einzelnen Posten vom Tag der Eintragung in die Bücher (falls zutreffend) bis zum Ende des Projekts so präzise wie möglich schätzen. Diese Schätzung beruht auf den internen Buchhaltungsrichtlinien des jeweiligen Begünstigten

und/oder erfolgt im Einklang mit den Grundsätzen der ordentlichen Rechnungslegung im betreffenden Mitgliedstaat. Dieser Betrag entspricht den förderfähigen Kosten.

Bitte beachten Sie, dass die Abschreibung auf maximal 25 % der tatsächlichen Kosten bei Infrastruktur und auf maximal 50 % der tatsächlichen Kosten bei Ausrüstung beschränkt ist.

Ausnahme 1: Bei Prototypen entsprechen die förderfähigen Kosten unter den in Artikel 25 (7) der Gemeinsamen Bestimmungen niedergelegten Bedingungen den tatsächlichen Kosten.

Ausnahme 2: Bei Projekten im Rahmen von LIFE+-Natur und LIFE+ Biologische Vielfalt sind die Kosten von langlebigen Gebrauchsgütern, die von Begünstigten erworben werden, bei denen es sich um öffentliche Stellen oder private nicht-gewerbliche Einrichtungen handelt, zu 100 % förderfähig, sofern die Einrichtung sämtliche in Artikel 25 (9) der Gemeinsamen Bestimmungen niedergelegten Anforderungen erfüllt. In diesem Fall entspricht der eingetragene Abschreibungsbetrag den tatsächlichen Kosten.

Formular F4.a – Infrastrukturkosten

Begünstigten-Nr.: Bitte verwenden Sie jeweils die Nummer, die dem koordinierenden Begünstigten und den mitwirkenden Begünstigten in den Begünstigtenprofilen auf den technischen LIFE+-Formularen **A2** und **A5** zugewiesen worden ist.

Maßnahmen-Nr.: Bitte tragen Sie die Nummer der Maßnahme(n) ein, für welche die Kosten anfallen.

Verfahren: Geben Sie das vorgesehene Verfahren für die Untervergabe von Arbeiten an, z. B. „public tender“ / „öffentliche Ausschreibung“; „direct treaty“ / „Direktvertrag“; „framework contract“ / „Rahmenvereinbarung“ usw. Jede Untervergabe muss im Einklang mit Artikel 8 (4) der Gemeinsamen Bestimmungen erfolgen.

Beschreibung: Liefern Sie bitte eine klare Beschreibung und Aufschlüsselung der Infrastruktur nach Kostenposten, z. B. „supporting steel construction“ / „tragende Stahlkonstruktion“; „foundation of installation“ / „Fundament für Anlage“; „fencing“ / „Umzäunung“ usw.

Wichtiger Hinweis: *Sämtliche Kosten für Infrastruktur sind – selbst wenn die Arbeiten per Untervergabe an ein externes Unternehmen durchgeführt werden – unter dieser Rubrik einzutragen.*

Investitionen in Großinfrastruktur sind nicht förderfähig.

Formular F4.b – Ausrüstungskosten

Begünstigten-Nr.: Bitte verwenden Sie jeweils die Nummer, die dem koordinierenden Begünstigten und den mitwirkenden Begünstigten in den Begünstigtenprofilen auf den technischen LIFE+-Formularen **A2** und **A5** zugewiesen worden ist.

Maßnahmen-Nr.: Bitte tragen Sie die Nummer der Maßnahme(n) ein, für welche die Kosten anfallen.

Verfahren: Geben Sie das vorgesehene Verfahren für die Untervergabe von Arbeiten an, z. B. „public tender“ / „öffentliche Ausschreibung“; „direct treaty“ / „Direktvertrag“; „framework contract“ / „Rahmenvereinbarung“ usw. Jede Untervergabe muss im Einklang mit Artikel 8 (4) der Gemeinsamen Bestimmungen erfolgen.

Beschreibung: Liefern Sie bitte eine klare Beschreibung zu jedem Posten, z. B. „laptop computer“ / „Laptop-Computer“; „database software (off-the-shelf or developed under sub-

contract“ / „Datenbanksoftware (Fertigprodukt oder in Untervergabe entwickelt)“; „measurement equipment“ / „Messgerät“; „mowing machine“ / „Mähmaschine“ usw.

Formular F4.c – Prototypenkosten

Kosten für Prototypen sind nur bei Projekten im Rahmen von LIFE+ Umweltpolitik und Verwaltungspraxis sowie im Rahmen von LIFE+ Biologische Vielfalt förderfähig.

Ein Prototyp ist eine Infrastruktur und/oder eine Ausrüstung, die speziell für die Umsetzung des Projekts geschaffen wird, die noch nie vermarktet worden ist und/oder die nicht als Serienprodukt erhältlich ist. Ein solcher Prototyp darf während der Laufzeit sowie über einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Prototyp nicht zu gewerblichen Zwecken eingesetzt werden. Siehe Artikel 25 (7) der Gemeinsamen Bestimmungen.

Im Rahmen des Projekts erworbene langlebige Gebrauchsgüter können in dieser Kostenkategorie nur akzeptiert werden, wenn sie wesentlich für die Innovations- oder Demonstrationsaspekte des Projekts sind. Zur Definition von „Prototyp“ siehe Artikel 25 (7) der Gemeinsamen Bestimmungen.

Begünstigten-Nr.: Bitte verwenden Sie jeweils die Nummer, die dem koordinierenden Begünstigten und den mitwirkenden Begünstigten in den Begünstigtenprofilen auf den technischen LIFE+-Formularen **A2** und **A5** zugewiesen worden ist.

Maßnahmen-Nr.: Bitte tragen Sie die Nummer der Maßnahme(n) ein, für welche die Kosten anfallen.

Verfahren: Geben Sie das vorgesehene Verfahren für die Untervergabe von Arbeiten an, z. B. „public tender“ / „öffentliche Ausschreibung“; „direct treaty“ / „Direktvertrag“; „framework contract“ / „Rahmenvereinbarung“ usw. Jede Untervergabe muss im Einklang mit Artikel 8 (4) der Gemeinsamen Bestimmungen erfolgen.

Beschreibung: Bitte liefern Sie eine klare Beschreibung des Prototypen.

Wichtiger Hinweis: *Sämtliche Kosten für Prototypen sind – selbst wenn die Arbeiten per Untervergabe an ein externes Unternehmen durchgeführt werden – unter dieser Rubrik einzutragen.*

Formular F5 – Kosten für Landerwerb oder langfristige Landpacht

Die Kosten für Landerwerb oder langfristige Landpacht sind nur bei Projekten im Rahmen von LIFE+-Natur förderfähig.

Allgemeines: Die Regelungen zum Landerwerb entnehmen Sie bitte dem Artikel 35 (1) der Gemeinsamen Bestimmungen.

Wenn für das Erreichen der Projektziele ein kurzfristiger Pachtvertrag besser geeignet ist und vorgeschlagen wird, sind die Kosten unter „Externe Unterstützung“ einzutragen.

Begünstigten-Nr.: Bitte verwenden Sie jeweils die Nummer, die dem koordinierenden Begünstigten und den mitwirkenden Begünstigten in den Begünstigtenprofilen auf den technischen LIFE+-Formularen **A2** und **A5** zugewiesen worden ist.

Maßnahmen-Nr.: Bitte tragen Sie die Nummer der Maßnahme(n) ein, für welche die Kosten anfallen.

Beschreibung des Landerwerbs / des langfristigen Pachtvertrags / der einmaligen Ausgleichszahlung: Liefern Sie bitte eine klare Beschreibung der einzelnen Posten, z. B. „purchase of acidic grasslands on sub-site X“ / „Erwerb von sauren Wiesen im Teilgebiet X“;

„one-off compensation for peat exploitation rights on sub-site Y“ / „einmalige Ausgleichszahlung für Torfabbaurechte im Teilgebiet Y“ usw. Verwenden Sie für unterschiedliche Landnutzungen/Lebensräume/Teilgebiete verschiedene Spalten, wenn die Preise erheblich differieren.

Geschätzte Kosten pro Hektar: Geschätzte Kosten, ohne Steuern und sonstige Abgaben, auf den nächsten Euro gerundet.

Ihrem Projektvorschlag muss ein Brief von einer zuständigen Behörde oder von einem Notar beiliegen, der bestätigt, dass der Preis pro Hektar nicht über dem Durchschnitt für die betreffenden Landarten und Standorte liegt.

Formular F6 – Kosten für Verbrauchsgüter

Allgemeines: Verbrauchsgüter, die auf diesem Formular eingetragen werden, beziehen sich auf den Erwerb, die Herstellung, die Instandsetzung oder die Verwendung von Posten, die nicht in den Bestand der langlebigen Gebrauchsgüter der Begünstigten aufgenommen werden (wie etwa Materialien für Experimente, Tierfutter, Materialien für die Verbreitung, Instandsetzung von langlebigen Gebrauchsgütern, sofern diese nicht aktiviert werden und sofern sie für das Projekt erworben oder zu 100 % für das Projekt verwendet werden usw.). Sofern das Projekt eine umfangreiche Verbreitungsaktivität beinhaltet, bei der in erheblichem Umfang Infobriefe, Fotokopien oder sonstige Kommunikationsformen verwendet werden, können die zugehörigen Kosten ebenfalls hier eingetragen werden. Dagegen sind **allgemeine Verbrauchsgüter / Bedarfsgüter** (im Gegensatz zu direkten Kosten), wie etwa Telefon, Kommunikationskosten, Fotokopien usw. durch die Kategorie „Gemeinkosten“ abgedeckt.

Cateringkosten/Mahlzeiten/Kaffee usw. im Zusammenhang mit Verbreitungsaktivitäten, wie etwa Präsentationen des Projekts, Workshops oder Konferenzen, sind hier einzutragen. Beachten Sie jedoch bitte, dass im Falle einer Ausrichtung der gesamten Konferenz in Untervergabe die betreffenden Kosten gebündelt bei externer Unterstützung ins Budget eingetragen werden sollten.

Diese Kosten müssen auch einen spezifischen Bezug zur Umsetzung von Projektmaßnahmen aufweisen (wohingegen **allgemeine Verbrauchsgüter / Bedarfsgüter**, wie etwa Büromaterial, Wasser, Gas usw., durch die Kategorie „Gemeinkosten“ abgedeckt sind).

Begünstigten-Nr.: Bitte verwenden Sie jeweils die Nummer, die dem koordinierenden Begünstigten und den mitwirkenden Begünstigten in den Begünstigtenprofilen auf den technischen LIFE+-Formularen **A2** und **A5** zugewiesen worden ist.

Maßnahmen-Nr.: Bitte tragen Sie die Nummer der Maßnahme(n) ein, für welche die Kosten anfallen.

Verfahren: Geben Sie das vorgesehene Verfahren für die Untervergabe von Arbeiten an, z. B. „public tender“ / „öffentliche Ausschreibung“; „direct treaty“ / „Direktvertrag“; „framework contract“ / „Rahmenvereinbarung“ usw. Jede Untervergabe muss im Einklang mit Artikel 8 (4) der Gemeinsamen Bestimmungen erfolgen.

Beschreibung: Liefern Sie bitte eine klare Beschreibung der Art der Verbrauchsmaterialien und stellen Sie dabei den Bezug zur technischen Umsetzung des Projekts her, z. B. „raw materials for experiments action 2“ / „Rohmaterialien für Experimentmaßnahme 2“; „stationery for dissemination products (deliverable 5)“ / „Briefpapier und Umschläge für Verbreitungsprodukte (zu lieferndes Produkt 5)“ usw.

Formular F7 – Sonstige Kosten

Allgemeines: Direkte Kosten, die unter keine andere Kostenkategorie fallen, sollten hier eingetragen werden. Bankspesen, Konferenzgebühren, Versicherungskosten usw. – sofern diese Kosten ausschließlich aufgrund der Projektumsetzung anfallen – sind hier einzutragen. Die **Bankbürgschaft ist stets unter dieser Kategorie einzutragen**. Möglicherweise ist eine Bankbürgschaft über die erste Vorfinanzierungszahlung erforderlich. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Artikeln 25 (1), 25 (12) und 28 (2) der Gemeinsamen Bestimmungen.

Begünstigten-Nr.: Bitte verwenden Sie jeweils die Nummer, die dem koordinierenden Begünstigten und den mitwirkenden Begünstigten in den Begünstigtenprofilen auf den technischen *LIFE+*-Formularen **A2** und **A5** zugewiesen worden ist.

Maßnahmen-Nr.: Bitte tragen Sie die Nummer der Maßnahme(n) ein, für welche die Kosten anfallen.

Verfahren: Geben Sie das vorgesehene Verfahren für die Untervergabe von Arbeiten an, z. B. „public tender“ / „öffentliche Ausschreibung“; „direct treaty“ / „Direktvertrag“; „framework contract“ / „Rahmenvereinbarung“ usw. Jede Untervergabe muss im Einklang mit Artikel 8 (4) der Gemeinsamen Bestimmungen erfolgen.

Beschreibung: Liefern Sie bitte eine klare Beschreibung der einzelnen Posten und stellen Sie dabei den Bezug zur technischen Umsetzung des Projekts her.

5. Checkliste zur Zulässigkeit

Ein Projekt kann für unzulässig befunden werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. Formulare sind teilweise oder zur Gänze handschriftlich ausgefüllt.

2. Es wurden nicht die Standardformulare verwendet.

Dies bezieht sich auf Änderungen des Formats und/oder Inhalts der Formulare, die in der vorliegenden Antragsdatei bereitgestellt werden (nicht jedoch auf Änderungen der Schriftart, der Schriftgröße oder des Layouts).

3. Obligatorische Formulare oder Unterschriften fehlen.

Die Formulare A1, A2, A3, A7, A8, B1, B2a, B2b, B2c, B2d, B3, B4, B5, C1a, C1b, C1c, C1d, C1e, C2, C3, FA, FB, FC, F1, F2, F3, F4 a, b und c, F5, F6 und F7 sind für sämtliche Projekte obligatorisch.

Detaillierte Karten sind obligatorisch, wenn der Projektvorschlag gebietsbezogene Maßnahmen beinhaltet (eine Karte pro Gebiet).

Wenn das Projekt mitwirkende Begünstigte umfasst, sind die Formulare A4 (Erklärung des mitwirkenden Begünstigten) und A5 (Profil des mitwirkenden Begünstigten) für jeden mitwirkenden Begünstigten obligatorisch.

Wenn das Projekt (über die Europäische Kommission hinaus weitere) Kofinanzierer umfasst, ist für jeden Kofinanzierer ein Formular A6 (Profil und Zusage des Kofinanzierers) obligatorisch.

Alle obligatorischen Unterschriften müssen vorhanden sein.

Wichtiger Hinweis: Soweit Formulare nicht obligatorisch sind oder sofern es bei Ihnen keine spezifischen Informationen zum Eintragen in bestimmte Teile von obligatorischen Formularen gibt, wird dringend angeraten, in die betreffenden Felder (beispielsweise bei „Frühere Naturerhaltungsanstrengungen“) „Not applicable“ / „Nicht zutreffend“, „None“ / „Keine“, „No relevant information“ / „Keine relevanten Daten“ oder eine ähnliche Fehlanzeige einzutragen.

4. Der koordinierende Begünstigte ist eine private Einrichtung, hat jedoch die obligatorische Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie, falls zutreffend, den Bericht des Wirtschaftsprüfers oder die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit Testat des Wirtschaftsprüfers nicht eingereicht.

5. Der koordinierende Begünstigte ist eine öffentliche Stelle, hat jedoch die obligatorische Selbsteinstufung als öffentliche Stelle nicht eingereicht.

6. Der koordinierende Begünstigte oder einer der mitwirkenden Begünstigten hat seinen Sitz nicht in der Europäischen Union.

7. Der Projektvorschlag wurde der Europäischen Kommission nach der Antragsfrist vorgelegt.

Unzulässige Projektvorschläge werden keiner weiteren Bewertung unterzogen, sondern direkt abgelehnt.

Informelle Checkliste für Projektvorschläge im Rahmen von LIFE+ Natur und biologische Vielfalt

Hinweis: Die nachfolgenden Fragen sollen Ihnen dabei helfen zu überprüfen, dass Ihr Antrag so gut erstellt ist wie irgend möglich. Ihre Antwort sollte in jedem der Fälle „Ja“ lauten. Die Liste der Fragen ist allerdings nicht erschöpfend und die Fragen liefern nicht alle erforderlichen detaillierten Informationen (sondern Sie müssen selbst den Leitfaden für Antragsteller durcharbeiten).

1. Habe Sie geprüft, ob Ihr Projekt ein LIFE+-Natur Projekt oder ein Projekt im Rahmen von LIFE+ Biologische Vielfalt ist?
2. Haben Sie sämtliche obligatorischen Formulare vollständig ausgefüllt?
3. Sind die Formulare A3, A4, A6 und A8 mit Datum versehen und unterzeichnet?
4. Liegt Form B1 mindestens auf Englisch vor?
5. Haben Sie detaillierte Karten beigefügt (Format A3 oder A4)? Beinhalten diese einen lesbaren Maßstab, einen Titel und Hintergrunddetails (z. B. Namen von Ortschaften, Wasserläufen usw.)?
6. Haben Sie bei Formularen oder Abschnitten, die Sie leer lassen müssen, „Not applicable“ / „Nicht zutreffend“, „None“ / „Keine“, „No relevant information“ / „Keine relevanten Daten“ oder eine ähnliche Fehlanzeige eingetragen?
7. Liegt der Termin für den Beginn des Projekts nicht vor dem 1. September 2011?
8. Haben Sie eine angemessene Sicherheitsmarge am Projektende eingeplant, um die unvermeidlichen unvorhergesehenen Verzögerungen bewältigen zu können?
9. Sind sämtliche Begünstigten gemäß den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in der EU registriert?
10. Haben Sie ermittelt, ob es sich um „öffentliche Stellen“ oder „private gewerbliche Einrichtungen“ oder „private nicht-gewerbliche Einrichtungen (einschließlich NRO)“ handelt?
11. Haben Sie den obligatorischen Anhang beigefügt (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Bericht des Wirtschaftsprüfers bzw. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit Testat des Wirtschaftsprüfers bei Begünstigten, die keine öffentliche Stelle sind; bzw. die so genannte „Selbsteinstufung als öffentliche Stelle“ bei Begünstigten, die eine öffentliche Stelle sind)?
12. Ist die beantragte EU-Finanzierung nicht höher als der Höchstsatz von 50 % (bzw. nicht höher als 75 % bei LIFE+-Natur Projekten mit Schwerpunkt vorrangige Arten/Lebensräume)?
13. Sind mehr als 25 % des Budgets für konkrete Erhaltungsmaßnahmen vorgesehen (bzw. fällt Ihr Projektvorschlag unter die möglichen Ausnahmen)? Haben Sie eine Sicherheitsmarge vorgesehen?
14. Haben Sie bei jeder Maßnahme die erwarteten Ergebnisse so weit wie möglich in quantitativen Termini angegeben?
15. Bei Landerwerb/Ausgleichszahlungen: Haben Sie klar belegt, dass Sie alle 11 Bedingungen für die Förderfähigkeit erfüllen?
16. Haben Sie wiederkehrende Tätigkeiten ausgeschlossen (außer wenn diese innovativ sind oder einen klaren Demonstrationswert aufweisen)?
17. Haben Sie vorbereitende Maßnahmen ausgeschlossen, die keine praktischen Empfehlungen liefern?

18. Haben Sie ein kohärentes Paket von Kommunikations- und Verbreitungsmaßnahmen in Ihren Projektvorschlag aufgenommen?
19. Haben Sie Indikatoren und Maßnahmen zum Monitoring der Auswirkungen des Projekts und seiner Maßnahmen auf die Arten/Lebensräume aufgenommen, auf die das Projekt abzielt?
20. Ist das Projektmanagement ausreichend? Haben Sie ein Organigramm beigefügt? Gibt es einen Projektkoordinator in Vollzeit (nicht obligatorisch aber dringend angeraten)? Gibt es einen Finanzkoordinator?
21. Haben Sie sämtliche Maßnahmen ausgeschlossen, die aus anderen EU-Quellen finanziert werden können? Haben Sie im Zweifelsfall komplementäre Maßnahmen oder Ziele vorgesehen?
22. Haben Sie detailliert dargelegt, welche Anstrengungen Sie unternehmen werden, um CO₂-Neutralität zu erreichen?
23. Haben Sie und Ihre mitwirkenden Begünstigten die Gemeinsamen Bestimmungen vollständig durchgelesen?
24. Befindet sich Ihr Antrag auf einer CD-ROM/DVD und weist er das richtige Dateiformat auf? Vergessen Sie dabei die Finanzformulare und den obligatorischen Anhang (soweit erforderlich) nicht!

Nur bei Projekten im Rahmen von LIFE+-Natur:

1. Finden sämtliche konkreten Erhaltungsmaßnahmen innerhalb von offiziell ausgewiesenen Natura-2000-Gebieten statt? Falls nicht: Fallen Sie unter die vorgesehenen Ausnahmen? Sind die Maßnahmen auf den mitgelieferten Karten hinsichtlich der Natura-2000-Gebiete klar lokalisiert?
2. Zielen diese Maßnahmen ausschließlich auf Natura-2000-Arten und -Lebensräume ab (bei gebietsbezogenen Maßnahmen: Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und/oder Anhang I oder II der Habitat-Richtlinie; bei artenbezogenen Maßnahmen: Anhang I oder II der Vogelschutzrichtlinie und/oder Anhang II, IV oder V der Habitat-Richtlinie)?
3. Finden die Maßnahmen allesamt auf dem europäischen Territorium der EU statt, auf dem die Vogelschutzrichtlinie und die Habitat-Richtlinie gelten?

Nur bei Projekten LIFE+ Biologische Vielfalt:

1. Sind in Ihr Projekt Monitoring, Bewertung und aktive Verbreitung der Hauptergebnisse des Projekts und/oder der gezogenen Lehren integriert (siehe Definitionen von „Demonstration“ und „Innovation“)?
2. Finden die Maßnahmen allesamt auf dem europäischen Territorium der EU statt?

6. ANHÄNGE

ANHANG 1: Liste der Namen und Kontaktadressen der für LIFE+ zuständigen nationalen Behörden

Member State	Name and address
Austria	<p>Nature & Biodiversity</p> <ul style="list-style-type: none"> • Burgenland Amt der Burgenländischen Landesregierung Abt. 5/III, Natur- und Umweltschutz Europaplatz 1 7000 Eisenstadt Tel +43 2682 600 2812 post.abteilung5@bglld.gv.at • Kärnten Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 20 Landesplanung Unterabteilung Naturschutz Wulfengasse 13 9021 Klagenfurt Tel +43 463 536 32041 post.abd20@ktn.gv.at • Oberösterreich Amt der OÖ Landesregierung Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung Abteilung Naturschutz Bahnhofplatz 1 4021 Linz Tel +43 732 7720 11871 n.post@ooe.gv.at • Niederösterreich Amt der NÖ Landesregierung Naturschutzabteilung Landhausplatz 1 3010 St. Pölten Tel +43 2742 9005 14243 post.ru5@noel.gv.at • Salzburg Amt der Salzburger Landesregierung Naturschutzabteilung Postfach 527 5010 Salzburg Tel +43 662 8042 5517 naturschutz@salzburg.gv.at

	<ul style="list-style-type: none"> • Steiermark Amt der Steiermärkischen Landesregierung Fachabteilung 13C Naturschutz Karmeliterplatz 2 8010 Graz Tel +43 316 877 2652 fa13c@stmk.gv.at • Tirol Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Umweltschutz Eduard Wallnöfer Platz 1 6020 Innsbruck Tel +43 512 508 3450 umweltschutz@tirol.gv.at • Vorarlberg Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung Umweltschutz Jahnstrasse 13-15 6901 Bregenz Tel +43 5574 511 24505 umwelt@vorarlberg.at • Wien Amt der Wiener Landesregierung Wiener Umweltschutzabteilung - MA 22 Dresdner Strasse 45 1200 Wien Tel +43 1 4000 73565 / 73796 post@m22.maqwien.gv.at • for general information on LIFE+ Nature and Biodiversity, please consult: Mr Gerhard SIGMUND-SCHWACH Federal Ministry of Agriculture, Forestry, Environment and Water Management Abteilung II/4 Stubenbastei 5 A – 1010 Vienna Tel +43 1 51522 1416 gerhard.sigmund-Schwach@lebensministerium.at Environment Policy & Governance, Information & Communication Ms. Margareta STUBENRAUCH Federal Ministry of Agriculture, Forestry, Environment and Water Management Abteilung V/8 Stubenbastei 5 A – 1010 Vienna Tel +43 1 51522 1311
--	--

	<p>Fax +43 1 51522 7301 margareta.stubenrauch@lebensministerium.at</p>
Belgium	<p>Nature and Biodiversity Ms Els MARTENS Agentschap voor Natuur en Bos Centrale Diensten Koning Albert II-laan 20 bus 8 1000 Brussel Tel +32 2 553 76 86 els.martens@lne.vlaanderen.be</p> <p>Environment Policy & Governance, Information & Communication Ms Herlinde VANHOUTTE Santé publique, sécurité de la chaîne alimentaire et environnement Direction Générale Environnement Affaires Multilatérales et Stratégiques place Victor Horta 40 bte 10 B-1060 Bruxelles Tel +32 2 524 96 14 herlinde.vanhoutte@health.fgov.be</p>
Bulgaria	<p>Nature and Biodiversity Ms Aylin HASAN Chief Expert National Nature Protection Service Directorate Ministry of Environment and Water 22 Maria Louisa Blvd BG-1000 Sofia Tel +359 2 940 6103 ahasan@moew.government.bg</p> <p>Environment Policy & Governance Mr Hristo STOEV Senior Expert Environmental Policies Directorate Ministry of Environment and Water 67 Gladston Street BG-1000 Sofia Tel +359 2 940 6345 h.stoev@moew.government.bg</p> <p>Information & Communication Mr Hristo STOEV Senior Expert Environmental Policies Directorate Ministry of Environment and Water 67 Gladston Street BG-1000 Sofia Tel +359 2 940 6345 h.stoev@moew.government.bg</p>
Cyprus	<p>Ms. Irene CONSTANTINO</p>

	<p>Environment Officer A' Department of Environment Ministry of Agriculture, Natural Resources and Environment CY - 1498 Nicosia Tel +357 22 40 89 30 iconstantinou@environment.moa.gov.cy</p> <p>Ms. Marilena PAPASTAVROU Environment Officer Environment Service Ministry of Agriculture, Natural Resources and Environment CY - 1411 Nicosia Tel +357 22 40 89 26 mpapastavrou@environment.moa.gov.cy</p>
Czech Republic	<p>Ms. Markéta KONECNA Department of EU Funds Ministry of the Environment of the Czech Republic Vrsovicka 65 CZ - 100 10 Prague 10 Tel.: +420 267 12 24 47 E-mail: marketa.konecna@env.cz</p>
Denmark	<p>Nature and Biodiversity, Information & Communication Ms Birgitte I. RASMUSSEN Management Division - Nature Management Section Danish Forest and Nature Agency Ministry of Environment Haraldsgade 53 DK - 2100 København Ø Tel + 45 72542211 biira@sns.dk Official e-mails should be sent to: sns@sns.dk</p> <p>Environment Policy & Governance Mr Gert SØNDERSKOV HANSEN Danish Environmental Protection Agency Ministry of Environment Strandgade 29 DK - 1401 København K Tel + 45 72544589 gesha@mst.dk Official e-mails should be sent to: mst@mst.dk</p>
Estonia	<p>Ms Annika VARIK Senior Officer Foreign Financing Department Ministry of the Environment Narva mnt 7a EE - 15172 Tallinn tel +372 6262 961 annika.varik@envir.ee</p>
Finland	<p>Mr Pekka HARJU-AUTTI Ministry of the Environment</p>

	<p>Kasarminkatu 25 FIN - 00023 Valtioneuvosto Tel +358 50 365 2359 (mobile) pekka.harju-autti@ymparisto.fi</p>
France	<p>Ms. Anne-Laure BARBEROUSSE MEEDDM SG-DAEI-SDRE Tour Pascal A 92055 La Défense Cedex lifepiusfrance@developpement-durable.gouv.fr</p>
Germany	<p>Nature and Biodiversity Herr Holger GALAS Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Robert-Schuman-Platz 3 D - 53175 Bonn +49 228 305 2623 holger.galas@bmu.bund.de</p> <p>Regional contact points</p> <p>Mr Bodo KRAUSS Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Ref. 26 - Biotop- und Artenschutz / Eingriffsregelung (Natura 2000 - LIFE Natur/LIFE+ - Ramsar) Kernerplatz 9 D - 70182 Stuttgart Tel.: +49 711 126 2351 Bodo.Krauss@uvm.bwl.de</p> <p>Mr Harald LIPPERT Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit Rosenkavalierplatz 2 D - 81925 München Tel.: +49 89 9214 3207 harald.lippert@stmug.bayern.de</p> <p>Ms Ellen KÜCHMEISTER Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin Oberste Naturschutzbehörde I E 2 Am Köllnischen Park 3 D - 10179 Berlin Tel.: +49 30 9025 1060 ellen.kuechmeister@senstadt.berlin.de</p> <p>Ms Brigitta HAASE Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg Referat 43 Heinrich-Mann-Allee 103 D - 14473 Potsdam Tel.: +49 331 866 7178</p>

brigitta.haase@mugv.brandenburg.de

Mr Henrich KLUGKIST
Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
der Freien Hansestadt Bremen
Naturschutzabteilung
Ansgaritorstraße 2
D - 28195 Bremen
Tel.: +49 421 361 6660
Henrich.Klugkist@umwelt.bremen.de

Mr. Christian MICHALCZYK
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
- Referat Europäischer Naturschutz & Nationalpark Hamburgisches
Wattenmeer -
Stadthausbrücke 8; D-20355 Hamburg
Tel + 49 40 42840.2474
Fax + 49 40-42840.3552
Christian.Michalczyk@bsu.hamburg.de

Mr Volker SCHMÜLLING
Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und
Verbraucherschutz
Referat VI 7 A
Mainzer Straße 82
D - 65189 Wiesbaden
Tel.: +49 611 815 1676
volker.schmuelling@hmulv.hessen.de

Mr Olaf OSTERMANN
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege
Paulshöher Weg 1
D – 19061 Schwerin
Tel.: +49 385 588 6641
Fax: +49 385 588 6637
o.ostermann@lu.mv-regierung.de

Ms Dr. Renate THOLE
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
Archivstraße 2
D - 30169 Hannover
Tel.: +49 511 120 3280
renate.thole@mu.niedersachsen.de

Ms Ingrid RUDOLPH
Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Referat III 1
Schwannstraße 3
D - 40476 Düsseldorf
Tel.: +49 211 4566 547

Ingrid.Rudolph@munlv.nrw.de

Mr. Theo JOCHUM
Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz
Rechtsreferat 1021a
Kaiser Friedrich Straße 1
D – 55116 Mainz
Tel.: +49 6131 164 388
theo.iochum@mufv.rlp.de

Mr Joachim GERSTNER
Ministerium für Umwelt des Saarlandes
Referat D/2
Keplerstraße 18
D - 66117 Saarbrücken
Tel.: +49 681 501 4747
i.gerstner@umwelt.saarland.de

Ms Karin APPLER
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Referat 23
Archivstraße 1
D - 01097 Dresden
Tel.: +49 351 564 6851
Karin.Appler@smul.sachsen.de

Ms Jutta HARTMANN / Ms Christine GÜRKE
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-
Anhalt
Olvenstedter Straße 4
D – 39108 Magdeburg
Tel: +49 391 567-3485, +49 391 567-3449
Fax: +49 391 567 3409
jutta.hartmann@mlu.sachsen-anhalt.de
christine.guerke@mlu.sachsen-anhalt.de

Mr Thorsten ELSCHER / Ms Tanja RADON
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein
Referat 50
Mercatorstraße 3
D – 24106 Kiel
Tel.: +49 431 988 7330; +49 431 988 7123
Thorsten.Elscher@mlur.landsh.de; tanja.radon@mlur.landsh.de

Ms Hilke HÖHN
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und
Naturschutz
Referat 16 „Europa, Internationales“
Beethovenstraße 3
D - 99096 Erfurt
Tel.: +49 361 379 9156
Hilke.Hoehn@tmlfun.thueringen.de

Mr Stephan PFÜTZENREUTER
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und
Naturschutz
Referat 28 „Arten- und Biotopschutz“
Beethovenstraße 3
D – 99096 Erfurt
Tel.: +49 361 379 9344
Stephan.Pfuetzenreuter@tmlfun.thueringen.de

**Environment Policy & Governance
Information & Communication**

Regional contact points :

Ms Andrea DEGNER
Umweltministerium Baden-Württemberg
Referat 14
Kernerplatz 9
D – 70182 Stuttgart
Tel: +49 711 126-2719 / +49 711 126-2718
E-mail: andrea.degner@um.bwl.de

Mr Ernst POLLETER
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
Rosenkavalierplatz 2
D – 81925 München
Tel:+49 89 9214-2165
Fax: +49 89 9214 3228
E-mail: ernst.polleter@stmugv.bayern.de

Mr Lothar STOCK
Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und
Verbraucherschutz
Brückenstr. 6
D – 10179 Berlin
Tel: +49 30 9025-2492
Fax: +49 30 9025-2518
E-mail: lothar.stock@senguv.berlin.de

Ms Dr. Silvia RABOLD
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des
Landes Brandenburg
Referat 12
Heinrich-Mann-Allee 103
D - 14473 Potsdam
Tel: +49 331 866-7317
E-mail: silvia.rabold@mlur.brandenburg.de

Ms Rita WHALLEY / Ms Gertrud SCHUMPP
Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa der Freien
Hansestadt Bremen
Referat 20
Ansgaritorstraße 2
D - 28195 Bremen

Tel: +49 421 361-59504, +49 421 361-2990
E-mail: rita.whalley@umwelt.bremen.de
E-mail: gertrud.schumpp@umwelt.bremen.de

Mr Klaus de BUHR
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Präsidialabteilung, Bundes- und Europaangelegenheiten - P31
Stadthausbrücke 8
D - 20355 Hamburg
Tel: +49 40 42840 2584
E-mail: klaus.debuhr@bsu.hamburg.de

Mr Günter LANZ
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat I1
Mainzer Straße 80
D - 65189 Wiesbaden
Tel: +49 611 815-1153
Fax: +49 611 815-1941
E-mail: guenter.lanz@hmuenv.hessen.de

Ms Nina GIBBERT
HA Hessen Agentur GmbH
Internationale Angelegenheiten
Abraham-Lincoln Straße 38-42
D – 65189 Wiesbaden
Tel: +49 611 774 8494
Fax: +49 611 774 58494
E-mail: nina.gibbert@hessen-agentur.de

Dr Matthias SCHUENEMANN
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1
D – 19061 Schwerin
Tel: +49 385 588-6202
Fax: +49 385 588-6029
E-mail: m.schuenemann@lu.mv-regierung.de

Ms Dr. Renate THOLE
Niedersächsisches Umweltministerium
Archivstraße 2
D - 30169 Hannover
Tel: +49 511 120 3280
renate.thole@mu.niedersachsen.de

Ms Ingrid RUDOLPH
Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz NRW
Referat III 1
Schwannstraße 3
D - 40476 Düsseldorf
Tel.: +49 211 4566 547 Fax.: +49 211 4566 947

Ingrid.Rudolph@munlv.nrw.de

Ms Ilona MENDE-DAUM
Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz des
Landes Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 1
D – 55116 Mainz
Tel: +49 6131 16-2627
ilona.mende-daum@mufv.rlp.de

Mr F. WARKEN
Ministerium für Umwelt des Saarlandes
Keplerstraße 18
D – 66117 Saarbrücken
Tel: +49 681 501-4725
f.warken@umwelt.saarland.de

Ms Karin APPLER
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Referat 23
Archivstraße 1
D - 01097 Dresden
Tel.: +49 351 564 6851
Karin.Appler@smul.sachsen.de

Ms Jutta HARTMANN / Ms Christine GÜRKE
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-
Anhalt
Olvenstedter Straße 4
D – 39108 Magdeburg
Tel: +49 391 567-3485, +49 391 567-3449
Fax: +49 391 567 3409
jutta.hartmann@mlu.sachsen-anhalt.de
christine.guerke@mlu.sachsen-anhalt.de

Mr Harald BACH
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstr. 3
D-24106 Kiel
Tel.:+ 49 431 988 71 51
Fax: + 49 431 988 72 39
harald.bach@mlur.landsh.de

Ms Hilke HÖHN
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und
Naturschutz
Referat 16 „Europa, Internationales“
Beethovenplatz 3
D – 99096 Erfurt
Tel: +49 361 379 9156
hilke.hoehn@tmlfun.thueringen.de

<p>Greece</p>	<p>Mr. Kostantinos PAPAMITROPOULOS Ms. Julia GEORGI Mr. George PROTOPAPAS Ministry for the Environment, Physical Planning and Public Works Air Pollution and Noise Control Division Patisision 147 str. GR - 11251 Athens Tel.: +30 210 8642276 +30 210 8677012 Fax : +30 210 8646939 E-mail: k.papamitropoulos@dearth.minenv.gr; j.georgi@dearth.minenv.gr; g.protopapas@dearth.minenv.gr</p>
<p>Hungary</p>	<p>Nature and Biodiversity Environment Policy & Governance Information & Communication Mr Gábor KUNFALVI Ministry of Environment and Water Development Directorate PO Box 677 H-1399 Budapest Tel: +36 1 238 6643 Fax: +36 1 238 6651 E-mail: life@kvvmfi.hu; kunfalvi.gabor@kvvmfi.hu</p> <p>Nature and Biodiversity Mrs Rozália Érdi, Ms Éva SASHALMI Ministry of Environment and Water State Secretary for Nature Protection, Nature Conservation Department PO Boks 351 H-1394 Budapest Tel: +36 1 457-3515; +36 1 457-3300/232 Fax: +36 1 201-4617 E-mail: erdine@mail.kvvm.hu; sashalmi@mail.kvvm.hu</p>
<p>Ireland</p>	<p>Mr Brian EARLEY / Ms. Breda BAILEY Sustainable Development Unit Room 251 Department of the Environment, Heritage & Local Government Custom House, Room 251 Dublin 1 Ireland Tel: +353 1 888 2486 / +353 1 888 2444 brian.earley@environ.ie / breda.bailey@environ.ie</p>
<p>Italy</p>	<p>Ms. Giuliana GASPARRINI Ministero dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare Direzione per la Ricerca Ambientale e lo Sviluppo Direttore Divisione V Via Cristoforo Colombo 44 I - 00147 Roma Tel: +39 06 57228252 e-mail: lifepius@minambiente.it</p>
<p>Latvia</p>	<p>Mr. Valdis BISTERS</p>

	Ministry of the Environment Peldu iela 25 LV – 1494 Riga Fax: +371 67026 417 E-mail: valdis.bisters@vidm.gov.lv
Lithuania	Mr. Kastytis GEDMINAS Department of European Union Support Administration Chief Desk Officer A. Jaksto St 4/9 LT - 01105 Vilnius Tel.: +370 5 266 35 32 E-mail: k.gedminas@am.lt
Luxembourg	Mr Frank WOLFF / Ms Sandra CELLINA Ministère du Développement durable et des Infrastructures Département de l'environnement 18 Montée de la Pétrusse L - 2918 Luxembourg Tel +352 2478 6827 / +352 2478 6820 frank.wolff@mev.etat.lu / sandra.cellina@mev.etat.lu
Malta	Ms Maria Elena ATTARD Office of the Prime Minister Tourism and Sustainable Development Unit Auberge d'Italie Merchants Street MT – Valletta Tel + 356 2291 5063 maria-elena.attard@gov.mt
Netherlands	<p>Nature and Biodiversity Ms. Maaïke BELD Agentschap NL Postbus 8242 NL - 3503 RE Utrecht Tel: +31 (0)88 602 7048 maaïke.beld@agentschapnl.nl</p> <p>Ms Miriam WELLENBERG Ministerie van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit Directie Natuur, Landschap en Platteland Postbus 20401 NL - 2500 EK Den Haag Tel: +31 (70) 378 43 64 M.Wellenberg@minlnv.nl</p> <p>Environment Policy & Governance Mr William Visser Agentschap NL Postbus 8242 NL - 3503 RE Utrecht Tel: +31 (0)88 602 37 50 william.visser@agentschapnl.nl</p> <p>Mr Just VAN LIDTH de JEUDE</p>

	<p>Ministerie van Volkshuisvesting, Ruimtelijke ordening en Milieu Directie Duurzame Industrie Postbus 30945 NL – 2500 GX Den Haag Tel: +31 (70) 339 40 79 just.vanlidthdejeude@minvrom.nl</p> <p>Information & Communication Ms. Nicole KERKHOF-DAMEN Agentschap NL Postbus 8242 NL - 3503 RE Utrecht Tel: +31 (0)88 602 71 23 nicole.kerkhof@agentschapnl.nl</p> <p>Ms Miriam WELLENBERG Ministerie van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit Directie Natuur, Landschap en Platteland Postbus 20401 NL - 2500 EK Den Haag Tel: +31 (70) 378 43 64 M.Wellenberg@mininv.nl</p>
Poland	<p>Mr Andrzej MUTER National Fund for Environment Protection and Water Management Konstruktorska 3A Street PL-02-673 Warszawa Tel. +48 22 459 05 43 A.Muter@nfosigw.gov.pl</p>
Portugal	<p>Ms. Isabel Lico Agência Portuguesa do Ambiente Rua da Murgueira, 9/9A - Zambujal P-2611-865 LISBOA Tel: +351 214 721 442 isabel.lico@apambiente.pt</p> <p>Mr ARRIEGAS Pedro Ivo Instituto da Conservação da Natureza e da Biodiversidade Departamento de Conservação e Gestão da Biodiversidade Rua de Santa Marta, 55 P – 1150-294 Lisboa Tel. +351 21 350 7900 arriegasp@icnb.pt</p>
Romania	<p>Ms Nicoleta DOBRE Ministry of Environment 12 Libertatii Blvd, district 5 RO – Bucharest 040129 Tel/Fax: +40 21 311 71 54 nicoleta.dobre@mmediu.ro</p>
Slovakia	<p>Ms Silvia HALKOVA Department of Programme Management The Division of Environmental Programmes and Projects Ministry of the Environment of the Slovak Republic Namestie L. Stura 1 SK – 81235 Bratislava</p>

	<p>Tel +421 2 59 56 2400 Fax +421 2 59 56 2511 halkova.silvia@enviro.gov.sk</p>
Slovenia	<p>Ms Julijana LEBEZ LOZEJ Ministry of Environment and Spatial Planning Dunajska c. 48 SI - 1000 Ljubljana Tel + 386 1 478 7483, +386 1 478 7475 julijana.lebez-lozej@gov.si</p>
Spain	<p>Ms María José TEGEL BORDÓN Subdirectora General de la Oficina Presupuestaria Ministerio de Medio Ambiente, y Medio Rural y Marino Plaza San Juan de la Cruz, s/n E-28071 Madrid Tel: +34 91 347 52 31; +34 91 347 52 22 E-Mail: buzon-sgpcp@mma.es</p>
Sweden	<p>Ms Anita MOBERG Swedish Environmental Protection Agency Valhallavagen 195 S - 106 48 Stockholm Tel +46 8 698 10 52 anita.moberg@naturvardsverket.se</p> <p>Nature and Biodiversity Ms Anna LINDHAGEN anna.lindhagen@naturvardsverket.se</p>
United Kingdom	<p>Ms. Jemma FERGUSON Beta Technology Ltd Barclay Court, Doncaster Carr UK-Doncaster DN4 5HZ Tel: +44 1302 322 633 jemma.ferguson@betatechnology.co.uk</p>

ANHANG 2: Kontaktadresse der Europäischen Kommission

Sämtliche LIFE+-Projektvorschläge müssen über die zuständigen nationalen Behörden eingereicht werden.

Die zuständigen nationalen Behörden müssen die Vorschläge an folgende Anschrift der Europäischen Kommission übermitteln:

LIFE+ 2010 call for proposals Avenue du Bourget, n° 1 (BU-9 2/1) B-1140 Brüssel BELGIEN

ANHANG 3: Kalender des Bewertungs- und Auswahlverfahrens für LIFE+ 2010

Datum oder Zeitraum	Aktivität
1/09/2010	Frist für die Antragsteller zur Einreichung von Projektvorschlägen bei der zuständigen Behörde ihres Mitgliedstaats
4/10/2010	Frist für die Mitgliedstaaten zur Weiterleitung der Projektvorschläge an die Europäische Kommission
Oktober 2010 bis April 2011	Zulässigkeit, Ausschluss und Förderfähigkeit, Bewertung und Überarbeitung der Projektvorschläge
Juli/August 2011	Unterzeichnung der einzelnen Finanzhilfevereinbarungen
01/09/2011	Frühestmöglicher Termin für den Beginn der Projekte von 2010

ANHANG 4: Wichtige Links

a) Allgemeine Dokumente für alle Begünstigten:

- Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) (http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_149/l_14920070609de00010016.pdf)
- Informationspaket über die Kommunikation in LIFE+ Projekten (<http://ec.europa.eu/environment/life/toolkit/comtools/index.htm>)
- Nationale jährliche Prioritäten ("Nationale Jahresarbeitsprioritäten") (<http://ec.europa.eu/environment/life/funding/lifeplus2010/call/index.htm#nap>)
- EU-Haushaltsordnung und Durchführungsbestimmungen (http://ec.europa.eu/budget/documents/financial_regulation_de.htm#expand_collapse)

b) LIFE+ Natur und biologische Vielfalt

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF>)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF>)
- Liste der vorrangigen Vogelarten der Richtlinie 79/409/EWG, die als vorrangig für die Finanzierung im Rahmen von LIFE+ angesehen werden (Englisch/Latein) (http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/wildbirds/action_plans/index_en.htm)
- Webseite mit einer Geographischen Übersicht des Natura 2000 Netzwerks (<http://natura2000.eea.europa.eu/>)
- Mitteilung der Kommission KOM(2006) 216 endgültig: „Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 – und darüber hinaus“ (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2006:0216:FIN:DE:PDF>)
- Mitteilung der Kommission "Optionen für ein Biodiversitätskonzept und Biodiversitätsziel der EU für die Zeit nach 2010" (http://ec.europa.eu/environment/nature/biodiversity/policy/pdf/communication_2010_0004de.pdf)